

Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“

Opfer sexueller Gewalt (Teil 2):

Opfermerkmale und Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren

Das Wichtigste in Kürze

Forschungsgegenstand des Projektes

- Untersucht wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die zur Tatzeit in keiner oder einer lediglich flüchtigen Vorbeziehung zueinander standen.
- Im Fokus des Projektes standen sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 Strafgesetzbuch (StGB).

Methodisches Vorgehen

- Die im vorliegenden Bericht dargelegten Erkenntnisse zu den Opfern basieren auf einer Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aus Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2008 bis 2017 mit 1 230 Opfern.
- Außerdem werden Erkenntnisse aus zwei Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten für das Thema Opferschutz im Strafverfahren, 18 qualitativen, problemzentrierten Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten und einem Workshop mit Expertinnen und Experten aus der Polizei, der Justiz, der Sozialen Arbeit und der Wissenschaft dargelegt.

Ergebnisse

- Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit den Opfern der betrachteten Sexualdelikte. Dabei werden Erkenntnisse zu Opfermerkmalen, opferbezogenen Tatmerkmalen, den Folgen der Viktimisierung für die Opfer sowie ihren Belastungen und Bedürfnissen und dem Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren dargelegt.
- Weitere Erkenntnisse zu den Belastungen und Bedürfnissen von Opfern sexueller Gewalt im Ermittlungs- und Strafverfahren finden sich im ersten Berichtsteil zu den Opfern sexueller Gewalt. Sie basieren auf Interviews mit Opfern, Opferanwältinnen und Mitarbeiterinnen von Frauenberatungsstellen, die durch Prof. Dr. Ruth Linssen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der Fachhochschule Münster durchgeführt wurden.
- Die Ergebnisse der unterschiedlichen quantitativen und qualitativen Studien werden in vorliegendem Bericht abschließend im Rahmen einer Synopse zusammengeführt.

Implikationen für die Ermittlungs- und Präventionspraxis

- Auf Grundlage der Ergebnisse des Projektes wurden Implikationen für den Opferschutz und die Präventionspraxis generiert, die am Schluss des Berichtes dargelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	7
1.1	Forschungsprojekt	7
1.1.1	Forschungsgegenstand	7
1.1.2	Forschungsanlass	8
1.1.3	Forschungsziele	8
1.1.4	Projektmodule	9
1.1.5	Daten und Methoden	9
1.2	Über diesen Bericht	10
2	Opfer-, tat- und situationsbezogene Merkmale	13
2.1	Merkmale der Opfer	13
2.1.1	Soziodemografische Merkmale	13
2.1.2	Behinderungen	16
2.1.3	Psychische Störungen	16
2.1.4	Regelmäßiger Konsum und Sucht	17
2.1.5	Gewalt- und Missbrauchserfahrungen	17
2.2	Opferbezogene Tatmerkmale	17
2.2.1	Letzte Opferaktivität	17
2.2.2	Substanzeinfluss zur Tatzeit	19
2.3	Tat- und situationsbezogene Merkmale	20
2.3.1	Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer	20

2.3.2	Tatzeit	21
2.3.3	Tatrelevante Örtlichkeiten	23
2.3.4	Handlungsabläufe der Tat	26
2.3.5	Eingriffe durch Tatzeuginnen und Tatzeugen	31
3	Folgen der primären Viktimisierung	32
3.1	Physische Auswirkungen	32
3.2	Psychische Auswirkungen	32
3.3	Soziale Folgen	33
4	Belastungen und Bedürfnisse von Opfern und Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren	34
4.1	Status quo	34
4.1.1	Bedeutung des Opferschutzes	34
4.1.2	Entwicklung des Opferschutzes	35
4.1.3	Gesetzliche und behördliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen	38
4.2	Aktenanalyse	41
4.2.1	Mitteilung über das Sexualdelikt an Dritte	41
4.2.2	Anzeigenerstattung	41
4.2.3	Opfervernehmung	42
4.2.4	Opferrechte und Informationen	43
4.3	Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern	44
4.3.1	Vernehmung	44
4.3.2	Informationsbedarf und polizeilicher Opferschutz	48
4.3.3	Psychosoziale Prozessbegleitung und Opferhilfe	48

4.4	Gruppendiskussion	48
4.4.1	Immanentes Spannungsfeld	49
4.4.2	Opfersituation und Übersetzung der Problematiken	51
4.4.3	Lösungsstrategien	53
4.4.4	Maßnahmen	55
4.4.5	Weitere Problemstellungen	62
4.5	Workshop	63
4.5.1	Informationsbedarfe der Opfer	64
4.5.2	Frühzeitigen Opferbetreuung	65
4.5.3	Störungen während der Vernehmungen	65
4.5.4	Gedächtnisprotokoll der Opfer	66
4.5.5	Opferbezogene Kriminalprävention	66
5	Synopse und praktische Implikationen	67
5.1	Synopse der Ergebnisse	67
5.2	Praktische Implikationen	77
5.2.1	Gefahrenabwehr/Einsatz	77
5.2.2	Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung	77
5.2.3	Polizeilicher Opferschutz	79
5.2.4	Opferbezogene Kriminalprävention	79
	Literatur	81
	Tabellenverzeichnis	84
	Abbildungsverzeichnis	85

1 Einführung

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führte im Zeitraum 2018 bis 2022 das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ durch. Am Projekt beteiligt waren darüber hinaus die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) sowie die Fachhochschule Münster (FH Münster). Gegenstand des Projektes waren Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, zwischen denen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Im Fokus standen dabei Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB. Bei dem vorliegenden Forschungsbericht handelt es sich um den zweiten Teilbericht, der sich mit den Opfern sexueller Gewalt befasst. Im Fokus stehen hier Opfermerkmale und opferbezogene Tatmerkmale, die Folgen der Viktimisierung für die Opfer sowie der Opferschutz im Strafverfahren.

1.1 Forschungsprojekt

1.1.1 Forschungsgegenstand

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen ab 14 Jahren durch strafmündige männliche Einzeltäter¹ und Gruppen, bei denen keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, untersucht (Forschungsgegenstand). Im Fokus des Projektes stand der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Straftaten gemäß § 177 StGB werden im vorliegenden Bericht als „Kerndelikte“ bezeichnet. Der § 177 StGB wurde im Rahmen des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBl. I: 2460) reformiert. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang geändert, dass sich nicht mehr nur diejenige Person strafbar macht, die sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch diejenige, die sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte innerhalb des

Untersuchungszeitraums, sodass ihre Auswirkungen auf den Forschungsgegenstand thematisiert werden.

Im Rahmen des Projektes wurde außerdem ein Überblick über die Lage und Entwicklung ausgewählter weiterer Sexualstraftaten gegeben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021). Neben den Kerndelikten handelt es sich hierbei um sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen mit Todesfolge gemäß § 178 StGB, Mord (im Zusammenhang mit Sexualdelikten) gemäß § 211 StGB, Beleidigung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 185 StGB, üble Nachrede (auf sexueller Grundlage) gemäß § 186 StGB, Verleumdung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 187 StGB und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (auf sexueller Grundlage) gemäß § 189 StGB. Berücksichtigt wurden außerdem die mit der Gesetzesänderung im November 2016 eingeführten Vorschriften zu sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB sowie zu Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB.

¹ Ganz überwiegend handelt es sich bei Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen um Männer (z. B. Müller/Schröttle 2004: 80). In diesem Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit und ausschließlich aus Gründen des Zuschnitts des Forschungsgegenstandes daher nur in Bezug auf die Täter bzw. Tatverdächtigen die männliche Form und in Bezug auf die Opfer die weibliche Form verwendet. Damit soll keinesfalls die Tatsache übersehen werden, dass im Phänomenbereich der sexuellen Gewalt alle Geschlechter sowohl auf Seite der Täterinnen und Täter als auch auf Seite der Opfer durchaus vorkommen.

Mit dem Terminus Täter werden in diesem Projekt zudem zusammenfassend Tatverdächtige, Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und Verurteilte bezeichnet. Er bezieht sich entsprechend auf alle Status, die Personen, die im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stehen, im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren haben können. Die Entscheidung für den Terminus Täter ermöglicht, neben einem besseren Lesefluss, vorrangig eine Komplexitätsreduktion. Trotz der gewählten Bezeichnung ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein geringer Anteil der unter Verdacht stehenden Personen im vorliegenden Bericht auch tatsächlich rechtskräftig verurteilt wurde.

Betrachtet wurden, wie dargelegt, Fälle, in denen sich Täter und Opfer nicht oder lediglich flüchtig kannten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Legaldefinition des Begriffes der flüchtigen Bekanntschaft nicht vorliegt. In den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Begriff wie folgt definiert: „Eine Person mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind. Z. B. ‚Das Opfer kannte den TV nur vom Sehen oder hat lediglich ein paar Wörter mit ihm gewechselt‘. Z. B. ‚Diskobekanntschaft‘.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020a: A4|12). Diese Definition wurde für die vorliegende Forschung zugrunde gelegt.

1.1.2 Forschungsanlass

Das Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen erfährt bereits seit über 50 Jahren zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Zu Projektbeginn zeigten dies beispielsweise die sogenannte #MeToo-Debatte um sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Frauen in der Filmindustrie, die Debatte um die sexuellen Übergriffe auf Frauen durch Gruppen junger Männer in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln sowie die Debatte um das neue Sexualstrafrecht (Stichwort „Nein heißt Nein“). Erhöhte öffentliche Beachtung erfahren außerdem immer wieder besonders schwere Sexualstraftaten durch Einzeltäter oder Gruppen, wie beispielsweise überfallartige Vergewaltigungen im öffentlichen Raum.

Sexualstraftaten wie diese beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße. Tatorte oder damit vergleichbare Örtlichkeiten werden in Folge einer Tat von Unsicherheitsgefühlen begleitet aufgesucht oder ganz gemieden. Daneben sind die Folgen für die Opfer gravierend. Neben den physischen Verletzungen, in seltenen Fällen bis hin zur Tötung des Opfers, kommt es oftmals zu (langfristigen) Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.

Obwohl das Phänomen damit von hoher kriminalpolitischer und polizeipraktischer Bedeutung ist, fehlt es in Deutschland weitgehend an aktuellen empirischen Erkenntnissen. Zwar gibt es zahlreiche Studien, die sich mit sexueller Gewalt gegen Frauen beschäftigen, diese beziehen sich jedoch zu meist auf andere Facetten des Phänomenbereichs Sexualdelikte (z. B. Litzcke et al. 2015; Elsner/Steffen 2005) oder nur auf Teilbereiche des interessierenden Phänomens (z. B.

Dern et al. 2004). Bei einer auf Brandenburg bezogenen Studie von Uhlig (2015) handelt es sich um eine der wenigen Forschungsarbeiten, die umfassendere aktuelle Befunde zu Sexualstraftaten fremder Täter vorlegt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung hier ausschließlich auf Vergewaltigungen.

Dies war Anlass für die KKF des LKA NRW, ein Forschungsprojekt zu initiieren, das sich möglichst breit mit der Thematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen durch ihnen unbekannte Täter befasst und dabei die Opfer, die Täter, die Tatbegehungsweisen sowie die polizeiliche Bearbeitung anhand verschiedener methodischer Zugänge gleichermaßen in den Blick nimmt.

1.1.3 Forschungsziele

Übergeordnetes Ziel des Projektes war die Optimierung der polizeilichen Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen, der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Kriminalprävention sowie des Opferschutzes. Im Rahmen eines Workshops mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden vor Projektbeginn aktuelle Problemstellungen, die den interessierenden Phänomenbereich betreffen, erhoben und diskutiert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Workshops wurden die Projektziele konkretisiert.

Das Projekt verfolgte insgesamt sechs Ziele:

- Ziel 1:** Die Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes sowie weiterer ausgewählter Straftaten ist – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen im Jahr 2016 – beschrieben.
- Ziel 2:** Opfer-, Tat- und Tätermerkmale sowie Zusammenhänge und Wirkmechanismen zwischen diesen Merkmalen sind analysiert.
- Ziel 3:** Die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen ist analysiert.
- Ziel 4:** Die Genauigkeit von Opferaussagen bei Sexualstraftaten ist analysiert.
- Ziel 5:** Opferschutzmaßnahmen sowie Opferbedürfnisse im Strafverfahren sind analysiert.
- Ziel 6:** Die differentielle Aussagekraft und Qualität der vorhandenen polizeilichen Datenbestände zu Sexualstraftaten gegen Frauen sind überprüft.

1.1.4 Projektmodule

Die dargelegten Forschungsziele wurden in drei Modulen, die teilweise aus verschiedenen Teilmodulen bestehen, umgesetzt.

Modul 1: Kriminalitätslage und Entwicklung

Mit diesem Modul wurde das *erste Ziel* des Projektes adressiert. Die Kriminalitätslage und -entwicklung wurde analysiert. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Entwicklung der Kriminalitätslage in Folge der Gesetzesänderungen im November 2016 gelegt. Das Modul wurde von der KKF gemeinsam mit Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt.

Modul 2: Tat-, Opfer- und Tätermerkmale

In diesem Modul wurde angestrebt, phänomenologische Erkenntnisse über Opfer, Täter und Taten zu generieren. Damit wurde das *zweite Ziel* des Projektes adressiert. Im Fokus stand in diesem Modul die Identifizierung von Opfer-, Tat- und Tätermerkmalen sowie von Zusammenhängen und Wirkmechanismen zwischen den Merkmalen. Das Modul wurde durch die KKF mit Unterstützung von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt.

Modul 3: Strafverfolgung

Im Rahmen dieses Moduls wurden verschiedene Aspekte der Strafverfolgung thematisiert. Dabei wurde zwischen vier Teilmodulen differenziert:

Teilmodul 3a: Polizeiliche Sachbearbeitung

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *dritte Ziel* des Projektes. Hier wurde die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraf-taten gegen Frauen im Sinne des Forschungsgegenstandes betrachtet. Dabei wurden insbesondere ermittlungsrelevante Merkmale, Besonderheiten der polizeilichen Bearbeitung von sexueller Gewalt gegen Frauen sowie Aspekte zur Vernehmung in diesem Deliktsbereich thematisiert. Das Teilmodul wurde von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW in Zusammenarbeit mit der KKF durchgeführt.

Teilmodul 3b: Genauigkeit von Opferaussagen

In diesem Teilmodul wurde das *vierte Ziel* des Projektes in den Blick genommen. Dabei wurden keine Erhebungen zur Aussagepsychologie durchgeführt. Die Untersuchung der Genauigkeit von Opferaussagen beschränkte sich auf Alters- und Größenschätzungen sowie Täterbeschreibungen durch

die Opfer sowie die Informationsmenge und -genauigkeit in deren Zeugenaussagen bei der Polizei.

Teilmodul 3c: Opferschutz und Opferbedürfnisse

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *fünfte Ziel* des Projektes. Es wurde der Frage nachgegangen, inwieweit Opferrechte und Opferschutzmaßnahmen im Kontext der Strafverfolgung berücksichtigt werden und inwieweit es in den Ermittlungs- und Strafverfahren zu sekundären Viktimisierungen kommt. Außerdem wurde untersucht, wie Opferschutzmaßnahmen von den Opfern bewertet werden und welche Bedürfnisse bzw. Wünsche die Opfer mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbinden. Das Teilmodul wurde durch die KKF in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ruth Linssen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der FH Münster durchgeführt.

Teilmodul 3d: Aussagekraft und Qualität der Datenbestände

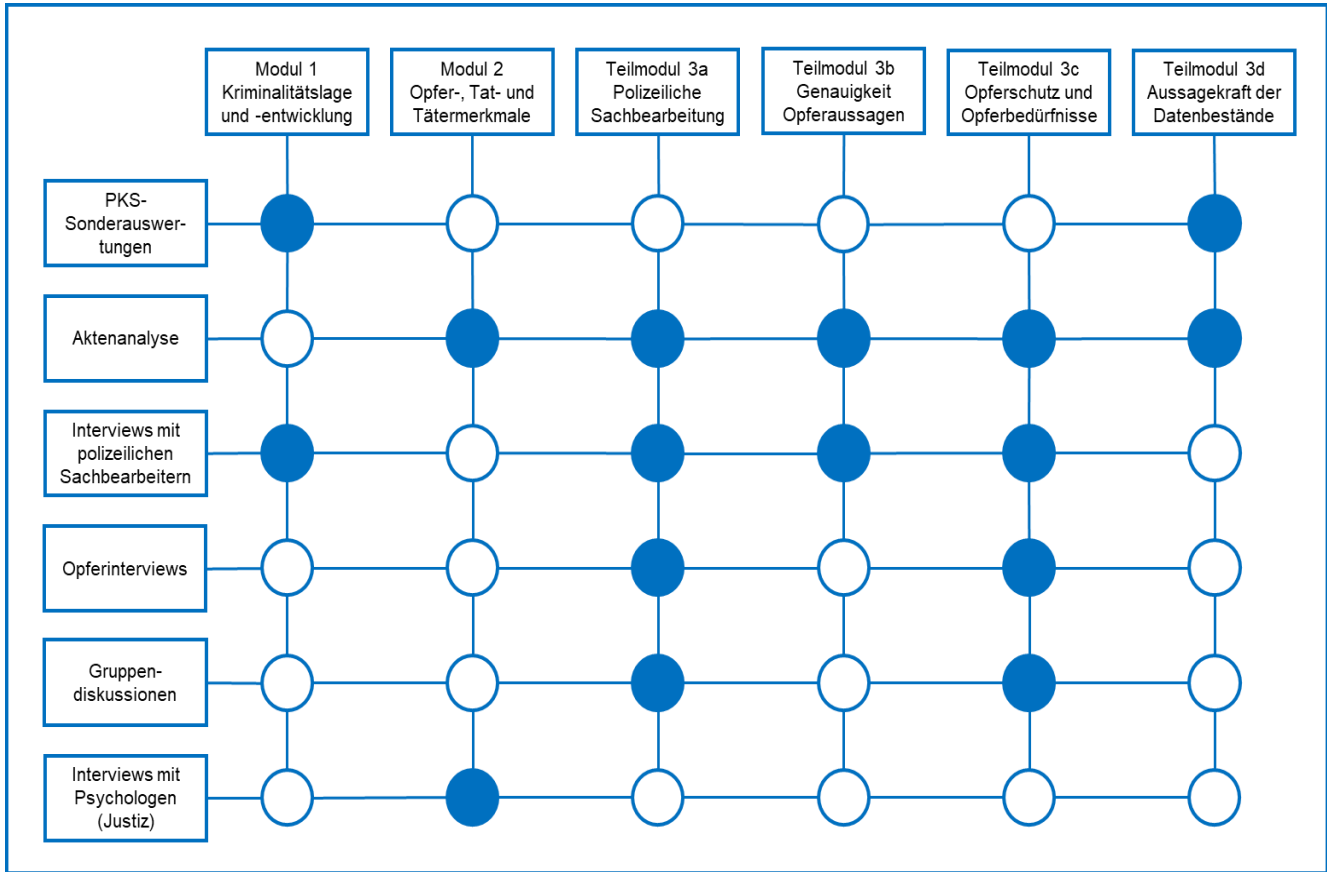
Dem *sechsten Ziel* des Projektes entsprechend wurde in diesem Teilmodul die Aussagekraft und Qualität der polizeilichen Daten sowie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bewertet. Diese Tätigkeiten erfolgten in der KKF.

1.1.5 Daten und Methoden

Im Rahmen des Projektes wurden unterschiedliche Datenbestände und Forschungsmethoden verwendet. So wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) und polizeiliche Vorgangsdaten quantitativ ausgewertet. Darüber hinaus wurden qualitative, Interviews mit Opfern und Opferanwältinnen, polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie mit psychologischen bzw. forensisch-psychiatrischen Expertinnen und Experten sowie Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten der Bereiche Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt.

In Abbildung 1 auf der folgenden Seite werden die eingesetzten Methoden in Bezug zu den Modulen des Projektes gesetzt. Ausgefüllte Kreise bedeuten dabei, dass mit der jeweiligen Methode Erkenntnisse zu dem jeweiligen Modul generiert werden. Detailliertere Informationen zu sämtlichen im Projekt eingesetzten Methoden sind dem gesonderten Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a) zu entnehmen.

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden



Quelle: Meyer 2018: 585

1.2 Über diesen Bericht

Im Rahmen des Projektes wurden sieben grundlegende Ergebnisberichte und ein Methodenbericht erstellt.

- Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008–2019 (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021)
- Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a)
- Täter sexueller Gewalt: Tätermerkmale und täterbezogene Tatmerkmale (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2024)
- Opfer sexueller Gewalt: Opfermerkmale und Opferschutz im Strafverfahren (in zwei Teilen) (Landeskriminalamt 2023c)

- Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (in zwei Teilen) (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b; 2023b)
- Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a)

Der vorliegende Bericht ist der zweite Teilbericht zu den Opfern sexueller Gewalt. Hinsichtlich der Opfer sexueller Gewalt war übergeordnetes Ziel des Projektes die Optimierung (1) der opfer- und situationsbezogenen (polizeilichen) Prävention und (2) des (polizeilichen) Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren in Bezug auf die Kerndelikte. Hierzu wurden folgende Forschungsziele verfolgt:

Tabelle 1: Forschungsziele

Forschungsziele	
1.	Merkmale von Opfern, Taten und Situationen der Opferwerdung sind identifiziert.
2.	Folgen der primären Viktimisierung für die Opfer sind identifiziert.
3.	Die Umsetzung der Opferschutzmaßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren ist überprüft.
4.	Bedürfnisse und Belastungen von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren sind identifiziert.

Um diese Teilziele zu erreichen, wurden die in Tabelle 2 dargelegten Fragestellungen bearbeitet. Dies erfolgte auf Grundlage verschiedener quantitativer und qualitativer Methoden (siehe auch Abbildung 1). Daten zu Opfer- und opferbezogenen Tatmerkmalen, Folgen der Opferwerdung sowie zu Opferschutzmaßnahmen wurden insbesondere im Rahmen einer Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu Fällen aus den Jahren 2008 bis 2017 in Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 1 230 Opfern erhoben und ausgewertet. Weitere Erkenntnisse zum Opferschutz ergeben sich aus qualitativen Interviews mit 18 polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, zwei Gruppendiskussionen mit jeweils acht Expertinnen und Experten – darunter Polizeibeamtinnen und -beamte, Staatsanwältinnen und -anwälte, Rechtsanwältinnen, die überwiegend in der Opfervertretung tätig sind, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Mitarbeiterinnen von Opferschutzinstitutionen und psychosozialen Beratungsstellen – sowie einem Work-

shop mit Expertinnen und Experten aus der Polizei, der Justiz, der Sozialen Arbeit und der Wissenschaft. Durch die Projektbeteiligten der Fachhochschule Münster wurden darüber hinaus problemzentrierte Interviews mit sechs Opfern, drei Opferanwältinnen und zwei Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt geführt. Wesentliches Ziel war dabei die Generierung von Erkenntnissen zu Opferbedürfnissen im Ermittlungs- und Strafverfahren. Im ersten Ergebnisbericht zu den Opfern sexueller Gewalt wurden diese Ergebnisse bereits publiziert (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023c). Detaillierte Informationen zu den Daten und Methoden können dem Methodenbericht des Projektes entnommen werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a). Zum Abschluss des Forschungsprojektes wurden die Ergebnisse im Rahmen eines mit interdisziplinären Teilnehmerinnen und Teilnehmern besetzten Workshops diskutiert. Die Erkenntnisse fließen ebenso in den vorliegenden Forschungsbericht ein.

Tabelle 2: Forschungsfragen

Forschungsziele und Forschungsfragen		Erhebungsmethode
Ziel 1: Merkmale von Opfern, Taten und Situationen der Opferwerdung sind identifiziert.		
1.	Welche Mädchen und Frauen werden Opfer der Kerndelikte?	- Aktenanalyse
2.	Wo, wann und in welchen Situationen werden Mädchen und Frauen Opfer der Kerndelikte?	- Aktenanalyse
Ziel 2: Folgen der primären Viktimisierung sind identifiziert.		
3.	Welche körperlichen, psychischen und sozialen Folgen resultieren aus der primären Viktimisierung?	- Aktenanalyse
Ziel 3: Die Umsetzung der Opferschutzmaßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren ist überprüft.		
4.	Wie gestaltet sich der Umgang der Polizei mit Opfern im Rahmen der verschiedenen Stadien des Ermittlungsverfahrens aus Perspektive des Opferschutzes?	- Aktenanalyse - Opfer- und Expertinneninterviews - Gruppendiskussionen - Interviews polizeiliche Sachbearbeiter/innen
5.	Wie gestalteten sich die Vernehmungen der Opfer aus Perspektive des Opferschutzes?	- Aktenanalyse - Opfer- und Expertinneninterviews - Gruppendiskussionen - Interviews polizeiliche Sachbearbeiter/innen
6.	Werden die Opfer durch die Polizei rechtzeitig und ausreichend über ihre Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht aufgeklärt?	- Opfer- und Expertinneninterviews - Gruppendiskussionen - Interviews polizeiliche Sachbearbeiter/innen
7.	Werden den Opfern Möglichkeiten aufgezeigt, wo sie Hilfe- und Unterstützung erhalten können?	- Aktenanalyse

Forschungsziele und Forschungsfragen		Erhebungsmethode
		- Interviews polizeiliche Sachbearbeiter/innen
Ziel 4: Bedürfnisse und Belastungen von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren sind identifiziert.		
8.	Welche Bedürfnisse haben die Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren?	- Opfer- und Expertinneninterviews - Gruppendiskussionen - Interviews polizeiliche Sachbearbeiter/innen - Workshop
9.	Welche Belastungen erfahren die Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren?	- Opfer- und Expertinneninterviews - Gruppendiskussionen - Interviews polizeiliche Sachbearbeiter/innen - Workshop

Im folgenden Kapitel 2 werden zunächst Erkenntnisse zu Opfer-, tat- und situationsbezogenen Merkmalen dargelegt. Anschließend werden in Kapitel 3 die Folgen der primären Viktimisierung thematisiert. Kapitel 4 widmet sich dem Opferschutz sowie Bedürfnissen und Belastungen von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren. In Kapitel 5 werden die dar-

gelegten Befunde mit den gewonnenen Erkenntnissen der Interviews mit Opfern und Expertinnen aus dem ersten Berichtsteil (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023c) zusammengeführt und darauf aufbauend Implikationen für die Praxis dargelegt.

2 Opfer-, tat- und situationsbezogene Merkmale

In diesem Kapitel werden Forschungsbefunde dargelegt, die das erste der in Kapitel 1.2 dargelegten Forschungsziele (Merkmale von Opfern, Taten und Situationen der Opferwerdung sind identifiziert.) und die zugehörigen Forschungsfragen betreffen. Im Fokus stehen entsprechend Merkmale der Opfer, der Taten und der Situationen der Opferwerdung.

Zunächst werden nachfolgend Merkmale der Opfer und im Anschluss opferbezogene Tat- und Situationsmerkmale betrachtet. Im Rahmen der Analysen wurden einzelne Variablen differenziert nach Tatschwere, der Täter-Opfer-Beziehung sowie Taten durch Einzeltäter im Gegensatz zu Gruppentaten betrachtet.

Im Hinblick auf die Tatschwere wurde die am Strafgesetzbuch orientierte deliktische Einordnung der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zugrunde gelegt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a). Von minder schweren Fällen wird dabei ausgegangen, „wenn das gesamte Tatbild, einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit, vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrahrahmens geboten erscheint“ (Heintschel-Heinegg 2021: Rn. 80–82).

Bei der Vorbeziehung wurde zwischen flüchtiger Bekanntschaft und keiner Vorbeziehung differenziert. Eine flüchtige Bekanntschaft ist definiert als eine „Person mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020a: A4|12).

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde jeweils differenziert erfasst, ob es sich um eine Gruppentat handelte, an der alle im Tatkontext anwesenden Personen aktiv beteiligt waren (Gruppentat exklusive Tatunbeteiligter) oder um eine Gruppentat, an der nur einzelne aller im Tatkontext anwesenden Personen aktiv beteiligt waren (Gruppentat inklusive Tatunbeteiligter) – gänzlich unbeteiligte Zeuginnen und Zeugen sind hier mit Tatunbeteiligten nicht gemeint. Im zweiten Fall schritten die tatbeteiligten Personen, die zur Gruppierung um den oder die Täter gehörten, jedoch nicht in die Tat ein und blieben passiv. Hier wurden die Variable zu Gruppentaten inklusive Tatunbeteiligter zur Differenzierung herangezogen.

2.1 Merkmale der Opfer

2.1.1 Soziodemografische Merkmale

Geschlecht

Im Rahmen des vorliegenden Projektes wurde ausschließlich sexuelle Gewalt gegenüber weiblichen Personen betrachtet. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Mädchen und Frauen häufiger als Jungen und Männer Opfer sexueller Gewalt werden. Studien zufolge liegt der Anteil der weiblichen Opfer an allen Opfern über 80 Prozent, teilweise sogar über 90 Prozent (siehe z. B. Elsner/Steffen, 2005: 71; Goedelt 2010: 24). Aussagekräftige Erkenntnisse über Opfererfahrungen diverser Personen liegen aktuell nicht vor. Dies ist

auch darauf zurückzuführen, dass der Geschlechtseintrag divers in das Personenstandsregister in Deutschland erst seit dem Jahr 2018 möglich ist und es sich um eine insgesamt sehr kleine Bevölkerungsgruppe handelt, deren Opferbelastung auch über Dunkelfeldstudien schwer aufhellbar ist.

Alter

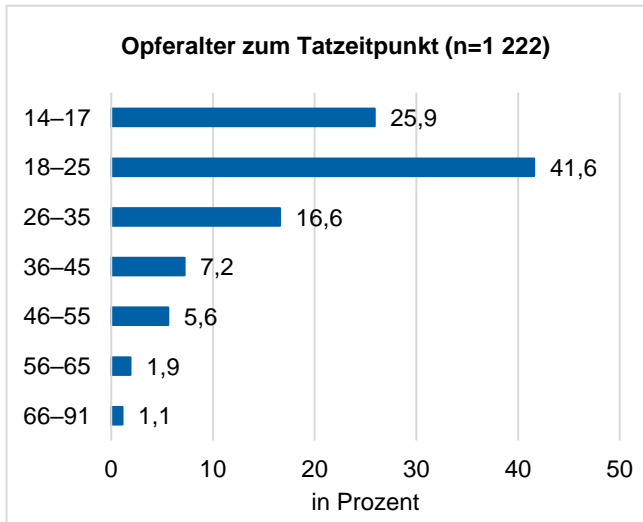
Im Rahmen der Aktenanalyse lagen für 1 222 Opfer Informationen über das Alter zum Tatzeitpunkt vor. Das Durchschnittsalter betrug 25,4 Jahre (SD=12,1), wobei die jüngsten Opfer 13 Jahre² alt waren und das älteste Opfer 91 Jahre alt.

² Gemäß Studiendesign sollten Taten gegenüber Opfern ab 14 Jahren berücksichtigt werden. Aus den polizeilichen Daten wurden nur entsprechende Fälle

ausgewählt. In fünf Fällen war das Opferalter gemäß Aktenlage jedoch geringer. Dies kann zustande gekommen sein, wenn in einer Akte mehrere Opfer erfasst wurden, von denen noch nicht alle das 14. Lebensjahr erreicht hatten.

Rund zwei Drittel der Mädchen und Frauen waren zum Zeitpunkt der Tat 25 Jahre alt oder jünger (Abbildung 2).

Abbildung 2: Opferalter zum Tatzeitpunkt



Übereinstimmend mit bisheriger Forschung zu sexueller Gewalt (siehe z. B. Goedelt 2010: 25, Uhlig 2015: 53 f., Müller/Schrötle 2004, 101; Elsner/Steffen 2005: 62, Höynck et al. 2024: 40, 58) zeigt sich auch in vorliegender Forschung zu Taten durch fremde oder flüchtig bekannte Täter entsprechend, dass Viktimisierung zwar über die gesamte Lebensspanne hinweg möglich, bei Frauen in jüngerem Alter aber deutlich häufiger ist.

Bei Gruppentaten waren die Opfer mit 22,8 Jahren ($n=163$, $SD=9,1$) durchschnittlich drei Jahre jünger als bei Taten durch Einzeltäter mit 25,8 Jahren ($n=1 051$, $SD=12,5$). In Fällen, in denen sich Täter und Opfer zur Tatzeit flüchtig kannten, waren die Opfer durchschnittlich nur etwas jünger ($M=25,0$, $SD=11,9$) als in Fällen, in denen sie sich gänzlich unbekannt waren ($M=25,6$, $SD=12,2$). Hinsichtlich der Tatschwere zeigt sich grundlegend, dass das Durchschnittsalter bei schwereren Straftaten ($M=26,0$, $SD=12,1$) etwas höher ist als bei leichteren Straftaten ($M=24,3$, $SD=12,1$). Differenziert man ergänzend nach Vorbeziehung, zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Tendenziell sind Straftaten durch dem Opfer flüchtig bekannte Täter schwerer als Straftaten durch dem Opfer gänzlich unbekannte Täter (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a: 24). In Fällen, in denen sich Täter und Opfer nicht kannten, war das Durchschnittsalter bei den schweren Taten ($M=26,7$, $SD=12,4$) höher als bei den minder schweren Taten ($M=23,7$, $SD=11,8$). In Fällen, in denen eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, erwies es sich als gegenteilig. Hier waren die Opfer schwerer

Taten ($M=24,7$, $SD=11,6$) durchschnittlich etwas jünger als die Opfer minder schwerer Taten ($M=25,5$, $SD=12,7$).

Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund

88,4 Prozent der Opfer ($n=1 205$) hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 1,2 Prozent verfügten neben der deutschen noch über eine weitere Staatsangehörigkeit, 10,2 Prozent besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit und 0,2 Prozent wiesen neben der ausländischen Staatsangehörigkeit eine weitere nichtdeutsche Staatsangehörigkeit auf. Dies entspricht etwa dem Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen, die im Zeitraum 2014 bis 2017 etwa zwischen 10,4 Prozent und 12,8 Prozent variierte (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen o. J.). Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt beispielsweise Goedelt (2010: 28 f.). In der aktuelleren Studie von Höynck et al. (2024: 60) ist der Anteil der Opfer ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit 19,6 Prozent etwas höher. Die Unterschiede können aus unterschiedlichen Zusammensetzungen der Bevölkerung in unterschiedlichen Zeiträumen und Untersuchungsgebieten sowie unterschiedlichen Forschungsgegenständen resultieren.

Am häufigsten stammten die ausländischen Opfer der vorliegenden Aktenanalyse aus der Türkei (18,4 %, $n=125$), aus Polen (11,2 %, $n=125$) oder aus Italien (4,8 %, $n=125$), also Staaten, aus denen im Referenzzeitraum ein Großteil der in Nordrhein-Westfalen lebenden Ausländerinnen und Ausländer stammte. Insgesamt wurden 43 verschiedene Nationalitäten erfasst. Differenziert nach Tatschwere, Täter-Opfer-Vorbeziehung und Tatbeteiligten zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede in der Staatsangehörigkeit der Opfer.

Neben der Staatsangehörigkeit wurden in der Aktenanalyse auch Angaben zum Migrationshintergrund erfasst. Dabei wurde erhoben, ob das Opfer selbst oder mindestens ein Elternteil ohne deutsche Staatsangehörigkeit geboren wurde. Lediglich bei 250 der 1 065 deutschen Staatsangehörigen konnten hierzu jedoch Informationen aus der Akte entnommen werden. Hiervon hatten 25,2 Prozent einen Migrationshintergrund.

Im Rahmen des über den internationalen Sicherheitsfond der Europäischen Union kofinanzierten Viktimisierungssurveys „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) konnte in diesem Zusammenhang für Nordrhein-Westfalen gezeigt werden, dass Unterschiede in der Häufigkeit von Viktimisierungserfahrungen mit sexuellen Übergriffen vereinzelt, abhängig vom Herkunftsland, bestehen. „Menschen mit Wurzeln in der Türkei, in Afghanistan, in Syrien, im Irak oder in

Eritrea berichteten signifikant seltener als Personen ohne Migrationshintergrund von Erfahrungen mit sexuellen Belästigungen und sexuellen Übergriffen. Dies könnte einerseits damit erklärt werden, dass sexuelle Gewalt für viele Personen dieser Herkunftsländer aus kulturellen Gründen eine stärkere Ehrverletzung darstellen könnte. Andererseits ist es möglich, dass Sexualität in diesen Ländern ebenfalls kulturell bedingt teilweise auch stärker tabuisiert wird, was das Antwortverhalten der Bürgerinnen und Bürger dieser Herkunftsländer beeinflusst haben könnte.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020b: 68).

Beziehungsstatus und Familienstand

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde festgestellt, dass 58,9 Prozent der Opfer (n=652) in einer Partnerschaft waren. Dabei ist der hohe Anteil fehlender Werte (47,0 %, n=1 230) zum Beziehungsstatus zu beachten. In anderen Studien finden sich höhere Zahlen an Opfern sexueller Gewalt, die in Beziehungen leben (siehe z. B. Yucel et al. 2019: 186). Dieser Unterschied kommt womöglich deswegen zustande, weil in der hier vorliegenden Studie nur Daten von fremden und flüchtig bekannten Tätern betrachtet wurden. Viele Studien zu sexueller Gewalt untersuchen jedoch auch Beziehungspartnern, sodass naturgemäß mehr Opfer einen Partner oder eine Partnerin haben.

Opfer von schweren Taten (43,1 %, n=471) hatten gegenüber Opfern von minderschweren Taten (35,9 %, n=181) häufiger keinen Partner bzw. keine Partnerin. Auffällig ist, dass Frauen bei flüchtig bekannten Tätern mit 53,5 Prozent (n=243) im Vergleich zu unbekanntem Tätern mit 33,7 Prozent (n=409) deutlich häufiger nicht in einer Partnerschaft waren. Es ist davon auszugehen, dass dies damit zusammenhängt, dass es sich bei flüchtigen Bekanntschaften häufig um Kontakte im Dating- und Ausgehkontext handelt. Opfer ohne Partnerschaft waren im Vergleich zu Frauen, die in einer Partnerschaft leben, im Vorfeld der Tat viermal so häufig auf einem Treffen, einer Verabredung oder einem Date (6,1 %, n=380 im Vergleich zu 24,2 %, n=265). Dieses einvernehmlich eingegangene Zusammentreffen mit einem flüchtig Bekannten endete in den ausgewerteten Fällen mit erzwungenem Sexualverkehr oder mit einer ungewollten sexuellen Handlung mit dem Sexualstraftäter (sog. Date Rape). Weiter zeigt sich, dass Opfer von durch Einzeltäter begangenen Taten zum Tatzeitpunkt mit 42,6 Prozent (n=566) im Vergleich zu Gruppentaten mit 30,0 Prozent (n=80) häufiger in keiner Partnerschaft waren.

Der Großteil der Opfer (81,9 %, n=1 015) war zum Tatzeitpunkt ledig. Lediglich 6,1 Prozent der Frauen lebten verheiratet bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen und 8,5 Prozent waren geschieden bzw. hatten eine aufgehobene Lebenspartnerschaft. Dass ein großer Teil der Opfer ledig ist, kann auf das geringe Durchschnittsalter vorliegender Stichprobe zurückgeführt werden und spiegelt sich zudem auch in anderen Studien wider (Elsner / Steffen 2005: 135; Goedelt 2010: 43 f.; Uhlig 2015: 56).

Beruflicher Status

Des Weiteren wurde durch die vorliegende Studie die berufliche Tätigkeit der Opfer betrachtet. Ergänzend wurde in diesem Zusammenhang auch der Status als Schülerin, Auszubildende oder Studentin erfasst.

Anhand der in dieser Studie durchgeführten Aktenanalyse macht die Gruppe der Schülerinnen, Auszubildenden und Studentinnen über die Hälfte der Opfer aus (51,9 %, n=857). Diese Befunde gehen mit der Altersstruktur der Opfer einher und bestätigen sich auch in anderen Studien (Goedelt 2010: 39 f.; Elsner/ Steffen 2005: 136). 26,4 Prozent der Frauen waren zum Tatzeitpunkt berufstätig und 15,6 Prozent erwerbslos. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommen auch andere Studien (siehe z. B. Elsner/Steffen 2005: 136; Goedelt 2010: 31).

In der Fachliteratur wird ein niedriger sozioökonomischer Status als Risikofaktor sexueller Gewalt beschrieben (WHO 2010: 30, Yucel et al. 2019: 182). Der berufliche Status ist jedoch eher mittelbar bedeutsam für die Viktimisierungswahrscheinlichkeit (Litzcke et al. 2015: 160 f.; Pollich et al. 2019: 73). Relevant könnten beispielsweise das tätigkeitsbedingte Aufsuchen gefährlicher Orte und/oder die Arbeit zur Nachtzeit sein; beide Annahmen treffen etwa auf Studentinnen zu, die abends häufig ausgehen oder lange lernen, aber unter anderem auch auf Prostituierte, die in der vorliegenden Stichprobe mit rund 1,5 Prozent im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung überrepräsentiert sind.

Wohnsituation

Im Rahmen der Aktenanalyse lagen für 830 Opfer Angaben zur Wohnsituation vor. 44,5 Prozent der Mädchen und Frauen lebten zum Tatzeitpunkt mit den Eltern in einem Haushalt, was insbesondere auf den geringen Altersdurchschnitt der Opfer zurückgeführt werden kann. 23,7 Prozent lebten gemeinsam mit sonstigen Familienangehörigen, der Partnerin bzw. dem Partner, Freundinnen und Freunden oder sonstigen Personen zusammen, 16,5 Prozent lebten allein.

3,3 Prozent der Frauen waren zum Tatzeitpunkt ohne festen Wohnsitz bzw. lebten überwiegend auf der Straße. Dieser Anteil erscheint hoch – so lebten etwa im Jahr 2017 32 286 wohnungslose Menschen in Nordrhein-Westfalen bei einer Bevölkerungsgröße von rund 17,89 Millionen (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2018: S. 5), wobei berücksichtigt werden muss, dass nicht alle wohnungslosen Menschen als solche registriert sind. In der Studie von Goedelt (2010: 52) erwies sich der Anteil wohnungsloser Menschen mit 6,7 Prozent sogar als noch höher. Dieser Befund geht mit der empirisch belegten Erkenntnis einher, dass Wohnungslosigkeit und die damit oftmals einhergehende prekäre Lebenssituation ein Risikofaktor für sexuelle Gewalt ist (Tyler/Wright 2019: 294; Buschmann et al. 2021: 71).

Ebenfalls hoch erscheint der Anteil der Mädchen und Frauen, die zum Tatzeitpunkt in einer sozialen Einrichtung (7,7 %), einer städtischen Notunterkunft (0,6 %) oder einer psychiatrischen Einrichtung (1,2 %) lebten.

Höynck et al. (2024: 70 f.) stellten in ihrer Studie vergleichbar fest, dass 14,9 Prozent der Betroffenen (n=550) alleine, 12,2 Prozent mit einem (Ex-)Partner, 43,5 Prozent in einem größeren Familienkontext oder in einer Wohngemeinschaft und 7,3 Prozent der Betroffenen in einer sozialen Einrichtung lebten (Höynck et al. 2024: 70 f.). In 22,2 Prozent der Fälle lagen keine Angaben vor.

2.1.2 Behinderungen

Bei 4,2 Prozent der Opfer (n=1 230) lagen in der Akte Informationen dazu vor, dass zum Tatzeitpunkt eine geistige Behinderung bestand, bei 2,0 Prozent Informationen über eine körperliche Behinderung. Dieser Anteil ist zwar gering, Studien zeigen jedoch, dass Frauen mit Behinderungen einem höheren Risiko der Viktimisierung in Bezug auf sexuelle Gewalt unterliegen (siehe z. B. Yucel et al. 2019: 182). Laut einem US-amerikanischen Viktimisierungssurvey ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines sexuellen Übergriffs zu werden, für Menschen mit Beeinträchtigungen viermal so hoch wie für Menschen ohne Beeinträchtigung (Harrell 2021: 4). In deutschen Umfragen ergibt sich ein sehr ähnliches Bild: Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erleben sexuelle Gewalt mit einer zwei- bis dreifach erhöhten Wahrscheinlichkeit im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt (Schröttle et al. 2012: 24). Die Studien zeigen jedoch auch, dass die Anzeigequoten bei Personen mit Behinderung gering sind. Die

vergleichsweise geringen Anteile in der Aktenanalyse können auch damit erklärt werden.

2.1.3 Psychische Störungen

Bei 18,9 Prozent (n=1 230) der Opfer beinhalteten die Akten Hinweise auf psychische Störungen der Mädchen und Frauen zum Tatzeitpunkt. Dabei handelte es sich um Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen (24,0 %, n=229), affektive Störungen (22,3 %, n=229), neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen (12,2 %, n=229), Schizophrenie, schizotype oder wahnhaftige Störungen (9,6 %, n=229), Intelligenzminderung (8,3 %, n=229), Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (5,2 %, n=229), Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit oder Jugend (5,2 %, n=229) oder Entwicklungsstörungen (4,4 %, n=229).

In der Gesamtbevölkerung sind psychische Störungen weit verbreitet. So lag die Zwölf-Monats-Prävalenz für psychische Störungen im Jahr 2010 etwa bei 27,8 Prozent (Jacobi et al. 2014: 89). Entsprechend ist der Anteil der Frauen mit psychischen Störungen in der vorliegenden Studie gering. Allerdings gilt es zu beachten, dass im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Fokus nicht auf dem psychischen Gesundheitszustand des Opfers liegt, sondern auf der Aufklärung des Falls, und dass das Opfer zu diesbezüglichen Angaben nicht verpflichtet ist. Daher kann die ermittelte Zahl lediglich als Mindestanteil von Opfern mit psychischen Vorerkrankungen gelten.

In der Studie zur sexuellen Gewalt gegen Frauen von Martinez et al. (2015) wurden 186 Fälle durch die Methode der Aktenanalyse retrospektiv ausgewertet, bei 53 Prozent der Fälle handelte es sich um unbekannte oder flüchtig bekannte Täter. Bei ca. einem Viertel der Betroffenen lagen psychische Störungen verschiedener Art vor der Tat vor; häufig waren dies depressive Erkrankungen oder Störungen mit Formen selbstverletzenden Verhaltens (Martinez et al. 2015: 551 ff.).

In der Aktenanalyse von Goedelt (2010: 52) ist der Anteil psychischer Vorerkrankungen noch geringer als in vorliegender Analyse. Die Belastungen und Störungen laut Selbstbericht liegen bei 56,8 Prozent und sind damit doppelt so hoch wie die Zwölf-Monats-Prävalenz in Deutschland (Jacobi et al. 2014: 89).

In der Studie von Höynck et al. stellen die Autorinnen und der Autor fest, dass bei den erfassten Störungen eine große Bandbreite bezüglich der Art und Schwere der Störungen festgestellt wurde. Bei 18,7 Prozent der betrachteten Fälle

(n=550) lagen klare Feststellungen einer psychischen Störung vor, bei 13,3 Prozent der Fälle waren zumindest entsprechende Hinweise auf die Störung gegeben und bei 68,0 Prozent lagen keine entsprechenden Hinweise vor. (Höynck et al. 2024: 78)

Zwar gibt es in den ausgewerteten Daten keine genaue Definition, welche Belastungen im Einzelnen darunterfallen; die Zahlen können jedoch als Hinweise auf ein erhöhtes Maß an psychischen Auffälligkeiten bei Opfern sexueller Gewalt gesehen werden, wie es auch in der Literatur beschrieben wird (Schröttle et al. 2012: 24; Khalifeh et al. 2015: 278 f; WHO 2010: 30). Khalifeh et al. (2015) verglichen beispielsweise die Prävalenz der Viktimisierung von sexueller Gewalt zwischen Frauen aus der britischen Gesamtbevölkerung und psychiatrischen Patientinnen, welche vor allem unter schizophrenen und affektiven Störungen litten. Die Wahrscheinlichkeit für Frauen mit psychischen Störungen, Opfer sexueller Gewalt zu werden, war viermal so hoch wie jenes von Frauen ohne psychische Störung (ebd.: 278 f). Auch die WHO nennt das psychische Störungsbild der Depression als expliziten Risikofaktor für sexuelle Gewalt (WHO 2010: 30).

2.1.4 Regelmäßiger Konsum und Sucht

Zu 4,1 Prozent (n=1 230) der Opfer lagen Hinweise auf übermäßigen Alkoholkonsum bzw. Alkoholabhängigkeit vor, zu

4,0 Prozent auf übermäßigem Konsum von Drogen oder Medikamenten bzw. Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit. Diese Zahlen sind im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung, in der Missbrauch und Abhängigkeit von Substanzen zwischen 0,5 und 3,0 Prozent schwanken, erhöht (Jacobi et al. 2014: 89). Goedelt (2010: 52) zufolge waren rund sechs Prozent der von ihr untersuchten Opfer alkohol- oder drogenabhängig. Gemäß Höynck et al. (2024: 75) lagen bei 8,9 Prozent der Betroffenen klare Feststellungen in Bezug auf einen regelmäßigen Drogenkonsum vor.

Sowohl übermäßiger Alkohol- als auch illegaler Drogenkonsum stellen laut WHO (2010: 30) Risikofaktoren für sexuelle Gewalt dar und auch Tyler und Wright (2019: 696) fassen die Studienlage dahingehend zusammen, dass sexuelle Viktimisierung mit dem Missbrauch von Alkohol, Cannabis und weiteren Drogen assoziiert ist.

2.1.5 Gewalt- und Missbrauchserfahrungen

Zu insgesamt 8,5 Prozent der Opfer (n=1 230) fanden sich Hinweise auf Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen im Lebensverlauf. Vorherige Erfahrungen mit der Opferwerdung von sexuellem Missbrauch in der Kindheit oder sexueller Gewalt sind als wichtiger Risikofaktor einzustufen, der die Wahrscheinlichkeit für erneute sexuelle Gewalterfahrung maßgeblich erhöht (siehe z. B. WHO 2010: 30; Yucel et al. 2019: 183; Schröttle/Khelaifat 2007: 59).

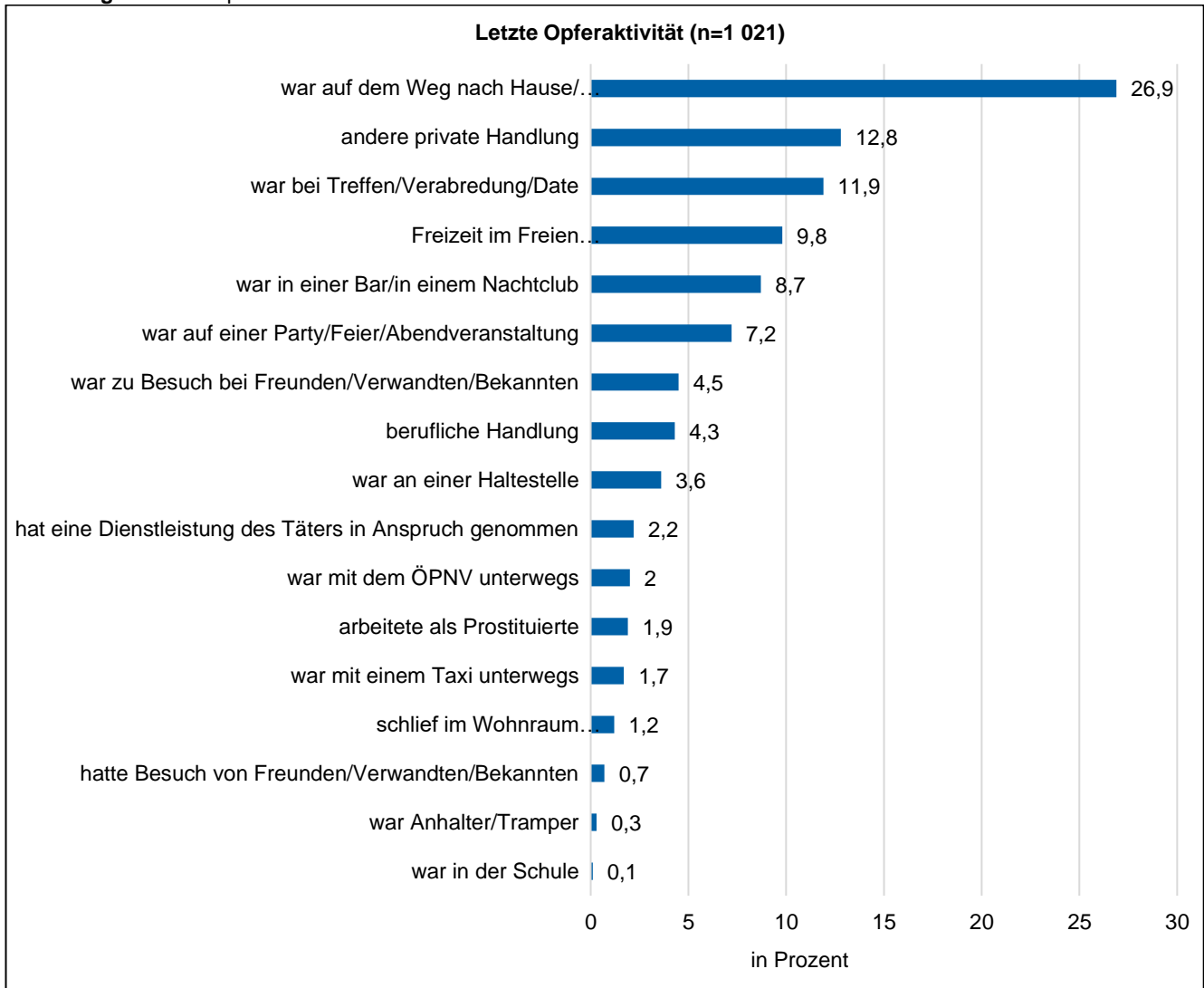
2.2 Opferbezogene Tatmerkmale

2.2.1 Letzte Opferaktivität

In diesem Kapitel wird die letzte Aktivität des Opfers vor der Tathandlung betrachtet. Allgemein zeigt die Aktenanalyse in Bezug auf die letzte Opferaktivität, dass Frauen vor der Tat

am häufigsten auf dem Weg nach Hause, zur Arbeit, zu einer Verabredung oder zu einem anderen Ort waren (Abbildung 3). Oftmals befanden sich die Opfer zudem auf einem Date oder gingen Freizeit im Freien nach.

Abbildung 3: Letzte Opferaktivität



Opfer von schweren Taten waren mit 14,2 Prozent (n=779) häufiger bei einem Treffen, einer Verabredung oder einem Date, als Opfer von minder schweren Taten mit 7,6 Prozent (n=422). Bei minder schweren Taten war die letzte Opferaktivität hingegen häufiger eine berufliche Handlung (7,8 % zu 2,4 %) als bei schweren Taten.

Bei flüchtig bekannten Tätern waren die Frauen mit 30,9 Prozent (n=392) erwartungsgemäß deutlich häufiger bei einem Treffen, einer Verabredung oder einem Date, als bei unbekannt Tätern mit 2,7 Prozent (n=809). Des Weiteren waren die Opfer von flüchtig bekannten Tätern vor der Tat häufiger zu Besuch bei Freunden, Verwandten oder Bekannten (9,7 % zu 2,0 % bei unbekannt Tätern) und gingen häufiger einer beruflichen Handlung nach (7,4 % zu 2,8 % bei unbekannt Tätern). War der Täter dem Opfer hingegen unbekannt, war

die letzte Aktivität deutlich häufiger der Weg nach Hause, zur Arbeit, zu einer Verabredung oder zu einem anderen Ort (37,8 % zu 4,3 % bei flüchtig bekannten Tätern) oder Freizeit im Freien (12,4 % zu 4,6 % bei flüchtig bekannten Tätern).

Unmittelbar vor der Tat befanden sich 35,8 Prozent der Frauen in Begleitung und 64,2 Prozent (n=1 140) waren alleine, wobei Opfer von unbekannt Tätern häufiger alleine waren (69,6 %, n=770) als jene von flüchtig bekannten Tätern (53,0 %, n=370) und Opfer von Einzeltaten häufiger (65,4 %, n=978) als jene von Gruppentaten (56,8 %, n=155). Von den Frauen, die sich unmittelbar vor der Tat auf dem Weg nach Hause, zur Arbeit, zu einer Verabredung oder zu einem anderen Ort befanden, waren 83,8 Prozent (n=308) alleine.

In wenigen weiteren Studien wurden die Aktivitäten der Opfer vor der Tat behandelt. Planty et al. (2013) haben in ihrer Studie etwa abgefragt, womit Opfer beschäftigt waren als die Tat passierte. Dabei gab fast die Hälfte an, zu Hause gewesen zu sein. 29 Prozent waren auf dem Weg nach Hause oder anderweitig draußen unterwegs. zwölf Prozent waren auf der Arbeit, sieben Prozent in der Schule und fünf Prozent taten etwas anderes oder haben keine Angabe dazu gemacht (ebd.: 4). Hier wurden jedoch nicht nur dem Opfer unbekannte oder flüchtig bekannte Personen betrachtet.

Goedelt (2010) geht in ihrer Studie auf die Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer näher ein. In 46,6 Prozent der Fälle erfolgte diese auf eine beidseitige Vereinbarung. In 18,4 Prozent der Fälle war das Treffen vor der Tat zufällig und 9,8 Prozent der Treffen erfolgten überfallartig von Seiten des Täters. Ein nicht vereinbarter Besuch des Täters war in 9,0 Prozent der Fälle Grund für das Treffen, wohingegen in lediglich 0,9 Prozent der Fälle das Opfer den Täter ohne vorherige Vereinbarung besuchte. Ein geschäftliches Zusammentreffen war in 8,1 Prozent der Fälle Grund für den Kontakt zwischen Täter und Opfer (ebd.: 57). Genauere Gründe für die Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfern werden allerdings nicht beleuchtet, sodass unklar bleibt, welchen Aktivitäten die Opfer vor der Tat nachgegangen sind.

2.2.2 Substanzeinfluss zur Tatzeit

Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Betrachtung des Substanzeinflusses bei dem Opfer zur Tatzeit. Die Untersuchung von Substanzkonsum ist bei sexuellen Gewalttaten wichtig, da dieser die Opfer schwächen und vom Widerstand leisten abhalten kann und die Wahrnehmung des Opfers eingeschränkt werden kann (Goedelt 2010: 248). Tjaden und Thoennes (2000) betonen zudem das erhöhte Risiko für das Opfer, physisch verletzt zu werden, wenn der Täter unter Alkohol- und/oder anderem Drogeneinfluss steht (ebd.: 51). Es konnte ebenfalls festgestellt werden, dass die Qualität der Aussagen der Opfer mit steigendem Grad der Alkoholisierung während der Tat, abnimmt (Goedelt 2010: 162).

Oftmals ist es allerdings schwierig festzustellen, ob und in welchem Maße Opfer und Täter zum Tatzeitpunkt unter Einfluss von Alkohol oder anderen Substanzen standen, da eine Anzeige häufig nicht unmittelbar nach der Tat erfolgt (ebd.: 61).

Die Ergebnisse der Aktenanalyse zeigen, dass 69,9 Prozent der Opfer (n=792) zum Tatzeitpunkt unter Substanzeinfluss standen, wobei Opfer bei schweren Taten häufiger unter

Substanzeinfluss standen (73,5 %, n=555) als bei minder schweren (61,6 %, n=237) Taten.

Bei flüchtig bekannten Tätern standen Opfer etwas häufiger unter dem Einfluss von Substanzen (74,3 %, n=276) als bei unbekanntem (67,6 %, n=516) Tätern. Bei durch Gruppen begangenen Taten standen Opfer deutlich häufiger (81,8 %, n=121) unter dem Einfluss von Substanzen als bei von Einzeltätern begangenen Taten (67,4 %, n=663).

Unter Alkoholeinfluss standen 95,5 Prozent der Opfer, die zur Tatzeit Substanzen konsumiert hatten (n=552). Hierfür lagen durchschnittlich zwei Quellen vor. Am häufigsten waren hierbei Feststellungen durch Angaben des Opfers (75,3 %), dokumentierte Untersuchungen (39,3 %), Angaben durch unbeteiligte Zeugen (35,3 %) und der Eindruck der sachbearbeitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (17,6 %).

33,2 Prozent der Opfer (n=211), die zum Tatzeitpunkt Substanzen konsumiert hatten, standen unter dem Einfluss illegaler Drogen. Für die Feststellung des Drogeneinflusses lagen durchschnittlich 1,7 Angaben vor. Am häufigsten waren hierbei Feststellungen durch Angaben des Opfers (68,6 %), dokumentierte Untersuchungen (42,9 %), Angaben durch unbeteiligte Zeuginnen und Zeugen (17,1 %) sowie Angaben durch den Täter (14,3 %).

Zum Tatzeitpunkt standen 21,5 Prozent (37 Frauen) der Opfer, die zum Tatzeitpunkt Substanzen konsumiert hatten (n=172), unter dem Einfluss von Medikamenten, wobei für die Feststellung dieses Substanzmittels durchschnittlich 1,3 Angaben vorlagen. Am häufigsten wurde der Medikamenteneinfluss durch Angaben des Opfers (75,7 %) und dokumentierte Untersuchungen (18,9 %) festgestellt.

Bei 2,9 Prozent (n=1 230) der Opfer lagen in den Akten zudem Hinweise auf den Einsatz von K.O.-Mitteln vor – zumeist stammen diese aus den Aussagen der Opfer. Bei weiteren 2,0 Prozent der Opfer wurde durch die Auswerterinnen und Auswerter hier „unklar“ ausgewählt, wenn etwa ein vergleichsweise geringfügiger Alkoholkonsum mit erheblichen Auswirkungen (z. B. „Filmriss“ nach drei Gläsern Wein) beschrieben wurde.

Die Taten gegenüber den Opfern, bei denen Hinweise auf den Einsatz von K.O.-Mitteln vorlag, wurden der Polizei zu 78,8 Prozent (n=33) am Tattag oder am Folgetag bekannt. In nur einem Fall konnten K.O.-Tropfen jedoch über eine dokumentierte Untersuchung (Blut-/Urintest) festgestellt werden. In den weiteren Fällen verliefen entsprechende Tests negativ.

Es fällt auf, dass die häufig minderjährigen Opfer in etwa der Hälfte der Fälle selbst im Vorhinein Alkohol und/oder Drogen konsumiert hatten und zudem, dass oft nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die sexuellen Handlungen einvernehmlich erfolgten, im Nachhinein jedoch bereut wurden. In zahlreichen Fällen wiesen etwa Videoaufnahmen oder Zeugenaussagen auf keine Auffälligkeiten im Verhalten der Opfer vor der Tat hin.

Der Anteil an Tätern und Opfern, die während der Tat unter Alkoholeinfluss oder dem Einfluss anderer Drogen standen, variieren in verschiedenen Studien. Die untersuchten Studien stimmen allerdings dahingehend überein, dass die Täter häufiger alkoholisiert waren als die Opfer (Goedelt 2010: 74; Müller/Schrötte 2004: 86 f.; Tjaden/Thoennes 2000: 51). Von den Opfern standen in Goedelts Untersuchung 23,7 Prozent während der Tat unter leichtem bzw. starkem Alkoholeinfluss.

Unter den Tätern war der Anteil an leicht oder erheblich alkoholisierten Personen mit 44,7 Prozent höher. Unter dem Einfluss anderer Drogen während der Tat standen 5,3 Prozent der Täter (Goedelt 2010: 69). In der Studie von Höynck et al. fallen unter den Substanzeinfluss (Alkohol, Cannabis, andere illegale Suchtmittel und missbräuchlich eingenommene Medikamente. Bei 28,2 Prozent der Fälle (n=550) gab es klare Feststellungen auf einen Einfluss der o. g. Substanzen zum Tatzeitpunkt, bei 65,8 Prozent gab es keine Hinweise und bei 6,0 Prozent war es unklar, ob Betroffene zur Tatzeit unter Substanzeinfluss standen (Höynck et al. 2024: 72 f.). Demgegenüber standen zur Tatzeit 37,0 Prozent der Beschuldigten (n=586) unter dem Einfluss von Substanzen, bei 48,3 Prozent der Beschuldigten gab es keine Hinweise auf einen Substanzeinfluss zur Tatzeit und bei 14,7 Prozent war es unklar, ob Beschuldigte unter dem Einfluss von Substanzen standen (Höynck et al. 2024: 94 f.).

2.3 Tat- und situationsbezogene Merkmale

Eine umfassende phänomenologische Betrachtung der Kerndelikte erfolgt im Bericht zur Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a). Hier wird im Detail und unter Heranziehung von Fallbeispielen aus den Akten auf die Tatbeteiligten, die Schwere der Tat, die Täter-Opfer-Konstellationen, die Tatzeit und die Tatörtlichkeiten sowie die Handlungsabläufe der Tat vom Tatentschluss des Täters, über die Gewalt- und Sexualhandlungen, bis zum Tatende eingegangen. Bestimmte tat- und situationsbezogene Merkmale sind jedoch für die Themen Opferschutz und opferbezogene Kriminalprävention von herausragender Bedeutung. Erkenntnisse, die im Hinblick auf die hier zugrunde liegenden Forschungsziele und Forschungsfragen (siehe Kapitel 1.2) relevant sind, werden hier nachfolgend daher überblicksartig dargelegt.

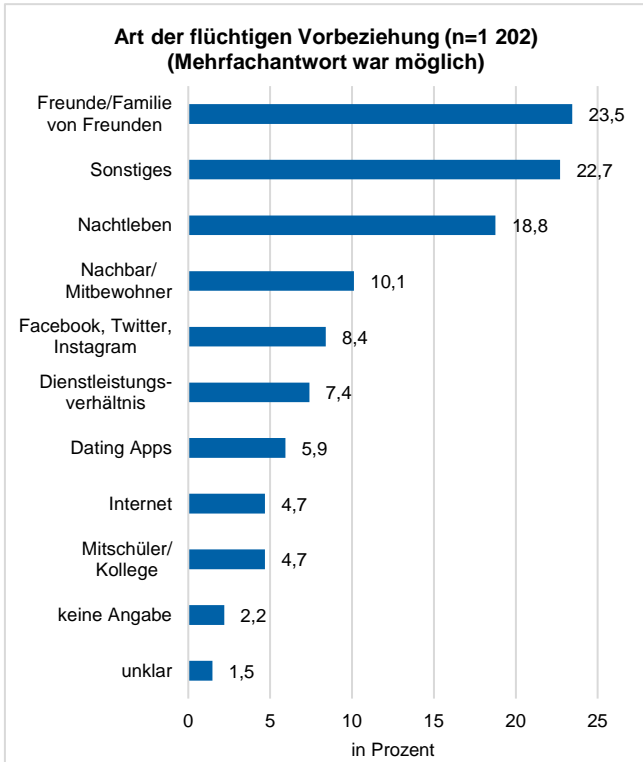
2.3.1 Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer

In 33,7 Prozent (n=1 202) der im Datenmaterial enthaltenen Fälle bestand zum Tatzeitpunkt eine flüchtige Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern, in den übrigen 64,3 Prozent kannten sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt nicht. Häufig kannten sich Täter und Opfer (unter anderem, denn hier waren Mehrfachangaben möglich) über Freunde/Bekannte oder aus dem Nachtleben (Abbildung 4). In relativ vielen Fällen konnte die Art der Vorbeziehung keiner der abge-

fragten Kategorien zugeordnet werden. Eine sinnvolle Kategorisierung dieser nicht zugeordneten Angaben erschließt sich aufgrund ihrer Verschiedenheit auch nach Prüfung der Falldarstellungen nur teilweise. So bezogen sich 17 Fälle auf zufällige Begegnungen bzw. ein zufälliges Kennenlernen, zumeist im Kontext von Aktivitäten der Freizeitgestaltung, etwa im Fitnessstudio oder in einem Café. In sechs Fällen lernten sich Täter und Opfer als Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie kennen. In anderen Fällen handelte es sich beispielsweise um einen Mitarbeiter im Kiosk der Schule des Opfers, einen Angestellten in der Firma der Eltern des Opfers, den Vorgesetzten eines Opfers oder den Freier einer betroffenen Prostituierten.

In den Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die im Rahmen dieser Studie durchgeführt wurden, wurde als wesentliche Entwicklung der letzten Jahre im interessierenden Phänomenbereich die stetig zunehmende Bedeutung von sozialen Medien, vor allem Dating Apps, sowie Messengerdiensten und weiteren Internetanwendungen, insbesondere im Kontext der Tatanbahnung, beschrieben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 27). In diesem Sinne dürfte entsprechenden digitalen flüchtigen Vorbeziehungen zukünftig noch größere Bedeutung zukommen.

Abbildung 4: Art der flüchtigen Vorbeziehung



Im Rahmen der hier betrachteten Fälle, in denen sich Täter und Opfer über Dating Apps, Facebook, Twitter, Instagram oder das Internet allgemein kennenlernten, kam es zumeist im Rahmen des ersten persönlichen Treffens zu der Sexualstraftat. Teilweise waren sexuelle Handlungen jedoch bereits in den Chats Gegenstand der Gespräche.

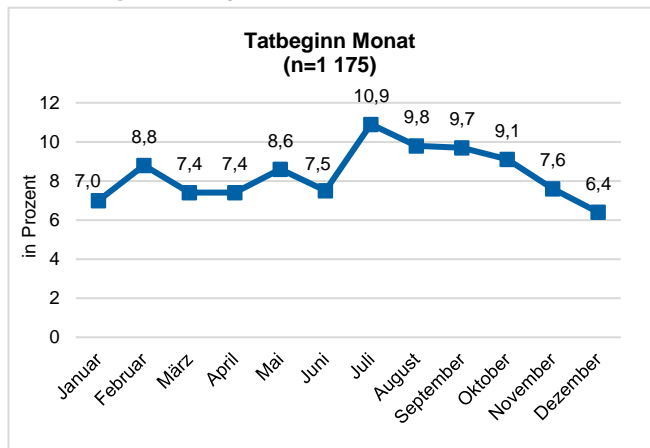
In der Studie von Höyneck et al. wurde die Vorbeziehung des Beschuldigten zur Betroffenen erhoben. Die im Folgenden angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf die Gesamtheit der 592 Beschuldigten. In 7,3 Prozent der Fälle (n=592) kannte sich der Beschuldigte und die Betroffene zumindest vom Sehen her. In 1,7 Prozent war der Beschuldigte ein Freier, in 6,9 Prozent der Fälle war der Täter ein potentieller oder romantischer Partner und in 16,6 Prozent der Fälle gab es keine Vorbeziehung (Höyneck et al. 2024: 90 ff.). Zu beachten ist, dass bei der Erfassung der Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer Mehrfachantworten möglich waren. Bezüglich der oben erwähnten flüchtigen Beziehungen aus dem Kontext des Kennenlernens über soziale Medien trifft die Studie hingegen keine Aussagen.

2.3.2 Tatzeit

Ein Großteil aller im Zeitraum 2008 bis 2019 in Nordrhein-Westfalen polizeilich registrierten, den Kerndelikten entsprechenden Straftaten wurde gemäß der PKS-Sonderauswertung in der hellen Jahreszeit, insbesondere im Zeitraum Mai bis August, begangen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 18). Dieser Befund bestätigt sich in der Fachliteratur zu Sexualstraftaten und wird zumeist auf das Freizeit- und Ausgehverhalten bzw. das vermehrte Aufhalten im öffentlichen Raum während der Sommermonate zurückgeführt (Rauch et al. 202: 97; Goedelt 2010: 64; Uhlig 2015: 45). Wie auch Elsner und Steffen (2005: 81 f.) im Hinblick auf sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen in Bayern berichten, zeigen sich in Nordrhein-Westfalen allerdings ebenso im Winter, insbesondere im Januar, teilweise erhöhte Fallzahlen. Ausschlaggebend sind hier beispielsweise die Silvesternacht 2015/2016 (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 18), aber auch andere Feier- und Brauchtumstage, die wiederum einen Einfluss auf das Freizeit- und Ausgehverhalten bzw. das vermehrte Aufhalten im öffentlichen Raum haben können.

Die in der Aktenanalyse ausgewerteten Fälle wurden am häufigsten in den Monaten Juli bis September begangen (Abbildung 5).

Abbildung 5: Tatbeginn Monat



Die Unterschiede zwischen der PKS-Sonderauswertung und der Aktenanalyse sind zum einen darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Fälle aus der Silvesternacht 2015/2016 aus dem Datensatz der Aktenanalyse ausgeschlossen wurden (siehe hierzu Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a: 18). Zum anderen wurden in der Tatzeit-Analyse auf Grundlage des Datensatzes der Aktenanalyse nur Fälle berücksichtigt, in denen der Tattag bekannt war. Fälle, in denen das Opfer erst Monate nach der Tat Anzeige erstattete, und

sich nicht mehr an den genauen Tag erinnerte, oder Fälle, die sich nachts ereigneten und dabei unklar blieb, ob dies vor oder nach Mitternacht erfolgte, wurden beispielsweise nicht einbezogen. In der PKS wird allerdings standardmäßig ein Tatzeitraum erhoben.

Einen Einfluss auf die Verteilung der Straftaten im Jahr haben Feier- und Brauchtumstage. Rund 10,1 Prozent (n=1 175) der Taten wurden an einem Feier- oder Brauchtumstag bzw. im Kontext eines solchen Tages begangen (Tabelle 3), was beispielsweise die teilweise erhöhten Fallzahlen in den Wintermonaten (z. B. Karneval im Februar) erklären kann. Am häufigsten handelte es sich bei den Taten an Feier- und Brauchtumstagen um solche, die an Karneval und Silvester stattgefunden haben, wobei im Hinblick auf Silvester berücksichtigt werden muss, dass hier einige Silvesterfälle der Silvesternacht 2015/2016 ausgeschlossen wurden (siehe hierzu Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a: 18).

Tabelle 3: Tatbeginn Feier- und Brauchtumstage

Tatbeginn Feier- und Brauchtumstage (n=119)	Prozent
Karneval (11.11. und Weiberfastnacht 10:00 Uhr bis Aschmittwoch 12:00 Uhr)	37,0
Silvester (31.12. 12:00 Uhr bis 01.01. 12:00 Uhr)	15,1
Ostern (Karfreitag 20:00 Uhr bis Ostermontag 12:00 Uhr)	10,1
Mainacht (30. April 12:00 Uhr bis 01.05. 12:00 Uhr)	6,7
Himmelfahrt/Vatertag (Vortag 20:00 Uhr bis Folgetag 12:00 Uhr)	6,7
Sonstiger Feiertag (z. B. Tag der deutschen Einheit)	6,7
Weihnachten (23.12.00:00 Uhr bis 28.12. 12:00 Uhr)	5,9
Pfingsten (Pfingstsamstag 20:00 Uhr bis Pfingstmontag 12:00 Uhr)	4,2
Halloween (31.10. 12:00 Uhr bis 01.11. 12:00 Uhr)	4,2
Fronleichnam (Vortag 20:00 Uhr bis Folgetag 12:00 Uhr)	3,4

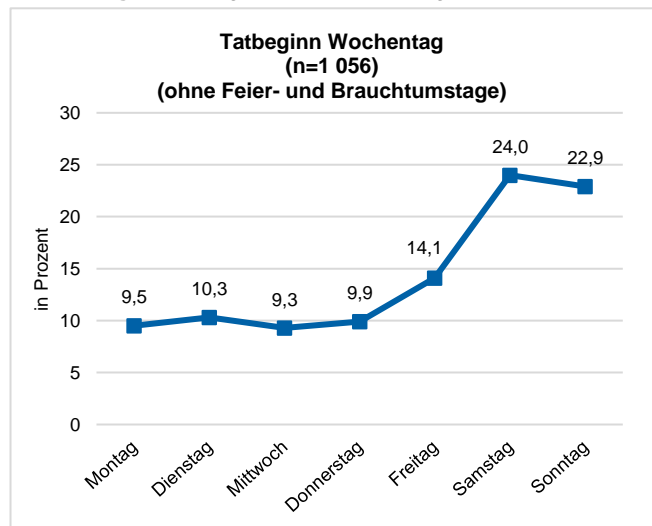
Da Feier- und Brauchtumstage insgesamt zu einem veränderten Freizeit- und Ausgehverhalten und häufig auch zu einem vermehrten Aufhalten im öffentlichen Raum führen, wurden diese bei den weiteren Tatzeit-Analysen ausgeschlossen.

Zunächst wurde geprüft, inwiefern die Verteilung der Taten im Jahr tatsächlich mit einem geänderten Freizeit- und Ausgehverhalten und einem vermehrten Aufhalten im öffentlichen Raum in Zusammenhang steht. Es zeigt sich, dass es sich bei dem Kontaktort zwischen Tätern und Opfern in den Sommermonaten nicht häufiger um eine Örtlichkeit im Freien,

eine ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark) oder eine öffentliche Veranstaltung (z. B. Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis) handelte (näheres zum Kontaktort in Kapitel 3.2.6). Bei Betrachtung der letzten Opferaktivität zeigen sich zudem keine Besonderheiten in den benannten Sommermonaten im Hinblick auf das Freizeitverhalten der Opfer (z. B. Freizeit im Freien, Besuch einer Party/Feier/Abendveranstaltung). Ein verändertes Freizeitverhalten in den Sommermonaten bildet sich entsprechend in den erhobenen Daten nicht ab.

Hinsichtlich des Wochentages der Tatbegehungen bestätigen sich die Befunde anderer Studien zu Sexualstraftaten (siehe z. B. Elsner/Steffen 2005: 80 f.; Uhlig 2015: 46 f.). Die Straftaten wurden am häufigsten samstags und sonntags verübt ().

Abbildung 6: Tatbeginn und Wochentag



Rund zwei Drittel aller Taten werden abends oder nachts begangen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Tatbeginn Tageszeit

Tatbeginn Tageszeit (n=1 056) (ohne Feier- und Brauchtumstage)	Prozent
Morgens (05:00–09:59 Uhr)	12,2
Vormittags (10:00–11:59 Uhr)	3,2
Mittags (12:00–13:59 Uhr)	3,8
Nachmittags (14:00–17:59 Uhr)	15,1
Abends (18:00–22:59 Uhr)	26,4
Nachts (23:00–04:59 Uhr)	39,2

In Tabelle 5 sind die Tageszeiten und Wochentage in Kombination miteinander dargestellt. Hier wird verdeutlicht, dass

die Taten zumeist in den Zeiträumen Freitagabend bis Samstagmorgen und Samstagabend bis Sonntagmorgen begangen werden. Dies bestätigt wiederum die Befunde anderer Studien (Rauch et al. 2002: 97; Elsner/Steffen 2005: 79 f.; Goedelt 2010: 65; Uhlig 2015: 47) sowie die Annahme, dass sich sexuelle Gewalt häufig im Ausgehkontext ereignet.

Auch die Lichtverhältnisse können in diesem Zusammenhang relevant sein. So ereigneten sich 68,2 Prozent aller Taten, bei denen der Kontakt zwischen Tätern und Opfern im Freien stattfand, bei Dunkelheit, 9,2 Prozent in der Dämmerung und nur 22,5 Prozent bei Tageslicht (n=988), häufig im Rahmen von Partys, Feiern oder Abendveranstaltungen oder während sich die Opfer auf dem Heimweg oder anderem Weg befanden.

Tabelle 5: Tatbeginn Tageszeit und Wochentag

Tatbeginn Tageszeit (n=1 056) (ohne Feier- und Brauchtumstage)	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Morgens (05:00–09:59 Uhr)	1,0	1,1	0,8	0,9	1,0	3,1	4,4
Vormittags (10:00–11:59 Uhr)	0,3	0,5	0,6	0,6	0,3	0,1	0,8
Mittags (12:00–13:59 Uhr)	0,4	0,9	0,6	0,5	0,3	0,6	0,4
Nachmittags (14:00–17:59 Uhr)	1,9	1,7	2,6	2,5	2,0	2,7	1,7
Abends (18:00–22:59 Uhr)	3,2	3,4	2,8	2,9	5,3	5,2	3,5
Nachts (23:00–04:59 Uhr)	2,1	2,5	2,1	2,5	4,8	13,0	12,4

2.3.3 Tatrelevante Örtlichkeiten

Die Kerndelikte ereigneten sich am häufigsten in Großstädten ab 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Nordrhein-Westfalen. Die entsprechenden Auswertungen wurden hier anhand der Daten der PKS-Sonderauswertung vorgenommen, da die diesbezüglichen Daten der Aktenanalyse durch die unterschiedlich hohen Rücklaufquoten je nach Staatsanwaltschaft verzerrt sein können. Rund 63,7 Prozent (n=11 347) aller im Zeitraum 2008 bis 2017 polizeilich registrierten Kerndelikte ereigneten sich in Großstädten, weitere 30,4 Prozent in Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und nur 5,9 Prozent in kleineren Gemeinden.

Über die Aktenanalyse wurden Informationen zu verschiedenen tatrelevanten Örtlichkeiten erhoben. Hierzu zählen insbesondere der Ort, an dem der Täter das Opfer im Tatkontext erstmals sichtet, ohne dass bereits ein Kontakt bestand, der Kontaktort, der Tatort bzw. die Tatorte, der Ort des Kontaktendes sowie weitere tatrelevante Orte (z. B. Ablageort eines Tatmittels).

Ort der Opferwahrnehmung

Im Rahmen der Aktenanalyse sollten zunächst Orte erfasst werden, an denen Täter Opfer bereits vor der Kontaktaufnahme wahrnehmen und von denen aus sie die Opfer anschließend unbemerkt verfolgen. Entsprechende Orte bzw. Abläufe werden in der anglo-amerikanischen Forschung im

Kontext von „Jagdmustern“ von Sexualstraf Tätern vielfach untersucht (siehe z. B. Beauregard et al. 2007: 1 069).

Im Rahmen der Aktenanalyse konnten entsprechende Orte bzw. Abläufe mit Sicherheit jedoch nur in acht Fällen (0,7 %, n=1 202) festgestellt werden. In einigen weiteren Fällen waren die Informationen in den Akten diesbezüglich nicht eindeutig. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass dies in vielen Fällen, insbesondere wenn es keine Zeugen gab und die Täter nicht identifiziert werden konnten, überhaupt nicht bekannt geworden ist.

In allen acht Fällen erfolgte die anschließende Kontaktaufnahme im öffentlichen Raum, also beispielsweise in Parks oder Wäldern, auf Straßen oder Gehwegen. In zwei Fällen nahmen die Täter die Opfer auf einer Feier wahr und traten mit den Opfern auf deren Heimweg in Kontakt. In drei Fällen erfolgte sowohl die Wahrnehmung des Opfers als auch die Kontaktaufnahme im öffentlichen Raum. Schließlich nahmen die Täter die Opfer in drei Fällen im öffentlichen Personenverkehr bzw. an einem Bahnhof wahr und traten wiederum im öffentlichen Raum mit ihnen in Kontakt. In allen Fällen scheinen die Täter eine günstigere Tatsituation abgewartet zu haben.

Kontaktort

Es wurde weiter erfasst, wo Täter und Opfer persönlich miteinander in Kontakt getreten sind, unabhängig davon, ob dies überfallartig oder kommunikativ erfolgte. In der Tabelle 6 wird ein Überblick über die Art der Kontaktorte gegeben.

In mehr als der Hälfte aller Fälle handelte es sich bei dem Kontaktort um eine Örtlichkeit im Freien, insbesondere um öffentliche Straßen, Gehwege, Straßengräben oder Böschungen, gefolgt von Grünanlagen, Parks, Freizeitflächen, Wäldern, Feldwegen oder Feldern. Anteilsmäßig relevante Kontaktorte waren darüber hinaus Privatwohnungen, gastronomische Einrichtungen sowie Bus-, U-Bahn- oder Straßenbahnstationen und Bahnhöfe.

Anderen Studien zufolge liegt der Kontaktort seltener im Freien, diese bezogen sich jedoch nicht ausschließlich auf Fälle mit dem Opfer fremden oder flüchtig bekannten Tätern (Elsner/Steffen 2005: 75; Goedelt 2010: 58).

Elser und Steffen (2005: 75) zeigen im Rahmen ihrer Studie zu sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen in Bayern, dass sich die Art der Tatörtlichkeiten nach Alter der Opfer unterscheidet: „Je älter die registrierten Opfer von Vergewaltigungen waren, desto häufiger handelte es sich um Delikte im ‚privaten Raum‘. Eine wesentliche Ursache dafür dürfte der unterschiedliche Lebensstil jüngerer und älterer Frauen sein. Bei den jüngeren Frauen ist der Lebensstil mehr auf den ‚öffentlichen Raum‘ orientiert“. Dieser Befund bestätigt sich in Nordrhein-Westfalen bzw. im Hinblick auf Fälle, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt nicht oder nur flüchtig kannten. Der Kontaktort lag bei den bis zu 30-jährigen Frauen im Vergleich zu den über 30-jährigen Frauen seltener in Wohnbereichen (Tabelle 7).

Tabelle 6: Art des Kontaktortes

Art des Kontaktortes (n=1 180)	Prozent
Wohnbereich, davon:	19,1
Privatwohnung	14,6
Gemeinschaftsfläche im Mehrfamilienhaus (z. B. Aufzug, Flur, Waschraum)	1,2
Freizeiteinrichtung, Ferienhaus/Ferienwohnung, Hotelzimmer, sonstige Unterkunft (z. B. Ferienlager, Campingplatz, Jugendherberge)	0,6

Öffentliche Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Asylunterkunft, Noteinrichtung)	1,8
Sonstiger Wohnbereich	0,2
Geschäftsbereich, davon:	13,6
Einzelhandel	1,4
Gastronomie (z. B. Restaurant, Diskothek, Bar)	9,3
Unternehmen/Organisation	1,0
Sonstiger Geschäftsbereich	1,6
Transportmittel	3,6
Privates Kraftfahrzeug	0,9
Taxi	0,5
ÖPNV	1,9
Sonstiges Transportmittel	0,2
Sonstige Gebäude/Einrichtungen, davon:	8,6
Bus-/U-Bahn-/Straßenbahnstation, Bahnhof, Flughafen	6,5
Parkhaus/Tiefgarage	0,1
Leerstehendes Gebäude/Rohbau/Scheune/Hütte/Stallung/Lager/sonstige Nebengebäude	0,2
Öffentliche Sanitäreinrichtung	0,2
Kulturelle oder religiöse Einrichtung	0,1
Schule/Hochschule/Universität	0,2
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	1,2
Örtlichkeit im Freien, davon:	50,9
Öffentliche Straße/Gehweg/Straßengraben/Böschung	31,3
Flächen an und um Bebauung (z. B. Hof, Garten)	4,7
Grünanlage/Park/Freizeitfläche/Wald/Feldweg/Feld	8,7
Allgemein öffentlicher Parkplatz (nicht Parkhaus)	2,2
Rastplatz/Rasthof/Autohof	0,1
Außenfläche Schulgelände/Spielplatz/Sportanlage	1,2
Sonstige Örtlichkeit im Freien	1,1
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,5
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	2,8

Tabelle 7: Kontaktort nach Alter der Opfer

	14–17 Jahre (n=306)	18–20 Jahre (n=250)	21–30 Jahre (n=366)	31–40 Jahre (n=123)	41–50 Jahre (n=86)	über 50 Jahre (n=65)
Wohnbereich	17,0	15,6	15,8	26,8	23,3	36,9
Geschäftsbereich	8,5	14,4	16,4	17,9	16,3	6,2
Transportmittel	4,2	3,6	3,3	2,4	0,0	4,6
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	13,1	9,2	7,4	2,4	9,3	3,1
Örtlichkeit im Freien	52,9	51,2	52,2	47,2	47,7	49,2
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	2,6	2,0	1,4	0,0	2,3	0,0
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	1,6	4,0	3,6	3,3	1,2	0,0

Handelte es sich bei dem Kontaktort um eine Örtlichkeit im Freien, war diese in den meisten Fällen (72,5 %, n=397) gut einsehbar. In 27,5 Prozent der Fälle gab es Sichtbehinderungen zum Kontaktort (z. B. durch Büsche oder Nischen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierzu in 33,9 Prozent der Fälle (n=601) keine entsprechenden Informationen in den Akten vorlagen.

Daneben wurde das Entdeckungsrisiko für den Täter am Kontaktort durch die Auswerterinnen und Auswerter subjektiv eingeschätzt. Anhaltspunkte hierfür waren beispielsweise die Tageszeit, der Wochentag, die Örtlichkeit an sich oder der zu erwartende Publikumsverkehr an der Örtlichkeit. Das Entdeckungsrisiko wurde in 36,6 Prozent als sehr hoch, in 30,6 Prozent als hoch, in 21,4 Prozent als eher gering und in 11,4 Prozent als sehr gering (n=1 101) eingeschätzt. Für besonders gering hielten die Auswerterinnen und Auswerter das Entdeckungsrisiko in Wohnbereichen (sehr/eher gering 69,2 %, n=211).

Tatort(e)

In 96,9 Prozent der Fälle (n=1 202) gab es nur einen Tatort. Von den 37 Fällen, in denen es mehr als einen Tatort gab, handelte es sich bei 89,2 Prozent um lediglich einen weiteren Tatort. In vier Fällen gab es insgesamt drei Tatorte.

Bei den ersten Tatorten handelte es sich in 56,4 Prozent der Fälle (n=1 202) um den Kontaktort. In den übrigen 43,6 Prozent der Fälle erfolgte eine Ortsverlagerung. Tabelle 8 gibt einen Überblick darüber, von welchen Kontaktorten aus die Ortsverlagerungen stattgefunden haben. In rund der Hälfte der Fälle verlagerte sich der Ort zu einer Örtlichkeit im Freien. Dies erfolgte zumeist von einer anderen Örtlichkeit im Freien (51,9 %, n=239), aus einem Wohnbereich (29,3 %, n=239) oder einem Transportmittel (14,6 %, n=239). In rund einem Fünftel der Fälle verlagerte sich der Ort in einen Geschäftsbereich. Dies erfolgte häufig aus einem Wohnbereich (38,6 %, n=101), einer Örtlichkeit im Freien (25,7 %, n=101) oder einem anderen Geschäftsbereich (20,8 %, n=101).

Bei den ersten Tatorten handelte es sich wiederum häufig um Tatörtlichkeiten im Freien und Wohnbereiche (Tabelle 9). In den Fällen, in denen es mehr als einen Tatort gab, handelte es sich bei den weiteren Tatorten ebenfalls am häufigsten um Wohnbereiche (32,3 %, n=31) und Örtlichkeiten im Freien (41,9 %, n=31).

Tabelle 8: Ortsverlagerung vom Kontaktort zum Tatort

Ortsverlagerung vom Kontaktort zum Tatort (n=504)	Prozent
Wohnbereich	7,9
Geschäftsbereich	20,0
Transportmittel	4,8
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	14,3
Örtlichkeit im Freien	47,4
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,4
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	4,2

Ort des Kontaktendes

Der Ort des Kontaktendes war zumeist der letzte Tatort (89,5 %, n=1 202). In lediglich rund 10,5 Prozent der Fälle kam es im Anschluss an die Tat zu einer Ortsverlagerung. In diesen Fällen handelte es sich beispielsweise um Fälle, in denen die Opfer aus der Tatsituation fliehen konnten, jedoch noch verfolgt wurden. In einigen Fällen wurden die Opfer jedoch auch von den Tätern nach Hause oder zu einer ÖPNV-Haltestelle gebracht.

Tabelle 9: Art des Tatortes

Art des Tatortes (n=1 189)	Prozent
Wohnbereich, davon:	33,0
Privatwohnung	25,8
Gemeinschaftsfläche im Mehrfamilienhaus (z. B. Aufzug, Flur, Waschraum)	2,4
Freizeiteinrichtung, Ferienhaus/Ferienwohnung, Hotelzimmer, sonstige Unterkunft (z. B. Ferienlager, Campingplatz, Jugendherberge)	1,4
Öffentliche Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Asylunterkunft, Noteinrichtung)	2,4
Sonstiger Wohnbereich	0,4
Geschäftsbereich, davon:	7,3
Einzelhandel	0,7
Gastronomie (z. B. Restaurant, Diskothek, Bar)	4,0
Unternehmen/Organisation	0,7
Sonstiger Geschäftsbereich	1,7
Transportmittel, davon:	6,5
Privates Kraftfahrzeug	3,6
Taxi	1,3
ÖPNV	1,2
Sonstiges Transportmittel	0,3
Sonstige Gebäude/Einrichtungen, davon:	4,3
Bus-/U-Bahn-/Straßenbahnstation, Bahnhof, Flughafen	1,6
Parkhaus/Tiefgarage	0,5
Leerstehendes Gebäude/Rohbau/Scheune/Hütte/Stallung/Lager/sonstige Nebengebäude	0,7
Öffentliche Sanitäreinrichtung	0,2
Kulturelle oder religiöse Einrichtung	0,1
Schule/Hochschule/Universität	0,1
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	1,0
Örtlichkeit im Freien, davon:	46,8
Öffentliche Straße/Gehweg/Straßengraben/Böschung	24,2
Flächen an und um Bebauung (z. B. Hof, Garten)	4,7
Grünanlage/Park/Freizeitfläche/Wald/Feldweg/Feld	12,0
Allgemein öffentlicher Parkplatz (nicht Parkhaus)	2,4
Rastplatz/Rasthof/Autohof	0,1
Außenfläche Schulgelände/Spielplatz/Sportanlage	1,6
Sonstige Örtlichkeit im Freien	0,8
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,0

2.3.4 Handlungsabläufe der Tat

Nachfolgend werden Handlungsabläufe, die im Hinblick auf die opferbezogene Kriminalprävention besonders relevant sind, dargelegt. Die Betrachtung der Handlungsabläufe der Tat erfolgt hier analog zur diesbezüglichen Betrachtung

durch Pollich et al. (2019: 52 ff.) orientiert am chronologischen Hergang der Taten.

Opferauswahl

Hinsichtlich der Opferauswahl standen den Auswerterinnen und Auswertern folgende Antwortmöglichkeiten zur Verfügung:

- zufällig: die Wahrnehmung des Opfers führte beim Täter einen spontanen Tatentschluss herbei
- situativ: es lag zumindest eine latente Tatmotivation vor, bevor der Täter das konkrete Opfer wahrnahm
- gezielt (Person): Täter wählte das spezifische Opfer bereits vor der Tat aus
- gezielt (Gruppe): Täter wählte eine spezifische Gruppe aus (z. B. Hate Crime, Vorurteilskriminalität)

Die Beschreibungen der Kategorien scheinen jedoch nicht dezidiert genug gewesen zu sein. So zeigte die Datenprüfung anhand der Sachverhaltsdarstellungen, dass die Auswerterinnen und Auswerter die Frage nicht immer richtig bzw. nicht alle gleich verstanden haben und sie entsprechend nicht einheitlich beantwortet haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass zur Opferauswahl oftmals keine ausreichenden Informationen in den Akten vorlagen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Täter nicht ermittelt werden konnten und entsprechend keine Aussagen der Täter vorlagen. Daher werden die Erkenntnisse im Folgenden auch hier nur stark abstrahiert und anhand von Beispielen berichtet.

Die Daten zur Opferauswahl sind insbesondere in Fällen von Bedeutung, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt nicht kannten. In 176 der entsprechenden 796 Fälle konnten der Akte Informationen zur Opferauswahl entnommen werden. Zumeist erfolgte die Opferauswahl dabei zufällig. Zu einem etwas geringeren Anteil wählten die Täter die Opfer situativ aus, d. h. es lag bereits eine latente Tatmotivation vor, bevor die Täter die Opfer wahrnahmen.

In vergleichsweise wenigen Fällen wurde ein Opfer aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gezielt ausgewählt. Hierbei handelte es sich um verschiedene Taten gegenüber Prostituierten, einen Fall, in dem es sich bei dem Opfer um eine körperlich beeinträchtigte, pflegebedürftige Seniorin und bei dem Täter um einen Pfleger gehandelt hat und einen Fall, in dem das Opfer in Verbindung mit einem Motorrad- und Rockerclub stand. Weitere Fälle, in denen die spezifischen Opfer gezielt ausgewählt wurden, konnten in der vorliegenden Studie allerdings nicht identifiziert werden. Da-

bei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere in Fällen, in denen die Täter nicht ermittelt werden konnten, keine Informationen dazu vorliegen, ob die Opfer bereits vor der Tat durch die Täter ausgewählt wurden. Uhlig (2015: 96) zufolge erfolgte in rund 12 Prozent der von ihm ausgewerteten Fälle von Vergewaltigungen durch unbekannte Täter eine gezielte Opferauswahl in dem Sinne, als dass das Opfer dem Täter bereits vor der Tat optisch bekannt war. Inwiefern die Opferauswahl gezielt nach individuellen optischen Merkmalen erfolgt, kann aufgrund der Erkenntnisse der Aktenanalyse nicht beurteilt werden. Auch andere Studien liefern diesbezüglich keine Erkenntnisse (Pollich et al. 2019: 53).

Kontaktaufnahme

Rund 68,4 Prozent (n=1 241) der Täter sind kommunikativ mit den Opfern in Kontakt getreten, 31,6 Prozent überfielen die Opfer überfallartig („Blitzangriff“). Uhlig (2015: 64) zufolge erfolgte eine verbale Annäherung durch die von ihm untersuchten, den Opfern unbekanntem Vergewaltigern in nur einem Drittel der Fälle kommunikativ. Diesen Befund bestätigen auch Elser und Steffen (2005: 94 ff.). Die Unterschiede können insbesondere auf die abweichenden Forschungsgegenstände zurückgeführt werden. So zeigt sich in der vorliegenden Studie auch, dass der Anteil der Täter, die kommunikativ mit den Opfern in Kontakt getreten sind, wenn die Täter die Opfer nicht kannten (58,2 %, n=852 im Vergleich zu 90,7 %, n=389), deutlich und bei schweren Taten (67,0 %, n=821 im Vergleich zu 71,2, n=420) etwas geringer ist.

Im Falle einer kommunikativen Kontaktaufnahme freundeten sich die Täter am häufigsten gezielt mit den Opfern an bzw. verwickelten diese mit diesem Ziel in ein Gespräch (Abbildung 6). Letzteres trifft auch auf einen Großteil der als „Sonstiges“ klassifizierten Fälle zu, wobei oft das Ziel der Kontaktaufnahme unklar blieb und daher „Sonstiges“ ausgewählt wurde.

Bei Blitzangriffen kam es zumeist zur Überwältigung unter Anwendung von Gewalt, wobei sich viele Täter an das Opfer heranschlichen (Abbildung 7).

Abbildung 6: Art der kommunikativen Kontaktaufnahme

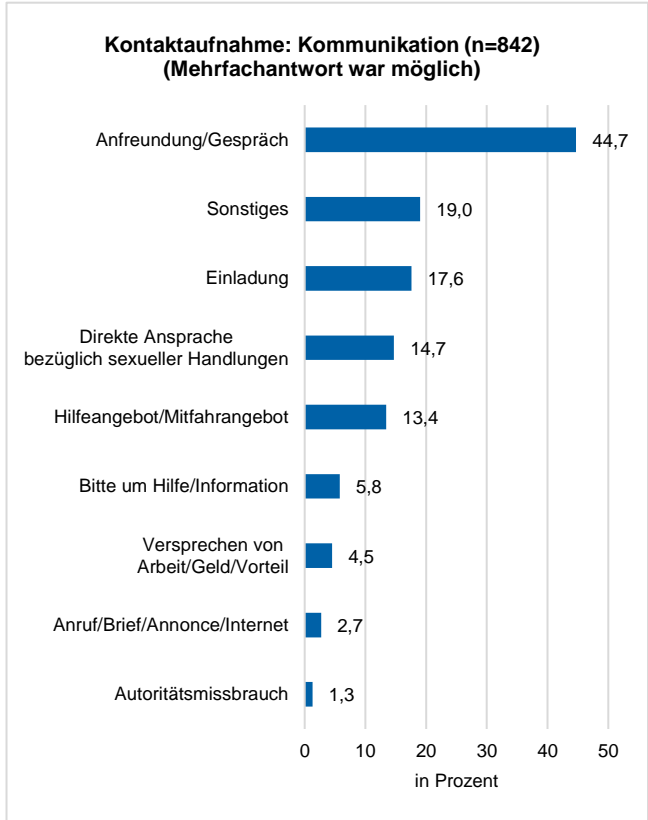
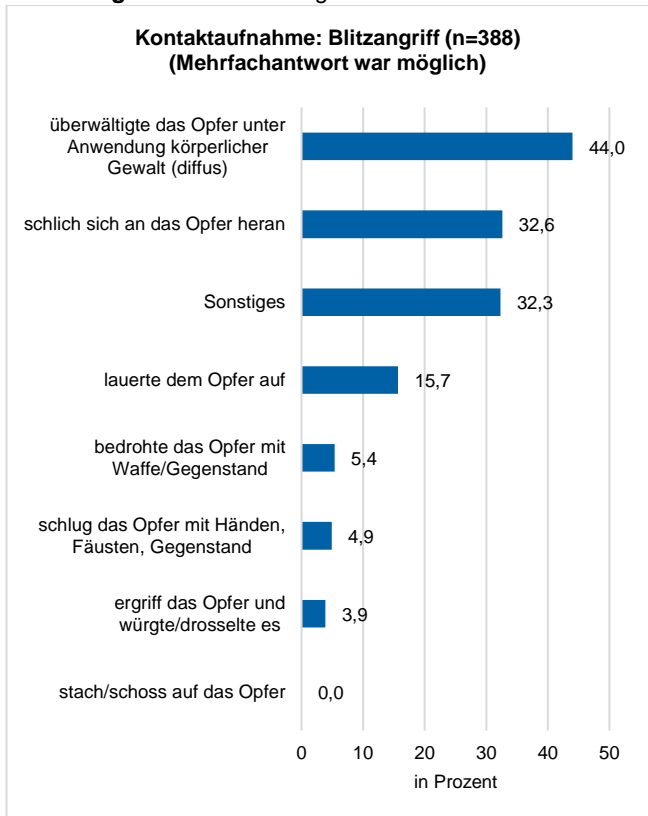


Abbildung 7: Art des Blitzangriffs



Weg zum Tatort

Die folgende Tabelle 10 gibt einen Überblick über die Wege zum Tatort.

Tabelle 10: Weg zum Tatort

Weg zum Tatort (n=1 057)	Prozent
Täter und Opfer begeben sich einvernehmlich/gemeinsam zum Tatort	33,3
Opfer war vorher schon am Tatort	15,6
Täter und Opfer waren vorher schon am Tatort	14,7
Täter verfolgt Opfer zum Tatort	14,7
Täter war vorher schon am Tatort	13,0
Täter bringt Opfer gegen dessen Willen zum Tatort	7,4
Sonstiges	1,4

In rund einem Drittel der Fälle haben sich Täter und Opfer gemeinsam zum Tatort begeben. Zu vergleichbaren Befunden kamen unter anderem auch Elsner und Steffen (2005: 97) und Dern et al. (2004: 43 ff.). Dies betrifft gemäß der vorliegenden Studie insbesondere Fälle, in denen sich Täter und Opfer flüchtig kannten (50,3 %, n=368 im Vergleich zu 24,2 %, n=689).

In einem eher geringen Anteil der Fälle wurden die Opfer gegen ihren Willen zum Tatort gebracht. Auch dieser Befund bestätigt den aktuellen Forschungsstand (siehe z. B. Elsner/Steffen 2005: 95 ff.). Dies erfolgte häufiger durch für das Opfer fremde Täter (9,3 %, n=689 im Vergleich zu 3,8 %, n=368) sowie häufiger durch Gruppen (12,7 %, n=134 im Vergleich zu 6,6 %, n=919).

Der Anteil der Fälle, in denen Täter ihre Opfer bis zum Tatort verfolgt haben, ist hier deutlich höher als in anderen Studien (Elsner/Steffen 2005: 95 ff.). Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die vorliegende Studie auf dem Opfer flüchtig oder gänzlich unbekannte Täter fokussiert ist. Entsprechende Fälle traten etwa deutlich häufiger bei den Opfern von gänzlich unbekanntem Tätern (20,0 %, n=689) als bei den Opfern von flüchtig bekannten Tätern (4,6 %, n=368) auf. Häufig handelte es sich um Fälle, in denen die Opfer auf der Straße zunächst angesprochen und anschließend unfreiwillig begleitet wurden.

Opferwiderstand

Zunächst wurde erhoben, ob die Opfer Waffen oder sonstige Verteidigungsmittel mit sich geführt haben und ob sie diese einsetzen konnten. Häufig (46,9 %, n=1 230) lagen in den Akten hierzu keine Informationen vor. In 2,0 Prozent der Fälle, in denen dies den Akten entnommen werden konnte

(n=653), also in nur 13 Fällen, trugen die Opfer eine Waffe oder ein anderes Verteidigungsmittel mit sich. Hierbei handelte es sich am häufigsten um Pfefferspray. In acht Fällen wurde die Waffe bzw. das Verteidigungsmittel im Tatkontext eingesetzt. In diesen Fällen erwies sich der Einsatz des Verteidigungsmittels als erfolgreich. Einerseits ist die Fallzahl jedoch zu gering, um Rückschlüsse auf den grundsätzlichen Erfolg entsprechender Schutzmaßnahmen zu ziehen, andererseits ist davon auszugehen, dass das Mitführen und der Einsatz von Verteidigungsmitteln in den Akten vermutlich insbesondere dann dokumentiert wird, wenn die Täter darüber abgewehrt werden konnten.

86,7 Prozent der Opfer (n=1 147) leisteten passiv, verbal, nonverbal und/oder physisch Gegenwehr. Von den übrigen 13,3 Prozent wehrten sich 8,9 Prozent weder passiv, noch verbal, nonverbal oder physisch. Bei den restlichen 4,4 Prozent blieb unklar, ob Widerstand stattfand. Differenziert nach Tatschwere, Vorbeziehung und Anzahl der Tatbeteiligten zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede. Anderen Studien zufolge liegt der Anteil der Opfer, die sich überhaupt nicht wehren, etwas höher – zwischen 20 und 30 Prozent –, was auf die Fokussierung dieser Studie auf unbekannte und flüchtig bekannte Täter zurückgeführt werden kann. Gründe für den Verzicht auf Gegenwehr seien massive Bedrohungen oder Gewaltanwendung, angstbedingte Handlungsunfähigkeit der Opfer und eine deutliche Überlegenheit der Täter (Elsner/Steffen 2005: 109 f.; Goedelt 2010: 68; Müller/Schröttle 2004: 88; zusammenfassend Pollich et al. 2019: 56).

40,7 Prozent (n=793) der Opfer zeigten passive Gegenwehr, beispielsweise indem sie Anweisungen der Täter nicht nachkamen. Verbale Gegenwehr in Form von Diskussion oder Verhandlung leisteten 63,4 Prozent (n=982) der Opfer. 30,1 Prozent (n=1 004) der Opfer riefen um Hilfe oder machten mit Zeichen oder Geräuschen auf sich aufmerksam, um Hilfe zu erhalten. Zumeist handelte es sich um verbale Hilferufe (83,1 %, n=301), deutlich seltener um den Einsatz eines Schriallarms (3,1 %, n=294), ein sonstiges Geräusch (14,2 %, n=295) oder eine Gestik (2,0 %, n=294). Schließlich wehrten sich 67,0 Prozent der Opfer (n=1 045) physisch mit den Füßen/Beinen (19,5 %, n=696), mit den Händen/Armen (57,9 %, n=700), mit dem gesamten Körper (28,3 %, n=696), mit einer Waffe/einem Gegenstand (3,3 %, n=697) oder mit den Zähnen/durch Bisse (1,9 %, n=696). Bei den eingesetzten Waffen handelte es sich um Schlaggegenstände (13,6 %, n=22), Pfefferspray (22,7 %, n=22) oder Sonstiges (65,2 %, n=22).

n=22). Die Befunde anderer Studien sind bezüglich der entsprechenden Anteile sehr heterogen (zusammenfassend Pollich et al. 2019: 56).

Verbale Gegenwehr in Form von Diskussionen oder Verhandlungen zeigten häufiger Opfer, die die Täter bereits flüchtig kannten (76,8 %, n=336 gegenüber 56,5 %, n=646). (Non-)verbale Hilferufe kamen dagegen häufiger von Opfern, die die Täter vorab nicht kannten (36,8 %, n=668 gegenüber

16,7 %, n=336). Gleiches gilt für physische Gegenwehr (69,0 %, n=701 gegenüber 62,8 %, n=344). Hilferufe erfolgten zudem häufiger bei schweren (32,0 %, n=657) als bei minder schweren Taten (26,5 %, n=347).

Der Widerstand der Opfer erfolgte zumeist zur Abwehr der sexuellen Handlungen, zur Verhinderung der Tat insgesamt und als Reaktion auf gewalttätiges Verhalten der Täter. Eine Übersicht hierzu gibt (Tabelle 11).

Tabelle 11: Zweck/Zeitpunkt des Opferwiderstandes

Mehrfachantwort war möglich	verbal (Diskussion) (n=623)	(non-)verbal (Hilferuf) (n=302)	Physisch (n=700)
Opferwiderstand als Reaktion auf Tätergewalt	30,2	54,7	46,8
Opferwiderstand als Reaktion auf sexuelle Tathandlungen	69,8	57,0	72,0
Opferwiderstand zur Vermeidung des Kontaktes	13,3	11,9	10,2
Opferwiderstand zur Verhinderung der Tat	44,4	47,1	45,9
Opferwiderstand nach der Tathandlung, um zu entkommen	2,7	5,8	7,3
Opferwiderstand während des gesamten Tatverlaufs	12,9	10,2	9,3
Opferwiderstand wiederholt mit Unterbrechungen während des gesamten Tatverlaufs	8,9	6,5	6,0

Insbesondere passive Gegenwehr und Diskussionen/Verhandlungen werden von den Tätern oftmals ignoriert (Tabelle 12). Hilferufe und physische Gegenwehr führten am häufigsten zu Tatabbrüchen.

Andere Studien kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Ihnen zufolge liegt der Anteil der Tatabbrüche je nach Art der Gegenwehr zwischen rund zehn und 40 Prozent (Goedelt 2010: 68; Uhlig 2015: 68 f.). Näheres hierzu findet sich ergänzend im noch folgenden Abschnitt „Tatende“ dieses Teilkapitels.

Bei jeweils rund einem Fünftel bis zu einem Viertel der Opfer war Gegenwehr ursächlich für Tätergewalt. Bei einer qualitativen Prüfung der Fallbeschreibungen zeigte sich jedoch, dass das Ursache-Wirkungs-Verhältnis hier nicht immer eindeutig war. Teilweise verhielt sich der Täter bereits vorab gewalttätig und es lässt sich nicht prüfen, inwiefern die Gewalt durch die Gegenwehr verstärkt wurde. Anderen Studien zufolge liegt der Anteil der Fälle mit einer Gewaltsteigerung infolge von Opferwiderstand zwischen sechs und 35 Prozent (Rauch et al. 2002: 100; Elsner/Steffen 2005: 124; Uhlig 2015: 70).

Tabelle 12: Reaktion der Täter auf Opferwiderstand

Mehrfachantwort war möglich	Passiv (n=323)	verbal (Diskussion) (n=623)	(non-)verbal (Hilferuf) (n=302)	Physisch (n=700)
Täter ignorieren Gegenwehr	62,5	65,7	42,5	43,5
Täter brechen Tat ab	7,5	15,6	32,8	32,6
Täter stellen einzelne Forderungen ein	6,9	2,9	0,3	1,3
Täter verhandeln mit dem Opfer/versuchen, das Opfer zu überreden	10,9	13,3	3,1	4,9
Täter bedrohen das Opfer	3,4	6,3	5,4	3,2
Täter bedrohen dritte Person	0,3	0,2	0,3	0,1
Täter wenden Gewalt an	26,6	17,7	20,3	20,1
Täter unterbrechen Tat	3,7	6,3	1,7	7,2
Sonstiges	3,4	3,5	4,4	2,2

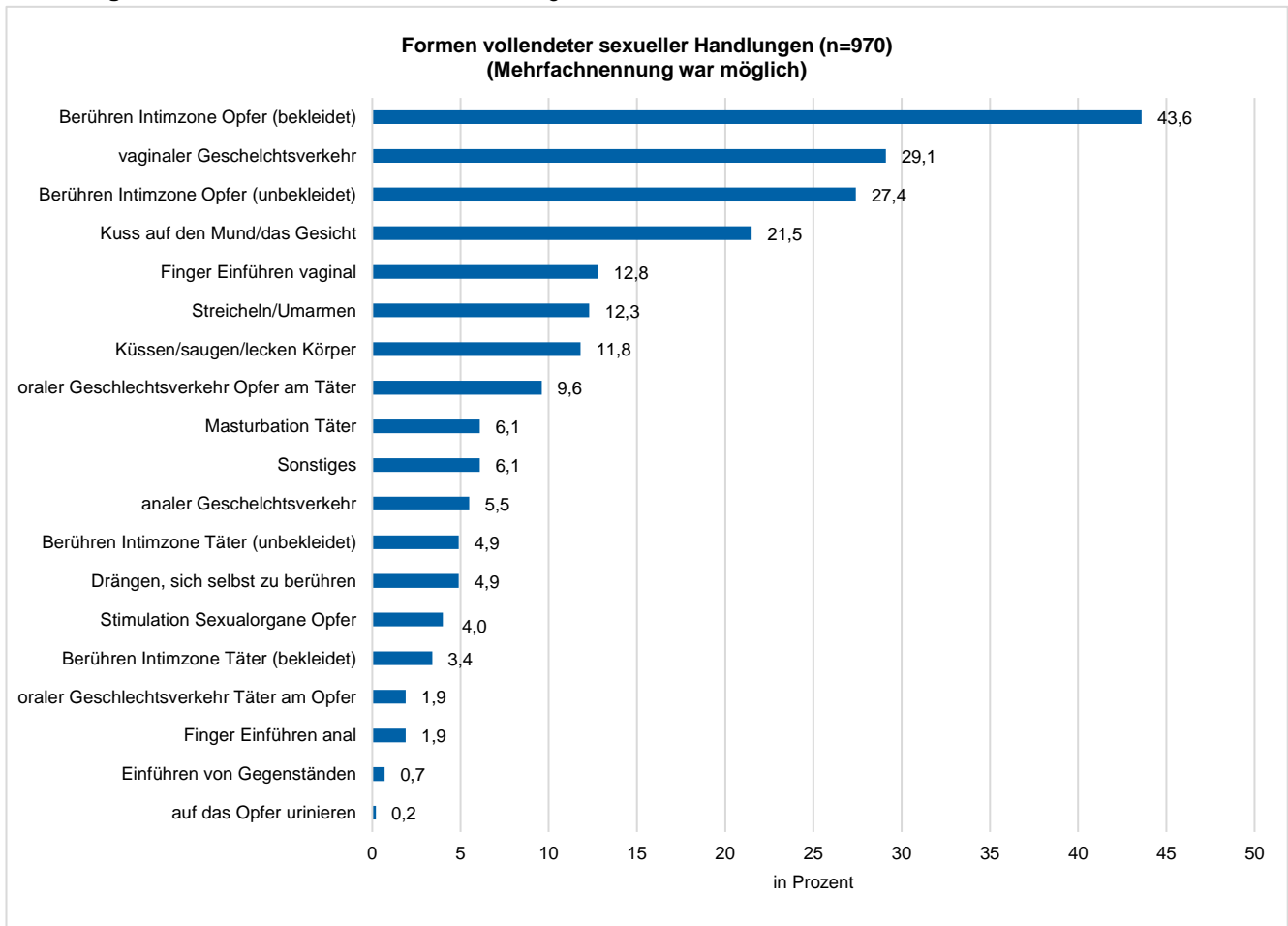
Sexuelle Handlungen

In den meisten Fällen (82,2 %, n=1 100) haben die Opfer im gesamten Tatkontext selbst nicht aktiv sexuell agiert. In den anderen Fällen erfolgten in unterschiedlichen Situationen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Tatkontext sexuelle Handlungen durch die Opfer, teilweise auf freiwilliger Basis, teilweise erzwungen. Häufig handelte es sich um sexuelle Handlungen, die im Vorhinein der Tat auf freiwilliger Basis erfolgten. In 9,5 Prozent der Fälle (n=1 096) erfolgten sexuelle Handlungen durch die Opfer auf Anweisung der Täter. Häufig erfolgte dies durch Zwang der Täter.

Die Opfer wurden zu 44,5 Prozent (n=1 086) durch die Täter entkleidet – zu 7,8 Prozent komplett, zu 21,3 Prozent teilweise und zu 15,4 Prozent nur auf das Nötigste (z. B. Unterhose/Hose wegschieben/herunterziehen). Zumeist (84,8 %, n=387) blieb die Kleidung dabei unbeschädigt. In 14,5 Prozent der Fälle wurde die Bekleidung aufgerissen, in 0,8 Prozent aufgeschnitten.

Gegenüber 95,2 Prozent (n=1 219) der Opfer wurden sexuelle Handlungen verübt oder dies wurde versucht. Zu 80,2 Prozent (n=1 225) handelte es sich um vollendete sexuelle Handlungen. Am häufigsten wurde die bekleidete Intimzone der Opfer berührt (Abbildung 8). In knapp einem Viertel der Fälle (23,0 %, n=914) gingen die die vollendeten sexuellen Handlungen nicht über Berührungen oberhalb der Kleidung hinaus, in knapp einem Drittel der Fälle (32,2 %, n=914) nicht über entsprechende Berührungen, Küsse ins Gesicht und Umarmungen. Gleichwohl machen vaginale Vergewaltigungen mit rund 29,1 Prozent die zweithäufigste Einzelhandlung aus und bei insgesamt rund 46,1 Prozent (n=914) der Opfer kam es zu einem Eindringen in den Körper. Andere Studien kommen zu heterogenen, jedoch insgesamt vergleichbaren Befunden (Goedelt 2010: 66 f.; Litzcke et al. 2015: 222; Uhlig 2015: 84 f.).

Abbildung 8: Formen vollendeter sexueller Handlungen



In 45,2 Prozent (n=1 095) der Fälle kam es zur Ejakulation der Täter. Andere Studien bestätigen diesen Befund (Uhlig 2015: 86 f.; Goedelt 2010: 67). Zum genauen „Ort“ der Ejakulation lagen in den Akten zumeist keine konkreten Angaben vor. Goedelt (2010: 67) und Uhlig (2015: 87) zufolge erfolgt diese zumeist in der Vagina der Opfer. Zudem nutzen die Täter in der Regel kein Kondom. Gemäß der Aktenanalyse wurde bei 16,1 Prozent der Opfer (n=386) ein Kondom verwendet, wobei dieser Anteil noch überschätzt sein dürfte, da davon ausgegangen werden kann, dass in den Akten eher von einem Kondom die Rede ist, wenn dieses verwendet wurde.

Tatvollendung und Tatende

73,5 Prozent der 1 202 in der Aktenanalyse betrachteten Fälle wurden gemäß PKS vollendet. Die Taten endeten zumeist während oder direkt nach den sexuellen Handlungen (Tabelle 13). Wenn es zu einem Tatende vor Ende der Tat handlung kam, wurden ergänzende Informationen zum Grund für das Tatende erhoben. Am häufigsten kam es zum Tatabbruch durch die Täter oder zur Flucht der Opfer (

Tabelle 14).

Tabelle 13: Zeitpunkt Tatende

Zeitpunkt Tatende: Täter bricht ab (n=1 074)	Prozent
Bei Angriff auf das Opfer	8,2
Während der Tat	50,4
Direkt nach der Tat	32,3
Länger nach der Tat als für die Tat nötig	9,1

Tabelle 14: Grund Tatende

Grund Tatende: Opfer flieht (n=685)	Prozent
Täter bricht die Tat ab/Täter lässt das Opfer frei	49,1
Opfer flieht	31,2
Tatentdeckung durch Dritte oder die Polizei	11,8
gemeinsames einvernehmliches Entfernen	7,9

Grund für den Tatabbruch durch die Täter war zumeist verbale oder physische Gegenwehr durch die Opfer (Tabelle 15). Hierzu finden sich weiter oben in diesem Teilkapitel bereits nähere Ausführungen. Es ist zu berücksichtigen, dass Störungen durch dritte Personen aufgrund der Tatsituationen nicht immer möglich waren.

Auch im Hinblick auf ein Tatende durch die Flucht des Opfers spielt Gegenwehr eine entscheidende Rolle. Häufig nutzen die Opfer zudem eine günstige Gelegenheit zur Flucht (Tabelle 16).

Tabelle 15: Grund Tatende: Tatabbruch durch Täter

Grund Tatende (n=343) (Mehrfachantwort war möglich)	Prozent
Visuelle oder akustische Störung	7,6
Störung durch dritte Person	18,1
Verbale Gegenwehr durch das Opfer	38,0
Physische Gegenwehr durch das Opfer	37,8
Rücktritt des Täters vom Tatentschluss	2,3
Sexuelle Störung des Täters	0,9
Sonstiges	8,5

Tabelle 16: Grund Tatende: Flucht des Opfers

Grund Tatende (n=222) (Mehrfachantwort war möglich)	Prozent
Opfer flieht, indem es günstige Gelegenheit nutzt	34,7
Opfer flieht, indem es erfolgreich verbale Gegenwehr leistet	9,0
Opfer flieht, indem es erfolgreich physische Gegenwehr leistet	54,3
Sonstiges	6,8

2.3.5 Eingriffe durch Tatzeuginnen und Tatzeugen

In 20,9 Prozent der Fälle (n=1 096) gab es Zeuginnen und Zeugen der Taten. Zu ähnlichen Befunden kamen beispielsweise Elsner und Steffen (2005: 82) im Rahmen ihrer Untersuchungen zu Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern. Im Durchschnitt waren 1,7 Personen pro Fall Zeuginnen und Zeugen (n=190). In mehr als der Hälfte der Fälle (59,5 %, n=190) handelte es sich dabei um eine Person, im Höchstfall waren es acht Personen. Die Standardabweichung beträgt 1,1.

Die Tatzeuginnen und -zeugen verständigten in 22,4 Prozent der Fälle (n=210) die Polizei. In 41,3 Prozent der Fälle griffen sie verbal ein (n=201), in 19,7 Prozent (n=213) physisch und in 18,8 Prozent (n=133) sowohl verbal als auch physisch.

Die verbalen Eingriffe hatten in 69,3 Prozent der Fälle (n=75) einen Tatabbruch zur Folge. In 11,8 Prozent der Fälle (n=76) kam es zu einer gewalttätigen Reaktion der Täter auf die Eingriffe. In insgesamt drei Fällen resultierten daraus leichte (keine medizinische Behandlung erforderlich) bis mittelschwere (ambulante Behandlung notwendig) Verletzungsfolgen für die Tatzeuginnen und -zeugen.

Die physischen Eingriffe waren in 82,5 Prozent der Fälle (n=40) ursächlich für den Tatabbruch. In 21,2 Prozent der Fälle (n=33) reagierten die Täter gewalttätig auf die Eingriffe. In 33,3 Prozent der Fälle (n=6) bzw. zwei Fällen resultierten daraus leichte (keine medizinische Behandlung erforderlich) Verletzungsfolgen für die Tatzeuginnen und -zeugen.

3 Folgen der primären Viktimisierung

Im Folgenden wird das zweite der in Kapitel 1.2 dargelegten Forschungsziele (Folgen der primären Viktimisierung für die Opfer sind identifiziert.) adressiert. Es wird der Frage nachgegangen, welche Folgen aus der primären Viktimisierung für

die Opfer resultierten. Dabei werden körperliche, psychische und soziale Auswirkungen der Taten berücksichtigt.

3.1 Physische Auswirkungen

Die Aktenanalyse zeigt, dass 62,0 Prozent der Opfer (n=1 117) keine Verletzungen durch die Tat erlitten. Bei 33,8 Prozent der Frauen kam es zu geringen Verletzungen, die keiner medizinischen Behandlung bedurften, bei 3,9 Prozent zu Verletzungen, die ambulant behandelt werden mussten und bei 0,4 Prozent zu schweren Verletzungen, die einen Krankenhausaufenthalt (ohne Lebensgefahr) notwendig machten. Zu keinen Verletzungen kam es bei minder schweren Taten (77,4 %, n=390) häufiger als bei schweren Taten (53,6 %, n=727) und bei durch Einzeltäter begangenen Taten (63,2 %, n=963) häufiger als bei Gruppentaten (56,2 %, n=146). Darüber hinaus lagen für 388 Opfer Informationen über bleibende Schäden durch die Tat vor, wobei 99,5 Prozent der Opfer kurzfristige bzw. reversible Schäden und nur zwei Frauen (0,5 %) langfristige bzw. irreversible Schäden erlitten.

Weitergehend hatten Opfer, die zum Tatzeitpunkt unter Substanzinfluss standen (48,3 %, n=516) häufiger Verletzungen als Opfer, die nicht unter Substanzinfluss standen (29,8 %, n=228). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Frauen, die zur Tatzeit unter Substanzinfluss standen, insgesamt häufiger Opfer schwerer Taten geworden sind.

Die im Rahmen der Aktenanalyse erhobenen Befunde zu den physischen Auswirkungen zeigen sich auch in den Ergebnissen anderer Studien. Auch dort überwiegen leichtere vor gravierenderen Verletzungen. Müller und Schröttle (2004) berichteten in ihrer Studie, dass 44 Prozent der befragten

Frauenangaben, physische Verletzungsfolgen durch sexuelle Gewalt erfahren zu haben. Unter anderem waren das folgende: blaue Flecken und Prellungen (73,2 %; n=447), Unterleibsschmerzen (44 %), Schmerzen im Körper (35,1 %), vaginale Verletzungen (32,7 %), Verstauchungen, Zerrungen (12,7 %) und offene Wunden (12,1 %). Die Verletzungsfolgen traten zumeist in Kombination mit anderen Verletzungsfolgen auf (Müller/Schröttle 2004: 85). Das Risiko für gynäkologische Beschwerden, Erkrankungen und Eingriffe lag bei diesen Frauen deutlich höher als bei Frauen, angegeben haben, dass sie keine Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erfahren haben (ebd.).

Hellmann (2014: 143) führt in ihrer Forschung zu sexueller Gewalt im öffentlichen und privaten Raum aus, dass mehr als die Hälfte der Betroffenen (54,2 %, n=64)angaben, physische Folgen durch die Tat erlitten zu haben. Die häufigsten Nennungen waren „Schmerzen im Allgemeinen“ (44,9 %, n=53) und „blaue Flecken, Prellungen“ (35,6 %, n=42).

Goedelt (2010: 70) gab an, dass 2,9 Prozent (n=206) der Opfer in ihrer Untersuchung wegen körperlicher Verletzungen eine ärztliche Behandlung in Folge der Tat benötigten. Die Notwendigkeit eines stationären Aufenthalts bestand in 1,9 Prozent der Fälle. Hinsichtlich der Art der Verletzungen wurde erhoben, dass 13,9 Prozent der Opfer Hämatome, Prellungen oder Schwellungen davontrugen. 11,0 Prozent der Opfer erlitten Abschürfungen und 3,0 Prozent sonstige Verletzungen (Goedelt 2010: 70).

3.2 Psychische Auswirkungen

Den Akten konnten zu 19,6 Prozent der Opfer (n=1 230) Hinweise auf psychotraumatologische Folgen entnommen wer-

den. Dabei ist davon auszugehen, dass entsprechende Informationen in den Akten häufig nicht enthalten sind und die tatsächliche Prävalenz entsprechend höher sein dürfte.

Im Weiteren wurde erfasst, um welche Form psychotraumatischer Folgen es sich gehandelt hat. Dabei wurde zwischen akuten und chronifizierten Symptomen differenziert. In 184 Fällen lagen konkrete Informationen über akute Symptomatiken vor. Durchschnittlich lagen 1,7 Angaben vor. Darüber hinaus lagen für 90 Fälle weitergehende Informationen zu chronifizierten Symptomen mit durchschnittlich 2,2 Angaben vor. Dies verdeutlicht, dass die Opfer nach der Tat häufig mehrere Arten von Symptomen aufwiesen. Insgesamt waren akute Belastungsreaktionen (41,9 %, n=241), Angstzustände (23,2 %, n=241) und Schlafstörungen (19,0 %, n=241) die häufigsten akuten Symptome. Bei den chronischen Symptomen wurde am häufigsten posttraumatische Belastungsstörungen erfasst (21,2 %, n=241).

Bei 19,0 Prozent der Opfer bestanden bereits vor der Tat Hinweise auf eine psychische Vorerkrankung, wobei bei diesen mit 34,3 Prozent (n=233) mehr als doppelt so häufig Hinweise auf psychotraumatologische Folgen vorlagen, als bei Opfern bei denen diese Hinweise nicht bestanden (15,9 %, n=991).

Ergebnisse weiterer Forschungen bestätigen die oben erläuterten Erkenntnisse der Aktenanalyse zu den psychischen

Auswirkungen. Die Forschungsergebnisse von Müller und Schröttle (2004: 144) zeigen etwa, dass Frauen, nach erlebten Sexualstraftaten, dauerhaft über die Geschehnisse grübelten (49,9 %), ein vermindertes Selbstwertgefühl aufwiesen (42,6 %), unter Scham- oder Schuldgefühlen litten (38,0 %), an Niedergeschlagenheit oder Depressionen litten (36,1 %), Probleme im Umgang mit Männern angaben (34,3 %), Ärger oder Rachegefühle hatten (34,1 %), Probleme mit der Sexualität hatten (31,2 %), unter Schlaflosigkeit oder Alpträumen zu leiden hatten (27,4 %) und Schwierigkeiten in Beziehungen aufwiesen (27,3 %).

Elsner und Steffen (2005: 18) geben an, dass Opfer von sexuellen Gewalttaten nur ausnahmsweise schwere physische Verletzungen durch die Tat erlitten haben. Opfer befinden sich jedoch regelmäßig in einem extremen psychischen Ausnahmezustand.

Goedelt untersuchte im Rahmen ihrer Studie auch die beim Opfer entstandenen Tatfolgen. Von 206 Opfern wurden bei 16 Opfern psychische Tatfolgen festgestellt (7,8 %) und in einem Fall (0,5 %) war ein stationärer Aufenthalt nötig (Goedelt 2010: 70).

3.3 Soziale Folgen

In 10,9 Prozent (n=1 230) der Fälle lagen in den Akten Hinweise auf soziale Folgen der Tat für die Opfer vor. Auch hier ist davon auszugehen, dass entsprechende Informationen in den Akten regelmäßig nicht beinhaltet sind und entsprechend von einer insgesamt höheren Prävalenz auszugehen ist.

Über die Art dieser Folgen lagen für 130 Fälle konkrete Informationen mit durchschnittlich 1,5 Angaben vor. Am häufigsten haben sich Opfer nach der Tat sozial zurückgezogen (44,6 %), entwickelten Misstrauen gegenüber anderen Menschen (38,5 %) oder berichteten von sonstigen Schwierigkeiten in sozialen Beziehungen (22,3 %). Weitergehend hatten

18,5 Prozent der Opfer Probleme in der Ehe oder Partnerschaft, 17,7 Prozent in der Ausbildung oder dem Beruf und 4,6 Prozent wurden von ihrem Umfeld gemieden.

Soziale Schäden oder Beeinträchtigungen durch die Tat berichten auch Müller und Schröttle (2004: 148). Besonders zu nennen, sind Beziehungs- und Partnerschaftsprobleme. Sie untersuchten in ihrer Forschung langfristige psychosoziale Folgen von Gewalt. Insbesondere traten die folgenden psychosozialen Folgen nach sexueller Gewalt (n=341) auf: 79,9 Prozent der Frauen trennten sich nach der Tat von ihrem Partner, 36,3 Prozent sind umgezogen, 15,9 Prozent begaben sich in eine Therapie und 10,0 Prozent haben ihre Arbeitsstelle gekündigt bzw. ihren Arbeitsplatz gewechselt.

4 Belastungen und Bedürfnisse von Opfern und Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren

Zunächst werden im folgenden Kapitel der Status quo in Bezug auf die Bedeutung und die Entwicklung des Opferschutzes sowie Maßnahmen und Vorgaben im Ermittlungs- und Strafverfahren in NRW vorgestellt. In den sich daran anschließenden Kapiteln 4.2–4.5 werden die mit quantitativen und qualitativen Methoden gewonnenen Erkenntnisse zu den

Belastungen und Bedürfnissen sowie zum Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren dargestellt. Die Ergebnisse beziehen sich auf die Forschungsziele 3 (Die Umsetzung der Opferschutzmaßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren ist überprüft.) und 4 (Bedürfnisse und Belastungen von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren sind identifiziert.).

4.1 Status quo

4.1.1 Bedeutung des Opferschutzes

Ein Sexualdelikt stellt für betroffene Personen fast immer ein einschneidendes Erlebnis dar, das neben körperlichen Folgen auch mit psychischen Verletzungen einhergehen kann. Dieser Prozess der Schädigung einer Person durch die Straftat per se wird in der Kriminologie als Primärviktimsierung bezeichnet (Barton/Kölbel 2012: 16; Volbert 2008: 198). Ein solches potentiell traumatisierendes Erlebnis kann sich zu manifesten psychischen Krankheiten entwickeln, die zudem häufig mit einer Beeinträchtigung des körperlichen Gesundheitszustandes einhergehen (Müller-Pfeiffer 2018: 120-121).

Aufgrund des möglichen Fortbestehens der Schädigung durch eine Sexualstraftat ist es besonders wichtig, möglichst behutsam mit Opfern solcher Taten umzugehen, und sie nicht, zusätzlich zum erlittenen Ereignis, noch weiteren Belastungen auszusetzen. Einer möglichen weiteren Viktimisierung (Sekundärviktimsierung) von Betroffenen durch die Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens muss entsprechend vorgebeugt werden (Barton/Kölbel 2012: 198). Durch einen professionellen Umgang mit Betroffenen und einer adäquaten, wertschätzenden Kommunikation können psychische Folgen für Opfer reduziert werden (Niegisch/Thielgen 2022: 238 f.). Gleichzeitig steht es aber ebenso im Fokus einer jeden Polizeibeamtin bzw. eines jeden Polizeibeamten (und auch im Interesse der meisten Opfer), die Straftat bestmöglich aufzuklären. Da im Deliktsbereich der Sexualstraftaten die Geschädigten häufig das einzige oder stärkste Beweismittel darstellen (Zech, 1999: 39), wird schon hier der In-

teressenskonflikt „Opferschutz – Ermittlungsauftrag“ augenscheinlich: Bei der polizeilichen Vernehmung wird das Opfer beispielsweise aufgefordert, sich möglichst in jedem Detail an die Tat zu erinnern und auch intimste Informationen über das Erlebte preiszugeben. Dies läuft dem Schutzmechanismus der Verdrängung eines potentiell traumatisierenden Ereignisses entgegen und stellt per se ein Risiko für eine Sekundärviktimsierung dar (Orth/Maercker 2004: 213 f.).

Ebenso verhält es sich damit, dass in der Aussage des Opfers das Tatbestandsmerkmal des entgegenstehenden Willens bezüglich der sexuellen Handlungen klar und belastbar herausgearbeitet werden muss. Da dieses nicht immer eindeutig ist und sich über die Dynamik eines Tatverlaufes hin auch ändern kann, können gezielte Nachfragen danach, wie deutlich und wodurch ein Opfer klar gemacht habe, dass es die Tat nicht wolle, als Misstrauen vonseiten der Vernehmungsperson gedeutet werden. Zwangsweise „wird dadurch die Verantwortung dafür, ob ein sexueller Übergriff als erhebliches Unrecht gewertet werden kann, zumindest partiell dem Opfer übertragen“ (Scheidegger 2020: 71). Werden Vernehmungen zur Tat mehrfach durchgeführt und findet im ungünstigsten Fall auch noch ein Wechsel der Vernehmungspersonen statt, kann dies ebenfalls als große Belastung oder als Zweifel der Ermittlerinnen und Ermittler an der Glaubhaftigkeit der Aussage empfunden werden (Dölling et al. 2017: S. 88; Müller/Schröttle 2004: 216). Zudem ist das Opfer zu meist psychisch stark belastet und vielleicht auch körperlich verletzt und benötigt akute Hilfe zur emotionalen Stabilisierung, während gleichzeitig ärztliche Untersuchungen zur

Spurensicherung oder die Fertigung von Fotos von Verletzungen zeitkritisch sind, die ein erneutes Eindringen in die Intimsphäre des Opfers unvermeidlich machen (Dölling et al. 2017: S. 88). Hier ist eine offene, transparente Kommunikation über das „Was?“ und „Warum?“ der polizeilichen Maßnahmen und notwendiger Fragen ausschlaggebend für den Schutz des Opfers und seine weitere Kooperation (Dölling/Dreßing 2017: 1 ff.).

4.1.2 Entwicklung des Opferschutzes

Bei der Betrachtung der Entwicklung des Opferschutzes ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren in den letzten Jahrzehnten nicht nur auf deutscher, sondern auch auf europäischer Ebene stattgefunden hat. Die Entwicklungen auf europäischer Ebene hatten ebenfalls Auswirkungen auf die Stellung des Opfers im Strafverfahren in Deutschland. Daher werden zunächst zentral die übergeordneten (Neu-)Regelungen auf europäischer Ebene dargelegt, bevor die Historie des Opferschutzes in Deutschland skizziert wird.

Im Jahr 2001 entwarf der Rat der Europäischen Union einen Katalog mit Forderungen zur Verbesserung der Rolle des Opfers im Strafverfahren in Form eines Rahmenbeschlusses, der unter anderem Rechte auf Erhalt von Informationen, auf unentgeltlichen Zugang zu Beratung sowie auf Schutz und Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens beinhaltete. Im Jahr 2011 folgte ein Richtlinienvorschlag zur weiteren Stärkung der Opfer von der Europäischen Kommission, der den Rahmenbeschluss aus 2011 ersetzen sollte. Die damit einhergehenden neuen Vorschriften innerhalb der EU traten im November 2015 in Kraft. Sie sollten sicherstellen, dass alle Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen als solche anerkannt und respektvoll, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend sowie diskriminierungsfrei behandelt werden. Des Weiteren wurde 2012 die EU-Richtlinie „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern im Strafverfahren“ verabschiedet (Richtlinie 2012/29/EU). Zusätzlich trat im Jahr 2014 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt – auch bekannt als „Istanbul Konvention“ – in Kraft. Im Detail handelt es sich hierbei um einen völkerrechtlichen Vertrag, der verbindliche und einheitlichere Rechtsnormen schaffen soll, damit Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zuverlässiger verhütet und bekämpft werden können. Die Konvention soll Diskriminierung zwischen den Geschlechtern u.a. in Verfassungen und Rechtssystemen sukzessive abschaffen und Hilfsangebote

für von Gewalt betroffene Frauen verbessern sowie die Öffentlichkeit für diese Probleme sensibilisieren. Weitergehend sieht das Abkommen rechtliche Anpassungen dahingehend vor, Delikte wie sexuelle Belästigung, Stalking oder Zwangsheirat strafrechtlich zu verfolgen, was in Deutschland bereits umgesetzt wurde. Zudem enthält das Abkommen u. a. auch Bestimmungen in Bezug auf Straftatbestände wie Beihilfe und Versuch (Kahl 2018: 5 ff.).

Die Aufgabe der Verfolgung von Straftaten hat in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert ausschließlich der Staat inne. Einer geschädigten Person oblag lange Zeit lediglich die Anzeigenbefugnis, also die Initiierung des Strafverfahrens und ansonsten nur der Status als Zeugin bzw. Zeuge und dadurch Mitwirkende bzw. Mitwirkender im Ermittlungs- und Strafverfahren. Der Fokus lag primär auf dem Täter, den es mithilfe des Strafverfahrens im Sinne eines „schlagkräftigen Instruments moderner Verbrechensbekämpfung“ (Herrmann 2010: 236) zu überführen galt. So stellte das Opfer lange Zeit eine „vergessene Figur“ (Weigend 1984: 761; McDonald 1976: 18) in der Praxis des Strafverfahrens dar (Herrmann 2010: 236).

Eine tiefgreifende Wende – weg von einer Täterorientierung des Strafverfahrens – setzte erst in den 1980er Jahren ein, als wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu einer „Wiederentdeckung des lange nicht beachteten Opfers“ (Herrmann 2010: 236) führten. Gleichzeitig fand ein Umdenken im Verständnis der Opferwerdung (Viktimisierung) statt, „verbunden mit der wachsenden Überzeugung, dass auf allen Ebenen des Umgangs mit Straftaten und deren Folgen für die direkt und mittelbar betroffenen Menschen etwas geändert werden müsse“ (Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner 2013: 5). Das Ergebnis dieser Neuorientierung fand ihren Niederschlag 1986 im „Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“, dem Opferschutzgesetz, das zahlreiche Verbesserungen im Hinblick auf die Rechte von Opfern mit sich brachte. So führte es zu einer Besserstellung des Opfers im Strafverfahren unter anderem in den Bereichen Zeuginnen- und Zeugenschutz in der Hauptverhandlung, Informationsgewährung und Anschlussbefugnis zur Nebenklage. In den Jahren danach wurden weitere Reformbedarfe festgestellt, sodass wesentliche Neuregelungen in den Opferrechtsreformgesetzen von 2004, 2009 und 2015 folgten.

Zusammenfassend können auf rechtlicher Ebene vier Meilensteine des Reformprozesses seit 1986 ausgemacht werden, die im weiteren Verlauf dieses Kapitels genauer erläutert werden.

(1) Durch die Verbesserungen wurde angestrebt, dass das Opfer einer Straftat nicht ausschließlich als Personalbeweis zu behandeln ist und die Anerkennung des Leids, das es durch die Straftat erfahren musste, in den Fokus gerückt wird. Dazu wurden ihm nach und nach verschiedene Rechte und Befugnisse zugestanden, die ihm einerseits eine aktivere Rolle im Strafverfahren zugestehen und andererseits einen Ausdruck der Wertschätzung dem Opfer gegenüber darstellen (Röser 2012: 38 f.).

Beginnend mit dem Informationsrecht aus dem Opferschutzgesetz von 1986 und dem ORRG von 2004 (§ 406d StPO) wurde den Opfern von Straftaten zunächst eine Mitteilung über den Verfahrensstand und andere, den Beschuldigten betreffende Informationen, wie z. B. Haftbeendigung, zugestanden. Zuvor mussten beispielsweise Geschädigte von Sexualstraftaten diese Informationen aktiv selbst einholen oder hatten nicht einmal die Befugnis, bestimmte Informationen zu erhalten. Das 1. ORRG führte darüber hinaus weitere Maßnahmen und Regelungen ein, mit denen die Belastungen der Opfer durch das Strafverfahren verringert, ihre Rechte gestärkt und zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den Tätern im Rahmen des Strafverfahrens durchgesetzt werden können. Für die Ermöglichung einer Mitwirkung des Opfers im Verfahren wurde beispielhaft das Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwaltes bereits im Ermittlungsverfahren verankert (§ 406f StPO) und damit auch eine Akteneinsicht ermöglicht. Ebenso wurde in diesem Paragraphen die Hinzuziehung einer Vertrauensperson der Wahl (z. B. eines Angehörigen) als emotionale Unterstützung bei Vernehmungen eingeräumt. Einer Hinzuziehung kann nur in begründeten Ausnahmefällen widersprochen werden, z. B. wenn die Begleitung auf das Opfer einschüchternd oder beeinflussend einwirkt.

Zuletzt sind mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. ORRG) vom 21. Dezember 2015 weitere wichtige Schritte unternommen worden, um den Schutzstandard für die Opfer zu erhöhen. Neben einer weiteren Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte der Opfer von Straftaten (z. B. Mitteilungen über Verfahrenseinstellungen, den Ausgang des Gerichtsverfahrens, erteilte Kontaktverbote und freiheitsentziehende Maßnahmen) ist im Jahr 2017 die psychosoziale Prozessbegleitung eingeführt worden. Hierbei handelt es sich um ein Unterstützungsangebot für Menschen die durch eine Straftat – körperlich und/oder psychisch – verletzt wurden. Normiert ist die Prozessbegleitung in

§ 406b StPO und sie soll bei Fragen zum Ermittlungs- und Strafverfahren unterstützend zur Seite stehen. Dies kann beispielsweise in Form einer Information über den Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren geschehen. Darüber hinaus können Opfer zu Vernehmungen und/oder zur Hauptverhandlung begleitet werden. Außerdem können Hinweise bzgl. weiterer Opferhilfemöglichkeiten gegeben oder auch bei der Alltagsbewältigung geholfen werden. Die Prozessbegleitung übt eine „Lotsenfunktion“ aus und soll Opfern Sicherheit und Orientierung geben. „Psychosozial“ steht dabei dafür, dass die Begleitung den ganzen Menschen in den Blick nimmt und sich an den individuellen Bedürfnissen von Opfern ausrichtet (Justiz NRW³).

(2) Den zweiten Baustein der Besserstellung von Opfern im Strafverfahren stellt der Bereich „Zeugenschutz“ dar und hier insbesondere die Beschränkungen des Fragerechts des Verteidigers bezüglich des persönlichen Lebensbereichs (z. B. Bereich Sexualität/Intimleben) des Opfers (§ 68a StPO), das Recht auf Aussage vor Gericht in Abwesenheit des Angeklagten (§ 247 StPO) und die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Verhandlung (§ 171b GVG). Bei vorliegender besonderer Schutzbedürftigkeit eines Opfers (z. B. bei schweren (Sexual-)Straftaten oder Kindern und Jugendlichen als Opfer) kann darüber hinaus gemäß § 24 GVG eine direkte Anklage beim Landgericht anstatt beim Amtsgericht erfolgen. Dies soll bei eventueller Berufung eine zweite Tatsacheninstanz inkl. erneuter Vernehmung eines Opfers vor Gericht vermeiden.

(3) Der dritte Schwerpunkt des Reformprozesses ist die grundlegende Neugestaltung der Nebenklage. Durch das Inkrafttreten des 2. ORRG im Jahre 2009 wurden die Möglichkeiten der Opfer erweitert, sich im Kontext der Nebenklage am Verfahren zu beteiligen. Dieses allgemeine Recht eines Opfers ist im § 395 StPO geregelt. Es handelt sich hierbei um eine generelle Regelung, nach der eine Straftat zum Anschluss als Nebenkläger berechtigen kann, wenn dies gemäß § 395 Abs. 3 StPO aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint. Diese offene Formulierung der Norm ermöglichte eine Erweiterung der Nebenklagefähigkeit von Straftaten auf nahezu alle Deliktsbereiche, da nicht mehr der reine Tatbestand selbst sondern die Umstände und individuellen Folgen einer Tat entscheidend für

³ https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/index.php

eine Zulassung sind. Als Verpflichtung vonseiten der Staatsanwaltschaften benennt der § 201 Abs. 1 S. 2 StPO, dass eine Anklageschrift nicht nur dem Angeschuldigten, sondern auch dem Opfer in der Nebenklage zu überstellen ist. Durch die Möglichkeit eines Opfers, sich als Nebenkläger an einer erhobenen Klage anzuschließen, kann es „wie ein zweiter Staatsanwalt mit eigenen Rechten selbständig am Strafverfahren teilnehmen“ (Herrmann 2010: 241). Seit der Verabschiedung des Opferschutzgesetzes 1986 bietet sie auch bei schweren Straftaten (vorher nur bei Privatklagedelikten) die Möglichkeit, sich im Hauptverfahren aktiv gegen Angriffe und Schuldzuweisungen vonseiten des Angeklagten zu wehren. Die Rechte eines Nebenklägers umfassen u. a. die Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung, Beistand eines oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Akteneinsicht, Anspruch auf rechtliches Gehör, Frage-, Erklärungs- und Beweisantragsrechte, finanzielle Hilfe bei der Stellung eines Opferanwaltes. Vor allem bei Letzterem baute das 2. ORRG weitere Hürden ab und vergrößerte somit den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Opferanwältin / einen Opferanwalt. Zudem wurden die Informationsrechte von Geschädigten nochmals erweitert. Diese Rechte (z. B. über Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens) sowie das Recht auf Akteneinsicht durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt finden sich in den § 406d und § 406e StPO.

(4) Die letzte zentrale Säule der Reformbewegung betrifft die Schadenswiedergutmachung zwischen Täter und Opfer. Zivilrechtliche Ansprüche können heute durch verschiedene Instrumente im Strafverfahren geltend gemacht werden. So ist das Adhäsionsverfahren zu nennen, welches einen Sachverhalt gleichzeitig aus strafrechtlicher sowie zivilrechtlicher Perspektive abhandelt und das durch die Reformgesetze wesentlich vereinfacht wurde. Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung wurde eingeführt, bei der Strafzumessung das Bemühen des Täters zu berücksichtigen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und Verantwortung für seine Tat zu übernehmen. Hier werden vor allem die Kommunikation zwischen beiden Parteien – meist mit Unterstützung einer Ombudsperson – und der persönliche Beitrag des Täters über die objektive Wiedergutmachung hinaus betrachtet. Als weitere Stärkung von Opfern in Hinblick auf Wiedergutmachung der erlittenen Schäden durch einen Täter kann gewertet werden, dass bei der Festsetzung von Bewährungsauflagen die Schadenswiedergutmachung Vorrang gegenüber den anderen Auflagen hat. Als Ergänzung bezüglich des Ausgleichs finanzieller Schäden eines Opfers tritt die Zurückgewinnungshilfe zutage, durch die die Strafverfolgungsorgane auf verschiedenste Vermögenswerte

eines Täters im Rahmen der Beschlagnahme Zugriff nehmen können, sodass Opfer bei Fehlen entsprechender monetären Barmittel eines Täters auch auf dessen Sachwerte (wertvolle Kraftfahrzeuge o. Ä.) Anspruch haben.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird u. a. als Errungenschaft des opferorientierten Denkens in der Justiz angesehen (Schmidt 2009: 3). Bei begangener bzw. erlittener Kriminalität gebe es eine moralische Verpflichtung, den Schaden sowohl für das Opfer als auch für den Täter zu minimieren. So stellten verschiedene Autorinnen und Autoren heraus, dass sowohl Täter als auch Opfer von Straftaten die Schadenswiedergutmachung als hochwertiger einschätzten, als die Bestrafung des Täters (so beispielsweise Fiedeler 2020: 110). Auch Befunde aus der Jugendsoziologie verdeutlichten, dass eine Verhaltensänderung – weitaus mehr als durch Strafe – durch Konsensbildung und Aneignung der geltenden Normen herbeigeführt werden könnte. Vor allem die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich positiv in die Strafzumessung einzubringen, unterstreiche das konstruktive Moment dieser Maßnahme. Diese setze nämlich eine genuine Zusammenarbeit zwischen Opfer und Täter bei der Vereinbarung zum Ausgleich von Tatfolgen voraus, wodurch wiederum eine Übernahme der Perspektive des Opfers durch den Täter erfolgen würde und ersteres in der Verarbeitung der Tat durch das Gespräch mit dem Täter und dessen Reue bzw. Einsicht gestärkt werde.

Insgesamt wird deutlich, dass in den letzten vierzig Jahren viel an der Verbesserung der Position von Opfern im Strafverfahren gearbeitet wurde. Die Geschwindigkeit der Neuerungen in Opferschutzbestimmungen und Gesetzen seit den 80er Jahren hatte jedoch zur Folge, dass die beschlossenen Reformen nicht einheitlich, sondern vielmehr in einzelnen Kleinschritten vollzogen wurden, sodass ihre Übersichtlichkeit, Anwendbarkeit und Stimmigkeit zum Teil als eingeschränkt bezeichnet werden muss. Außerdem wurde im Zuge der Neuerungen im Bereich Opferschutz Kritik daran geäußert, dass die Stärkung der Stellung des Opfers vielerorts eine Schwächung der Stellung des Beschuldigten bedeutet (Herrmann 2010: 237). Nichtsdestotrotz ist der verbesserte Schutz von Geschädigten, insbesondere im Bereich der Sexualstraftaten, sicherlich als eine lange überfällige Entwicklung innerhalb des Strafverfahrens zu begrüßen. Wie die Neuerungen auch in der Exekutive, als primärem Schnittpunkt mit den Opfern von Sexualstraftaten, Einzug fanden, wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

4.1.3 Gesetzliche und behördliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen

Ein wichtiger Schritt für den Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war in Nordrhein-Westfalen der Runderlass des Innenministeriums „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ vom 3. Februar 2004 (Az. 42-6503). Ziel des Erlasses war es, „eine vorurteilsfreie, sachorientierte Ermittlungsarbeit zu fördern, die auf psychische Belastung der Opfer besondere Rücksicht nimmt“ (RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Az. 42-6503, Ziffer 1.2). Der Erlass beinhaltet Grundsätze zum Verhalten bei der Anzeigenerstattung, zur Sachbearbeitung, zur Vernehmung des Opfers, zu weiteren Maßnahmen, zum Opferschutz, zu Besonderheiten bei Kindern als Opfer, zur Aus- und Fortbildung sowie zur Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Opferhilfeorganisationen sowie Ärztinnen und Ärzten als auch zur Öffentlichkeitsarbeit.

Ein weiterer in diesem Kontext zu beachtender Erlass ist der Runderlass Polizeilicher Opferschutz (RdErl. D. Ministerium des Inneren - 62.02.01 – vom 01.04.20219 - Polizeilicher Opferschutz).

Polizeilicher Opferschutz beginnt demnach mit dem Erstkontakt zwischen Polizei und Opfer und endet mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Generell haben Opfer einen Anspruch darauf, dass Bedienstete der Polizei sich ihnen gegenüber respektvoll, einfühlsam, individuell und professionell verhalten. Im Rahmen dessen haben sie Opferschutzaspekte zur Minderung von Tatfolgen und Vermeidung von Sekundär- viktimisierung zu berücksichtigen. Opfer sind zudem so frühzeitig wie möglich über ihre Rechte und über Angebote der Opferhilfe zu informieren (ebd., Ziffer 2). Grundsätzlich haben alle Polizeibediensteten, die mit dem Opfer in Kontakt kommen, Opferschutzaspekte zu berücksichtigen. Weitergehende (speziellere) Unterstützung sowie Hinweise bezüglich Opferhilfemöglichkeiten können Opfer von den Opferschutzbeauftragten der Fachdienststellen des polizeilichen Opferschutzes erhalten. Erlassgemäß umfasst der polizeiliche Opferschutz eine zielgerichtete Information über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, über relevante Opferrechte in den verschiedenen Phasen des Verfahrensablaufes und Opferentschädigung, die Feststellung, ob weitere Unterstützung und Hilfe notwendig sind, eine bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und -unterstützung und die Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen (beispielsweise Sexualdelikte, ...) (ebd., Ziffern 1.5, 2).

Polizeilicher Opferschutz ist, wie beschrieben, Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin bzw. eines jeden Polizeibeamten und beginnt bei den Streifenbeamtinnen und Streifenbeamten des Wach- und Wechseldienstes. Da diese häufig die ersten Personen sind, mit denen ein Opfer nach einer Sexualstraftat in Kontakt tritt, kommt ihrem Verhalten eine Schlüsselrolle bei der Stabilisierung des psychischen Zustandes des Opfers zu. Fehler, die hier begangen werden, können den weiteren Verlauf des Strafverfahrens grundlegend bestimmen.

Grundsätzlich soll bei der polizeilichen Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch eine verständnisvolle Haltung, Geduld, Ruhe und Pausen eine Atmosphäre des Vertrauens erreicht werden. So soll bei der Vernehmung die jeweilige Verfassung des Opfers (beispielsweise eine seelische Ausnahmesituation) bei der Kommunikation berücksichtigt werden (RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Az. 42-6503, Ziffern 1.2, 4.1). Insbesondere ist darauf Wert zu legen, je nach Zustand der betroffenen Person, eine ärztliche Versorgung zu veranlassen oder zumindest anzubieten. Durch die Beamtinnen und Beamten sollen, auch bei widersprüchlichen oder unplausiblen Schilderungen durch das Opfer, weder Misstrauen oder Vorwürfe noch Schuldzuweisungen vermittelt werden (ebd., Ziffer 2.4). Stattdessen wird in der Regel ein interner (Eindrucks-) Vermerk verfasst. Sich aus dem Vermerk ergebenden Zweifeln an den Schilderungen der Opfer können im Verlauf des Ermittlungsverfahrens in einer ausführlichen Vernehmung durch das Fachkommissariat nachgegangen werden.

Bei Befragungen und Vernehmungen ist besonders auf die Belehrung der Zeuginnen und Zeugen zu achten, um sowohl die Wahrheitspflicht eines Opfers als auch dessen Rechte deutlich zu kommunizieren. Dem Opfer ist zu verdeutlichen, dass die Zeugenbelehrung kein Ausdruck des Misstrauens ist (ebd., Ziffer 4.2). Die Zeugenbelehrung ist für eine Verwertbarkeit von Opferaussagen von enormer Wichtigkeit und kann bei Versäumnis zu einem Beweisverwertungsverbot führen, an dem je nach Einzelfall der gesamte Strafprozess scheitern kann (BGHSt 11, 213 (216); 14, 159).

Befragungen durch nicht spezialisierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Zuge der Anzeigenaufnahme sind auf das erforderliche Maß zu beschränken, um beispielsweise den Sachverhalt grob einordnen oder Sofortmaßnahmen (wie Fahndungen o. Ä.) veranlassen bzw. durchführen zu können (RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Az. 42-

6503, Ziffern 2.2, 2.3, 2.7, Merkblatt). So soll vermieden werden, dass ein Opfer intime Details eines traumatisierenden Ereignisses mehreren Personen schildern muss, um Belastungen möglichst auf ein Minimum zu begrenzen. Zu diesem Zwecke ist das Opfer zudem frühestmöglich darauf hinzuweisen, dass es eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, damit diese zur psychischen Unterstützung hinzukommt (ebd., Ziffer 4.3). Da die ersteinschreitenden Beamtinnen und Beamten häufig dem Wach- und Wechseldienst angehören, ist eine möglichst zügige Weitergabe an die zuständige Fachdienststelle oder zumindest die Kriminalwache zu veranlassen und kommunikativ zu begleiten (ebd., Ziffer 2.5, Merkblatt). Da Geschädigte von Straftaten selten Kenntnis über interne Zuständigkeiten der Polizeiorganisation haben, ist für sie die Information wichtig und vertrauensbildend, dass speziell geschulte Ermittlerinnen und Ermittler sich nun ihrer annehmen (ebd., Ziffer 3.1). Sind körperliche Untersuchungen zur Beweissicherung erforderlich wird auf § 81d StPO verwiesen. Demnach wird in den Fällen, wo die Möglichkeit gegeben ist, dass das Schamgefühl des Opfers verletzt werden kann, die Untersuchung von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Auch in dieser Phase des Ermittlungsverfahrens besteht für das Opfer der Sexualstraftat die Möglichkeit eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen, um das Opfer emotional zu unterstützen (ebd., Ziffer 4.3). Außerdem sind körperliche Untersuchungen gemäß § 81c StPO nicht ohne die Einwilligung der verletzten Person durchzuführen und Zweck bzw. Notwendigkeit der Maßnahmen kommunikativ zu begleiten (ebd., Ziffern 2.7, 3.1, Merkblatt). Insbesondere ist auch das medizinische Personal so zu instruieren, dass die Beweismittel in der Form gesichert werden, dass sie die Voraussetzungen für eine Verwendung im Strafverfahren erfüllen und alle tatrelevanten Spuren in erforderlicher Art und Weise gesichert werden (ebd., Ziffer 5.3). Es ist zudem darauf zu achten, eine Einverständniserklärung zur Entbindung von der in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO normierten ärztlichen Schweigepflicht von der geschädigten Person einzuholen, um die Untersuchungsergebnisse in dem Strafverfahren verwenden zu können.

Die detaillierte Vernehmung eines Opfers zu allen Einzelheiten der Tat sollte ausschließlich durch geschulte Beamtinnen und Beamte in einem geschützten Raum und an die Belastbarkeit eines Opfers angepasst durchgeführt werden. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich – ggf. später – durch eine gleichgeschlechtliche Vernehmungsperson vernehmen zu lassen. Wünsche des Opfers hinsichtlich des

Geschlechts der Vernehmungsperson sind möglichst zu berücksichtigen (ebd., Ziffern 4.1, 4.5). Ein Kontakt zwischen Täter und Opfer (z. B. durch ungünstige Terminierung von Vernehmungen beider Parteien) ist unbedingt zu vermeiden (ebd., Ziffer 5.1). Gemäß § 58a StPO (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton) kann die Vernehmung einer Zeugin und somit auch eines Opfers, durch polizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter audiovisuell durchgeführt werden. Eine solche „einfache“ audiovisuelle Vernehmung (AvV) soll vor allem belastende Mehrfachvernehmungen eines Opfers vermeiden und im Falle einer richterlichen audiovisuellen Vernehmung besteht die Möglichkeit diese anstatt einer Aussage des Opfers vor Gericht in die Hauptverhandlung einzubringen (§ 58a StPO i. V. m. § 255a Abs. 2 StPO).

Für mutmaßliche Verletzte einer Straftat nach §§ 174 bis 184 j StGB normiert § 255 Abs. 2 S. 2 Var. 2 StPO altersunabhängig die Möglichkeit, eine in Bild und Ton aufgezeichnete Vernehmung in das gerichtliche Hauptverfahren einzubringen (Schork 2022: § 255a StPO, Rn. 3-6). Die AvV darf ausschließlich mit dem Einverständnis der geschädigten Person durchgeführt werden (Schork 2022: § 255a StPO, Rn. 3-6). Bei einer aufgezeichneten Opfervernehmung auf einem Bild-/Tonträger, ist das Opfer darauf hinzuweisen, dass es der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger des Beschuldigten widersprechen kann (§ 58a Abs. 2 S. 67, Abs. 3 StPO und Nr. 19b RiStBV). Vorteile der AvV können sein, dass durch sie weitere Vernehmungen überflüssig werden können und durch diese Form der Vernehmung ein besonders plastisches Bild einer Aussage vermittelt werden kann (Gertler 2024: BeckOK StPO, RiStBV 19, Rn. 6.14).

Weitere Vorgaben bzgl. der Gestaltung von Vernehmungen sind zudem, dass bei notwendigen Nachvernehmungen die vernehmende Beamtin/der vernehmende Beamte grundsätzlich nicht wechseln sollte (RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Az. 42-6503, Ziffer 4.4). Die Vernehmung bzgl. des Tatverlaufes sollte damit begonnen werden, das Opfer ab einem zuvor bestimmten Zeitpunkt, chronologisch frei erzählen zu lassen. Dieses Vorgehen ermöglicht dem Opfer einen sanften Einstieg in die Vernehmungssituation und minimiert das Risiko, dass wichtige Details durch zu direkte Fragen von der Zeugin nicht berichtet werden (Hermannutz/Lizke/Kroll 2005: 18–20). Bei Vernehmungen zum Sachverhalt ist Opfern von Sexualstraftaten nach § 69 Abs. 2 StPO Gelegenheit zu geben, sich auch über die Auswirkungen der Tat zu äußern. Unter diese fallen sowohl physische, psychische, soziale als auch materielle Schäden, welche das

Opfer durch die Tat erlitten hat. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sollen dem Opfer nicht nur der Ablauf und das weitere Vorgehen erklärt, sondern auch Informationen über Opferrechte und Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden (RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Az. 42-6503, Ziffer 2.4, 4.2; Merkblatt). Hierzu ist es ebenfalls Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin bzw. eines jeden Polizeibeamten, Merkblätter zu Opferhilfeinstitutionen auszuhändigen und auf Wunsch Kontakt zu den jeweiligen Opferschutzbeauftragten der Behörde herzustellen (ebd., Ziffer 2,4, 6.4).

Neben dem Recht eines Opfers, beispielsweise bei Vernehmungen eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen, erhält es durch die §§ 406e bis 406g StPO die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt und seit 2017 auch eine psychosoziale Prozessbegleitung als Beistand im Strafprozess bereits bei der polizeilichen Vernehmung hinzuzuziehen. Unter psychosozialer Prozessbegleitung versteht der Gesetzgeber gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle psychische Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden (RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Az. 42-6503, Ziffer. 1.2).

Opfer sind gemäß des 3. Opferrechtsreformgesetzes (BGBl. I: 2015: 2525 ff.) über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung zu informieren. Die Beordnung dieser muss beim zuständigen Gericht beantragt werden. Die Begleitung kann über das gesamte Strafverfahren erfolgen. Somit auch schon vor der ersten zeugenschaftlichen Vernehmung bei der Polizei. Während sich die Opferanwältin/der Opferanwalt bzw. die Nebenklagevertreterin/der Nebenklagevertreter auf die rechtliche Vertretung des Opfers im Strafverfahren fokussieren soll, soll die psychosoziale Prozessbegleitung die emotionale Unterstützung des Opfers während des Strafverfahrens gewährleisten, während sie sich – im Gegensatz zu einer Vertrauensperson aus dem näheren Umfeld des Opfers – dabei umfassende Kenntnisse über die Abläufe des Strafverfahrens zu Nutze machen kann. Zu beachten ist,

dass gemäß § 2 Abs. 2 PsychPbG allerdings eine Thematisierung des konkreten, tatrelevanten Sachverhalts nicht zulässig ist; dies obliegt alleine dem hinzugezogenen Rechtsbeistand. Wohl aber kann das allgemeine Wissen über strafprozessuale Abläufe mit der betreuten Person geteilt werden, sodass diese gut auf die Situation vor Gericht o. Ä. vorbereitet wird (beispielsweise vor dem Verhandlungstag den Gerichtssaal besuchen). Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt somit das Bindeglied zwischen Opferanwalt und Vertrauensperson dar (Pollich et al. 2019: 109). Eine gute Möglichkeit, den Opfern Hilfe zur Selbsthilfe zugänglich zu machen, stellt der Hinweis auf die zahlreichen Informations- und Hilfeseiten von Polizei, Beratungseinrichtungen etc. dar (RdErl. D. Ministeriums des Innern v. 01.-04.2021 Polizeilicher Opferschutz, Az. 62.02.01, Ziffern 1.5, 2). Hier ist beispielsweise auf der Website der Polizei NRW ein Link zu finden, der erste Informationen für Betroffene von Straftaten bündelt und auf Hilfsorganisationen und auf im Internet erhältliche Informationsmöglichkeiten verweist. Einige Hilfsorganisationen zeichnen sich unter anderem durch die Möglichkeit der Ausstellung von Hilfeschecks für die Kostenübernahme einer rechtsanwaltlichen oder psychotraumatologischen Erstberatung sowie einer rechtsmedizinischen Untersuchung aus. Außerdem können eine Vermittlung von rechtlichem Beistand, persönliche, telefonische oder online Beratung, Erläuterungen über Opferrechte oder den Ablauf eines Strafverfahrens und erste Hilfestellungen bei Gewalterfahrungen und andere Unterstützungsmaßnahmen erfolgen. Auf der Seite „polizei-beratung.de“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) der Länder und des Bundes finden sich ebenfalls gesammelte Inhalte zum Thema Opferschutz und Opferrechte- Zudem werden kurze Videos zur Erläuterung verlinkt. Diese beschreiben jeweils in wenigen Minuten anschaulich und leicht verständlich viele Aspekte des Opferschutzes.

Über alle Befugnisse aus den §§ 406d bis 406h StPO im Strafverfahren sowie über weitere Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des Strafverfahrens, wie beispielsweise die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens, der Antrag auf Opferentschädigung nach dem sozialen Entschädigungsrecht (vormals OEG) oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, sind Verletzte gemäß der Strafprozessordnung nach §§ 406i und 406j StPO frühzeitig, regelmäßig schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache bereits durch Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte zu unterrichten.

4.2 Aktenanalyse

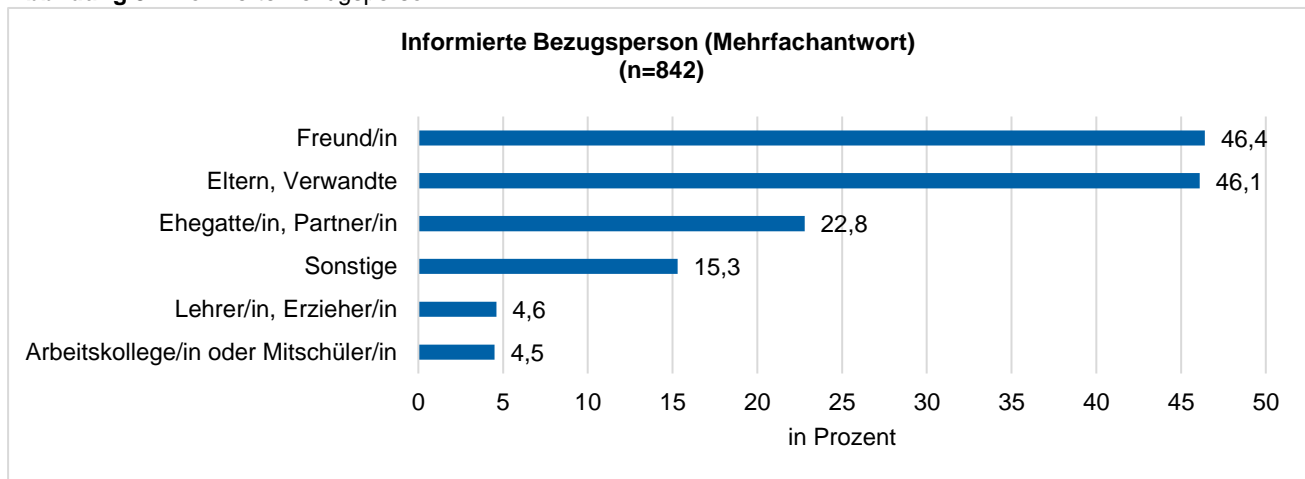
Zunächst werden nachfolgend die Erkenntnisse aus der Analyse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten dargestellt. Darin wurden Daten zu 1 230 Opfern erhoben.

4.2.1 Mitteilung über das Sexualdelikt an Dritte

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde erhoben, ob die Opfer sich im Nachgang der Tat einer Bezugsperson mitteilten.

Hierzu konnten in 886 Fällen Daten erhoben werden. Die Aktenanalyse verdeutlicht, dass sich 95,8 Prozent der Opfer (n=886) nach der Tat einer Bezugsperson anvertraut haben, wobei für 842 Fälle konkrete Informationen über die Bezugsperson mit durchschnittlich 1,4 Angaben vorliegen (Anzahl der Gesamtantworten: 1 179). Zumeist handelte es sich um eine Freundin oder einen Freund, Eltern oder Verwandte oder die Partnerin bzw. den Partner (Abbildung 9).

Abbildung 9: Informierte Bezugsperson



Anhand vorliegender Aktenanalyse wurde deutlich, dass die Bezugspersonen in 91,0 Prozent der Fälle (n=797) vor dem Bekanntwerden der Tat bei der Polizei informiert wurde. Die Kontaktaufnahme mit der Bezugsperson erfolgte in 82,9 Prozent der Fälle am Tag selbst. Die Opfer sprachen dabei am häufigsten direkt nach der Tat (66,0 %, n=752) oder später am Tag (16,9 %) mit einer Bezugsperson. 6,4 Prozent der Frauen teilten sich am folgenden Tag einer Bezugsperson mit, 4,7 Prozent suchten das Gespräch in der folgenden Woche, 2,4 Prozent im folgenden Monat und 3,7 Prozent zu einem noch späteren Zeitpunkt.

4.2.2 Anzeigenerstattung

Die Aktenanalyse zeigt, dass zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme 46,8 Prozent der Opfer (n=972) unmittelbar nach der Tat Kontakt mit der Polizei aufgenommen haben und 53,2 Prozent zu einem späteren Zeitpunkt.

Betrachtet wird im Folgenden, ob die Anzeige aus eigener Initiative oder nach Rücksprache mit Dritten erfolgt ist. 52,4 Prozent der Opfer (n=754) erstatteten die Anzeige in Eigeninitiative und 47,6 Prozent nach Absprache mit Dritten. Eine

Anzeige aus Eigeninitiative des Opfers war dabei bei minder schweren Taten (59,3 %, n=246) häufiger als bei schweren Taten (49,0 %, n=508), während eine Anzeige nach Absprache mit Dritten bei flüchtig bekannten Tätern (55,3 %, n=262) häufiger war als bei unbekanntem Tätern (43,5 %, n=492). Erfolgte die Anzeige aus Eigeninitiative des Opfers, wurde diese zudem häufiger direkt nach der Tat erstattet (66,1 %, n=392 zu 24,6 %, n=358 bei Absprache mit Dritten).

Die Erstaufnahme des Sachverhaltes erfolgte in 68,9 Prozent der Fälle (n=1 206) bei der Schutzpolizei, in 17,3 Prozent bei der Fachdienststelle, in 11,1 Prozent bei der Kriminalwache und in 2,7 Prozent bei einer sonstigen Kriminalpolizei. Hierbei waren 53,3 Prozent der Erstaufnehmenden (n=1 215) männlich und 46,7 Prozent weiblich.

Weiter wurden möglicherweise vorliegende Verständigungsschwierigkeiten bei der Anzeigenerstattung betrachtet. Bei der Anzeigenerstattung gab es lediglich in 32 Fällen (3,3 %, n=981) sprachliche Verständigungsschwierigkeiten, wobei für 29 Fälle konkrete Angaben über den Umgang mit diesen vorliegen. Im Detail war in neun Fällen das Deutsch des Opfers gebrochen, aber eine Verständigung ohne Dolmetscher

war dennoch möglich, in sechs Fällen half eine Vertrauensperson bei der Verständigung, in fünf Fällen wurde eine fremdsprachige Polizeibeamtin bzw. ein fremdsprachiger Polizeibeamter oder eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt hinzugezogen, in fünf Fällen übersetzte eine professionelle, vereidigte oder hauptberufliche Dolmetscherin bzw. ein professioneller, vereidigter oder hauptberuflicher Dolmetscher und in einem Fall war keine Verständigung möglich.

4.2.3 Opfervernehmung

Häufigkeit und Dauer der Vernehmungen

Bei den im Rahmen der Aktenanalyse ausgewerteten Ermittlungsakten, wurde festgestellt, dass in 1 045 Fällen mindestens eine und in 151 Fällen keine Opfervernehmung durchgeführt wurde. In den letztgenannten Fällen ist das Opfer in der Regel nicht zur Vernehmung erschienen. Durchschnittlich wurden 1,4 Vernehmungen (SD=0,6) geführt, wobei eine Vernehmung (71,2 %) oder zwei Vernehmungen (23,7 %) am häufigsten waren. In 47 Fällen gab es drei Vernehmungen (4,5 %), in vier Fällen vier Vernehmungen (0,4 %) und in zwei Fällen fünf Vernehmungen (0,2 %). Zwei oder mehr Vernehmungen wurden im Vergleich häufiger bei schweren (33,0 %, n=700) als bei minder schweren Taten (20,3 %, n=345), bei flüchtig bekannten (32,8 %, n=348) als bei unbekanntem Tätern (26,8 %, n=697) und bei Gruppen- (38,4 %, n=138) als bei Taten durch Einzeltäter (27,1 %, n=899) durchgeführt.

Im Weiteren wird die Dauer der Vernehmung betrachtet. Die längste Vernehmung dauerte 7 Stunden und 45 Minuten, die durchschnittliche Dauer betrug in den ersten drei Vernehmungen jedoch circa eine Stunde und bei der vierten Vernehmung 35 Minuten.

Tabelle 17: Vernehmungsdauer

Dauer der Vernehmung	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
1. Vernehmung (n=996)	00:02	07:45	01:05	00:41
2. Vernehmung (n=271)	00:01	04:57	00:56	00:44
3. Vernehmung (n=49)	00:03	06:18	01:05	01:09
4. Vernehmung (n=6)	00:07	01:43	00:35	00:36

Geschlecht der Vernehmungsperson

Erkenntnisse zu Wünschen der Opfer bezüglich des Geschlechts der vernehmenden Person wurden lediglich in 88 Fällen für die erste Vernehmung und in 22 Fällen für die zweite Vernehmung in der Akte erfasst. Dabei äußerten 63,6 Prozent der Opfer bei der ersten und 77,3 Prozent bei der zweiten Vernehmung keinen Wunsch auf Nachfrage. Der Wunsch nach einer gleichgeschlechtlichen Person bestand bei 35,2 Prozent der Frauen bei der ersten und bei 22,7 Prozent bei der zweiten Vernehmung, wobei diesem Wunsch nur bei der ersten Vernehmung in vier Fällen nicht nachgekommen wurde. Weitergehend bestand bei der ersten Vernehmung bei einer Frau der Wunsch nach einer andersgeschlechtlichen Person, welcher jedoch nicht erfüllt wurde.

Insgesamt wurden bei der ersten Vernehmung 61,0 Prozent (n=1 073) der Opfer von Frauen befragt. Bei der zweiten Vernehmung waren es 59,1 Prozent (n=301), bei der dritten 62,3 Prozent (n=53) und bei der vierten (n=6) sowie fünften (n=2) jeweils 50,0 Prozent.

Anzahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Im Durchschnitt sind die Opfer mit 1,8 kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern persönlich in Kontakt getreten (n=1 1614, SD=1,1), wobei ein Opfer Kontakt zu insgesamt elf kriminalpolizeilichen Sachbearbeitenden hatte. Am häufigsten hatten die Opfer jedoch mit einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter (52,8 %) oder zwei Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern (30,9 %) Kontakt.

Dokumentation der Zeugenvernehmung

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können die Zeugenvernehmungen auf unterschiedliche Art und Weise dokumentiert haben. Im Rahmen der Analyse der Ermittlungsakten stellte sich folgendes Bild dar. Eine Aufzeichnung mit Bild und Ton erfolgte bei der ersten Vernehmung in 1,1 Prozent der Fälle (n=1 077) und bei der zweiten Vernehmung in 0,7 Prozent der Fälle (n=301) und stellte somit eine Ausnahme dar. Aufzeichnungen mit einem Tonbandgerät waren mit 11,9 Prozent (n=1 067) bei der ersten, 14,3 Prozent (n=300) bei der zweiten und 5,8 Prozent (n=52) bei der dritten Vernehmung etwas verbreiteter.

Ein Wortprotokoll wurde in über 93,2 Prozent der Fälle (n=1 076) angefertigt. Dabei handelte es sich um Protokolle

⁴ Bei der Aktenanalyse lagen 50 Fälle vor bei denen das Opfer mit keinem polizeilichen Sachbearbeiter/keiner polizeilichen Sachbearbeiterin persönlich

in Kontakt getreten ist. Diese Fälle wurden bei der deskriptiven Auswertung als fehlende Werte behandelt.

im Frage-Antwort-Format. Ein großer Anteil der Protokolle erweckte jedoch im Rahmen der Aktenanalyse den Anschein, als dass nicht exakt die gesprochenen Worte/Sätze wiedergegeben wurden.

Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten

Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten traten bei den ersten drei Vernehmungen jeweils nur bei knapp 5,0 Prozent der Fälle auf. Wenn keine Verständigung möglich war, wurden hauptsächlich professionelle, vereidigte oder hauptberufliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingesetzt, aber auch fremdsprachige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Vertrauenspersonen des Opfers halfen bei der Verständigung.

Beschränkung der Angaben/Äußerungen zu Tatauswirkungen

Die Möglichkeit, eine Beschränkung der Angaben gemäß § 68 StPO zu erwirken, wurde bei der ersten Vernehmung lediglich von fünf Opfern in Anspruch genommen. Bei der zweiten Vernehmung machten drei Opfer und bei der dritten Vernehmung ein Opfer von dieser Möglichkeit Gebrauch. Alle Frauen gaben anstelle der Wohnanschrift eine andere Anschrift an (§ 68 Abs. 2 StPO).

Des Weiteren wurde erhoben, ob Opfern Gelegenheit zur Äußerung von Auswirkungen der Tat gegeben wurde. Diese Gelegenheit wurde gemäß Aktenlage bei der ersten Vernehmung 60,9 Prozent (n=686) der Opfer gegeben, bei der zweiten Vernehmung waren es 57,0 Prozent (n=186), bei der dritten 32,4 Prozent (n=34), bei der vierten 33,3 Prozent (n=3) und bei der fünften 100,0 Prozent (n=2).

4.2.4 Opferrechte und Informationen

In diesem Kapitel werden sowohl relevante Rechte für das Opfer vor und im Strafverfahren, als auch die Art und Weise der Informationsweitergabe bezüglich des Verfahrensablaufs, der Betroffenenrechte und der Unterstützungsangebote betrachtet.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde am 1. Januar 2017 mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführt, daher konnte mittels der Aktenauswertung nur der Zeitraum ab An-

fang 2017 analysiert werden. Eine psychosoziale Prozessbegleitung war lediglich in einer von insgesamt 250 Erstvernehmungen (0,4 %) und in zwei Fällen bei der zweiten Vernehmung (2,6 %, n=77) anwesend.

Da es sich bei der Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, 2017 um eine neue gesetzlich normierte Unterstützungsmöglichkeit gehandelt hat, würde sich zumindest erklären lassen, dass diese Option 2017 nur in wenigen Fällen genutzt und daher im Rahmen der Aktenanalyse nur einmal erfasst wurde.

Rechtsanwaltliche Vertretung / Begleitung (Opferanwalt)

Die Aktenanalyse zeigt, dass ein Rechtsbeistand lediglich in jeweils fünf Fällen bei der ersten (0,5 %, n=1 076) sowie der zweiten Vernehmung (1,7 %, n=300) und in einem Fall bei der dritten Vernehmung (1,9 %, n=53) anwesend war.

Begleitung durch Person des Vertrauens

Die Aktenanalyse ergab, dass Informationen über die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens für die erste Vernehmung für 91 Fälle vorlagen, wobei in 88 Fällen eine Hinzuziehung erfolgte und eine Person sogar zwei Personen des Vertrauens hinzuzog. Im Detail waren die Personen des Vertrauens 41 (46,6 % n=88) enge Familienangehörige, 28 (31,8 % n=88) sonstige bekannte Personen, 13 (14,8 %, n=88) Freunde/Freundinnen, vier (4,5 %, n=88) (Ehe-)Partner und drei (3,4 %, n= 88) weitere Familienangehörige. Bei der zweiten Vernehmung wurde in 21 Fällen eine Person des Vertrauens hinzugezogen, wobei es sich hierbei um neun (42,6 %, n=21) enge Familienangehörige, acht (38,1 %, n=38,1) sonstige bekannte Personen, drei (14,3 %, n=21) Freunde/Freundinnen und einen (Ehe-)Partner (4,8 %, n=21) handelte. Bei der dritten Vernehmung war in drei Fällen eine Person des Vertrauens des Opfers (zwei enge Familienangehörige und eine sonstige bekannte Person) anwesend.

Merkblatt - Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren

Gemäß Aktenlage wurde bei 22,1 Prozent der Opfer (n=1 134) das „Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ ausgehändigt. Dabei ist davon auszugehen, dass dies in den Akten häufig nicht dokumentiert wird und der tatsächliche Anteil deutlich höher ist.

4.3 Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern

In diesem Kapitel werden Erkenntnisse aus den Interviews mit den polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, welche sich im Allgemeinen auf Aspekte des Opferschutzes sowie des Informationsbedürfnisses der Opfer und im Speziellen u. a. auf die Vernehmung des Opfers, den polizeilichen Umgang mit dem Opfer im Ermittlungsverfahren und hier insbesondere in Vernehmungssituationen beziehen, dargestellt. Hierbei handelt es sich um Antworten auf die nachfolgende Leitfrage:

„Ermittlungsarbeiten im Kontext von Sexualdelikten bewegen sich laut der Wissenschaft manchmal in einem Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Sachverhaltsaufklärung. Wie erleben Sie in Ihrer täglichen Praxis Fälle, in denen Sie sich in so einem Spannungsfeld befinden? [ggf. zur Konkretisierung: Wie gehen Sie damit im Hinblick auf Maßnahmen zum Opferschutz um?]“.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die bereits veröffentlichten Erkenntnisse zur polizeilichen Sachbearbeitung (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b).

4.3.1 Vernehmung

Sensibler Umgang mit Opfern

Den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern ist die Sensibilität ihrer Ermittlungstätigkeit im Bereich der Bearbeitung von Sexualstraftaten und insbesondere im Kontakt zu den Tatopfern bewusst und sie geben an, dass transparente Erklärungen bzgl. des Ablaufs des (polizeilichen) Ermittlungsverfahrens von hoher Wichtigkeit sind.

„Also ich glaub wesentlich und wichtig ist, ich muss ja das bewerkstelligen, dass überhaupt die Situation so ertragbar ist, dass man überhaupt darüber reden kann. Das ist meine vorderste Aufgabe, das erstmal herzustellen und das gibt glaub ich zumindest für die Situation einen gewissen Halt. Die Situation ist pervers, weil wir reden über etwas, was überhaupt nicht normal ist. Was wahrscheinlich auch sonst niemanden passieren wird und das hat man sich auch nie so vorgestellt wie hilflos und welche Sachen da sind. Aber durch diese Transparenz und durch diese Klarheit, dass man dem Menschen ein Stück weit Halt in der Situation bietet erfahre

ich, dass die in der Lage sind zumindest darüber reden zu können.“ (Int15)

Ergänzend dazu die Aussage weiterer Interviewpartnerinnen und weiterer Interviewpartner:

„Also eigentlich räumen wir dem Opfer wirklich alles ein, was es für diese Person so angenehm wie möglich macht, wobei das ja schon [L: Ja, ja.] schizophren ist, weil angenehm ist diese Situation einfach nicht, aber man versucht die Rahmenbedingungen schon so zu schaffen, dass es erträglicher wird.“ (Int19)

„Also wir versuchen da schon die Regeln immer klarzustellen, das Opfer auch genau weiß wie die Regeln sind.“ (Int05)

Außerdem wird die Möglichkeit erwähnt, dass bei fehlender „Chemie“ zwischen Opfern und Vernehmungsbeamtinnen bzw. Vernehmungsbeamten ein Austausch der Beamtin bzw. des Beamten möglich ist.

„Und wenn man einfach mal merkt, man hat überhaupt keinen Draht zum Opfer, das funktioniert zwischenmenschlich nicht, das sagen wir dann auch -zumindest mein Kollege und ich immer- von vornherein: Wenn Sie merken, das funktioniert mit mir nicht, Sie wollen mit mir nicht sprechen, dann sagen Sie bitte auch Bescheid. Ich bin dann nicht persönlich angegriffen, dann tauschen wir einfach, dann macht's jemand anderes.“ (Int19)

Mitteilung über Ablauf und Verlauf des Ermittlungsverfahrens

Angesprochen wurde, dass Opfern zu Beginn einer Vernehmung sowohl der Ablauf eines Strafverfahrens und insbesondere das polizeiliche Ermittlungsverfahren erläutert werden sollte. Darüber hinaus wird das Erfordernis dargelegt, explizit auf den Verlauf der polizeilichen Vernehmung einzugehen. Hierzu zählen auch Hinweise zur Art und Weise der polizeilichen Befragung, also dass es eine ausführliche und intensive Befragung zu dem Tatgeschehen geben wird und zum Teil auch intime Fragen gestellt werden müssen. Zudem wurde thematisiert, dass trotz der bereits berichteten Details über die Tat gegenüber einer Streifenwagenbesatzung oder Beamtinnen bzw. Beamten der Kriminalwache eine erneute

Darstellung der Geschehnisse im Rahmen einer ausführlichen Vernehmung erforderlich ist und Opfer darauf hingewiesen werden sollten. Insbesondere sollte dabei auch der Sinn und Zweck des polizeilichen Vorgehens erläutert werden.

„Ich glaube, wenn ich der erkläre, warum ich's jetzt nochmal wissen muss und warum sie's mir jetzt auch erzählt, obwohl sie's vorher dem Streifenwagen und der Kriminalwache erzählt hat, wenn ich dann sage: ‚Wir sind ja hier, um‘ oder ‚Wir sind hier, um herauszufinden, welchen Straftatbestand der erfüllt hat‘. Manchmal muss man das vielleicht auch so 'n bisschen klinischer der erklären und der sagen: Das hat nicht die Bewandtnis, dass ich wissen will, was genau der passiert hat [ist], was genau der gemacht hat, sondern das hat einfach die Bewandtnis, damit ich=damit Sie vielleicht die Frage hinterher nicht nochmal gestellt bekommen.“ (Int03)

Zum Grund des detaillierten Nachfragens ergänzend:

„Das wären die Fragen, die Sie sich dann von dem Verteidiger anhören müssen und wir versuchen das einfach nur in Ihrem Sinne hier schon klarzuziehen, sodass eigentlich keine Frage mehr offen ist. Und wenn man dann so offen mit denen redet, dann haben die schon Verständnis.“ (Int11)

Von vielen interviewten Personen wurde auch geäußert, dass dem Opfer klar der gesetzliche Auftrag der Polizei erläutert werden müsse, insbesondere, dass eine Straftat angezeigt wird und das es zwingend erforderlich ist, für die Tatverdächtige bzw. für den Tatverdächtigen be- und entlastende Aspekte herauszuarbeiten.

In der Vernehmung sollten auch die Konsequenzen, die mit einer Verurteilung des Angeklagten einhergehen, thematisiert werden. Außerdem sollte das rechtsstaatliche Ziel erläutert werden, welches besagt, dass nur für die Tat wirklich verantwortliche Personen zu bestrafen sind.

„Dat wir im Prinzip, wenn wir ne Straftat haben, alles tun dafür tun müssen, ermittlungstechnisch, rauszukiregen, wer ist der Täter und wat er hat genau gemacht? [L: mmh] Haben wir 'nen Täter, müssen wir genau so viel da drauf verwenden, nachzuweisen, was er nicht getan wenn er es denn nicht getan hat. Weil jemand Unschuldiges wollen wir ja auch nicht ins Gefängnis bringen.“ (Int. 14)

Ermittlungsauftrag und Opferschutz

Die Polizei unterliegt zum einem dem gesetzlichen Auftrag, Straftaten zu ermitteln. Gemäß dem Untersuchungsgrundsatz nach § 152 StPO i. V. m. § 160 Abs. 2 StPO, § 163 StPO resultiert die Verpflichtung der Ermittlungsbeamtinnen und

Ermittlungsbeamten, objektiv zu ermitteln. Aus dieser Pflicht ergibt sich das Erfordernis, im Rahmen von Ermittlungen sowohl belastende als auch für den Beschuldigten entlastende Tatsachen zu festzustellen. Zum anderen besteht die Verpflichtung den polizeilichen Opferschutz zu gewährleisten. Aufgrund dessen kann es in Einzelfällen, insbesondere dann, wenn der Zeitraum von Tat zur polizeilichen Zeugenvernehmung sehr kurz ist, zu Problemen bei der Gewichtung dieser beiden Erfordernisse kommen.

„In Akutsituationen, wo man wirklich jetzt erstmal Informationen braucht, ist dieses Spannungsfeld sicherlich deutlich größer, als wenn man das alles mit 'nem zeitlichen Abstand machen kann. Also Erstvernehmungen sind da natürlich anders zu sehen als wenn man dann hinterher sagt: So und jetzt setzen wir uns nochmal in Ruhe hin, zwei, drei Tage später und machen die Vernehmung nochmal in Gänze. Das ist sicherlich was anderes als in der Akutsituation, wo der Täter unbekannt ist und man dringend erstmal Informationen braucht um ihn zu ermitteln.“ (Int19)

Aufgrund des Ermittlungsauftrages immanenten Erfordernisses, hinsichtlich des Täters be- und entlastende Aspekte zu ermitteln, müssen Opfern detaillierte und auch tiefgreifende Fragen zu dem Tathergang gestellt werden. Dies kann bei Opfern das Gefühl erwecken, dass Aussagen angezweifelt werden. Das kann u. a. zu einer Verunsicherung der Opfer, einer schlechteren Zeugenaussage, einem niedrigen Vertrauen in die Polizei usw. führen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 55). Die Herausforderung, das neben dem Ermittlungsauftrag parallel die Belange des Opferschutzes beachtet werden müssen, wurden von einigen Interviewpartnerinnen und -partnern hervorgehoben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 43 ff.). Ein Beispiel hierfür ist, dass Opfern Wertschätzung entgegengebracht wird und durch transparentes Verhalten und entsprechende Kommunikation das polizeiliche Vorgehen erläutert wird. Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang das Erfordernis, dass Opfer ernstgenommen werden und mit ihnen empathisch umgegangen wird.

„Also wichtig für die Opfer ist, das Ernstgenommen werden, wenn ich Fragen stellen muss, die auch mehrfach stelle, dass ich erkläre warum. Dass ich einige spezielle Fragen nochmal gesondert erkläre, warum ich die jetzt stelle.“ (Int12b)

„Es ist ein Wandel zu vollziehen. Von dem Opfer als reines Beweismittel zum Beweismittel „Mensch“ welchem auch im Verfahren Empathie entgegengebracht werden sollte, um

eine Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft zu erhalten.“ (Int12b)

Um Misstrauen gegenüber der Polizei, einer geringen Kooperationsbereitschaft der Zeuginnen und einer geringen Qualität der Zeugenaussage vorzubeugen, betonen polizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Wichtigkeit einer sachlichen sowie vertrauensstiftenden Kommunikation und eines transparent gestalteten Vorgehens im polizeilichen Ermittlungsverfahren (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 56).

Mehrfache Vernehmungen

In gewissen Konstellationen des Strafverfahrens kann es dazu kommen, dass es erforderlich ist, Opferzeuginnen mehrfach durch die Polizei zu vernehmen. Dies kann sowohl ursächlich in der Person des Opfers liegen als auch aus verfahrenstechnischen Gründen erforderlich sein.

Hinsichtlich der Häufigkeit von Vernehmungen wurde in einem Interview angemerkt, dass grundsätzlich das Interesse auf Seiten der Polizei besteht, das Opfer möglichst wenig einer Vernehmungssituation auszusetzen.

„Gerade, weil ich es auch eigentlich vermeiden will, dass die noch ein paar Mal vorbeikommen sollen, ich hätte gern beim ersten Mal schon gewusst, was gewesen ist oder was nicht gewesen ist.“ (Int11)

In einigen Fallkonstellationen liegt die Anzahl der Vernehmungen nicht in der Hand der Vernehmungsbeamtin bzw. des Vernehmungsbeamten. Wenn ein Opfer durch die Tat zu sehr belastet ist und durch die Tatschilderung erneut dem erlebten Geschehen ausgesetzt wird, ist es möglich, dass Vernehmungen abgebrochen und vertagt werden müssen. Unter Umständen kann es aber auch bei nur einer Vernehmung bleiben.

„Und wenn man dann merkt, beim Opfer ist irgendwann 'ne Grenze erreicht, die kann nicht mehr, dann breche ich das von mir aus ab und die Meisten sind aber auch so drauf, dass die das ganz gut selber einschätzen können und dann sagen: Jetzt ist Schluss. Ich möcht' heut nicht mehr. Und dann wird's auch abgebrochen. Dann bieten wir immer an, dass zu 'nem anderen Zeitpunkt noch fortzusetzen, wenn sie glauben, dass sie das können, und ansonsten halt nicht, dann müssen wir halt mit dem arbeiten, was wir können.“ (Int19)

Außerdem können im Rahmen der Ermittlungen neue Beweismittel, beispielsweise (neue) Aussagen, z. B. die des

Tatverdächtigen oder von Zeuginnen bzw. Zeugen, dazu führen, dass das Opfer erneut befragt werden muss.

Geschlecht der Vernehmungsperson

Hinsichtlich möglicher Präferenzen in Bezug auf den Wunsch der Opfer, dass gleichgeschlechtliche Vernehmungsbeamtinnen die Vernehmungen durchführen, gaben die interviewten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an, dass weibliche Opfer von Sexualstraftaten relativ selten von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf eine Vernehmung durch eine Polizeibeamtin zu bestehen. Vielmehr soll der individuelle Umgang der zuständigen Polizeibeamtin bzw. des zuständigen Polizeibeamten ausschlaggebend sein (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 47 f.). Sollten Präferenzen hinsichtlich des Geschlechts der Vernehmungsperson seitens des Opfers geäußert werden, wird diesem Ansinnen in der Regel entsprochen. Problematisch können in diesen Situationen jedoch personelle Engpässe in den Kommissariaten sein (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 48).

Tonband- oder Videoaufzeichnung (AVV)

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner sehen Vorteile in der Videoaufzeichnung von Vernehmungen. Als einen Vorteil der Aufzeichnung von Vernehmungen benennt eine Sachbearbeiterin, dass das Opfer nicht permanent unterbrochen werden muss, damit das Gesagte niedergeschrieben werden kann.

„Ich denke, der Vorteil daran wird sein, dass ich sie nicht unterbrechen muss. Das ist ja meistens so, wenn ich dann hier sitze und 12 Seiten mit ihr schreibe, dann sag' ich immer [Mh] irgendwann: "Stopp" ne "ich muss das jetzt eben mitschreiben.“ (Int03)

Eine weitere interviewte Person hebt hervor, dass eine Videovernehmung zu einer größeren Authentizität führe.

„Also ich bin mittlerweile pro Videovernehmung, weil ich glaube halt schon, dass das authentischer noch ist. Wir versuchen schon- wir machen Vernehmungen so, dass wir versuchen, wortwörtlich mitzuschreiben, gelingt in der Regel auch gut bei uns, aber ich krieg' trotzdem die Emotionen auch in einer Vernehmung nicht wieder. Das würde glaube ich schon einiges erleichtern. Danke ich schon, also ich war anfangs auch skeptisch oder- aber eher, dann weil ich das für mich nicht will, aber ich glaube schon, dass das jetzt- mittlerweile müsste das Standard sein oder zumindest auch mal so ein Audiogerät, dass man das aufnimmt.“ (Int17)

Vernehmungsfähigkeit

Unter Umständen kann es für Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte schwierig sein, festzustellen, ob Opfer (uningeschränkt) vernehmungsfähig sind. Darunter ist zu subsumieren, dass sie in der Lage sind, den Sinn und Inhalt von Fragen zu verstehen und diese vernünftig und bewusst zu beantworten. Hierzu wurden in den Interviews die folgenden Angaben gemacht.

„Das ist... schwierig.. ja... das genau woran festzumachen auch überhaupt zu erkennen ist jetzt jemand überhaupt traumatisiert? Das man da sicher sagen kann, ja, da ist jemand vernehmungsfähig aber das muss ich versuchen im Vorfeld zu klären. Wenn jemand nicht vernehmungsfähig ist, dann kann ich nicht mit dem reden.“ (Int15)

„Ob das [Opfer] jetzt alles in der Situation sagen kann, ist natürlich auch fraglich. Manchmal sind auch Sachen, die sind dann weg erstmal, oder nicht erinnerbar, weil der Kopf hat dann plötzlich gesagt hat ‚das war so schlimm, daran erinnerst du dich jetzt nicht dran erstmal. Lass das erst später wiederkommen.‘ Es ist ja auch abhängig davon wie stark war die Gewalteinwirkung.“ (Int15)

Schamgefühl und Auswirkungen

In den Interviews der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurde weiter das Schamgefühl thematisiert. Hier wurde herausgestellt, dass ein bestehendes Schamgefühl bei der Schilderung des Tatgeschehens in Anwesenheit dritter Personen (Personen des Vertrauens, psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern usw.) dazu führen könnte, dass Zeuginnen Teile des Tatgeschehens nicht berichten oder zumindest umschreiben und somit eine detaillierte Schilderung unterlassen. Darüber hinaus wurde durch die Interviewpartnerinnen und -partner auch geäußert, dass aus Rücksicht auf das Schamgefühl der Beamtinnen und Beamten einige Opfer dazu neigen würden, nicht im Detail zu berichten und es daher zu unzuverlässigen Opferaussagen kommen kann (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 64).

„Also wenn wir akute Fälle haben, kommen die unter Umständen auch direkt schon dazu, oder wir vereinbaren wir stellen uns nachträglich vor, dass die Personen vom Opferschutz sind. In dem Fall können die entweder schon direkt sprechen oder vereinbaren Termine. Wir fragen oder beraten hinsichtlich des Opferschutzes auch unsere Opfer. Gewünscht ist eigentlich so der Weg, dass nach der Vernehmung die Leute, wenn sie Opferschutz wünschen, ein oder zwei Tage später anrufen werden und dann eben der Opferschutz mit denen

berät, wie eine Weiterbetreuung vom Opfer aussehen kann.“ (Int02)

Person des Vertrauens

Seitens der polizeilichen Sachbearbeitung wird die Anwesenheit von Vertrauenspersonen während der Vernehmung differenziert betrachtet. Eine Minderheit misst der Anwesenheit von Vertrauenspersonen keine Bedeutung zu, die Mehrheit ist jedoch der Auffassung, dass die Anwesenheit einen potentiell verzerrenden Einfluss auf Vernehmungsinhalte haben kann oder die Vernehmungssituation erschweren könnte. Insbesondere sei die Anwesenheit von Eltern oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners des Opfers ein Faktor, welcher zu Aussagehemmnissen bei dem Opfer führen kann (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 48 u. 55).

Die Anwesenheit von Personen des Vertrauens bei einer Vernehmung könnte sich auch störend auswirken. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn diese Personen den Ablauf der Vernehmung aktiv behindern oder das Opfer aufgrund von Scham oder Angst nicht bereit ist, umfangreich auszusagen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 48 u. 55). Hierzu erläutert eine Interviewte lösungsorientiert:

„[Ich habe] immer versucht darauf hinzuwirken, dass diese Begleitperson in der Nähe bleibt, auf dem Flur sitzen bleibt, bei uns leider gegenüber vom Aufzug und von der Toilette, also 's wirklich nicht schön, aber immer erreichbar für das Opfer und trotzdem das Opfer da alleine in der Vernehmung zu haben. Das ist=hat sich für mich immer bewährt. Dann kann man besser mal 'ne Pause machen und sie geht nach draußen, nimmt Mama oder Schwester in den Arm und ist dann gestärkt nochmal für die nächste Stunde“ (Int12a)

Strafprozessual sei auch zu beachten, dass eine Person des Vertrauens auch als Zeugin bzw. als Zeuge in Betracht kommen könnte.

„Dann ist es unsere Aufgabe erst 'mal zu klären, ob die Begleitperson in irgend'ner Form selbst noch als Zeuge für das Verfahren in Betracht kommen kann.“ (Int12a)

Sollte eine Vertrauensperson eine Zeugin oder Zeuge der Tat sein, schließt dies die Anwesenheit als Vertrauensperson in der Vernehmung aus.

4.3.2 Informationsbedarf und polizeilicher Opferschutz

In Bezug auf den Bedarf an Informationen stellten die Interviewten ein Spannungsfeld dar. Einerseits sollten die Opfer umfassend über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden, andererseits könnten zu viele Informationen auch zu einer Überforderung führen.

„Das würde aber `n Opfer in solchen Situationen extremst überbelasten. Die haben schon für mich immer schon genug damit zu tun, über die eigentliche Geschichte zu sprechen. Da brauchen die noch nicht diesen ganzen Input.“ (Int. 06)

„Dieses Opferschutzmerkblatt gibts ja, das erklär ich gerne. Wobei, ich glaube, das geht auch dann oftmals bei den Geschädigten auch so'n bisschen unter. Erst beim ersten Angriff, ne. Weil die werden so ähm zubombardiert mit Informationen und mit Maßnahmen und was geschieht, was muss ich machen? Was hab ich für Möglichkeiten? Das ist äh, das ist so viel Input, das kriegen die oft erst im Nachhinein mal verarbeitet, ne. Deswegen muss man, die melden sich dann oft ein paar Tage später. Ja dann ja dann rufen sie nochmal an, und dann möchten sie nochmal was wissen, zum Opferschutz oder wie das mit nem Anwalt ist oder mit dem WEISSEN RING. Ja und dann geht das oftmals besser als im ersten Handgriff, ne“ (Int16).

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Informationsweitergabe und des Umfangs der bereitgestellten Informationen gibt eine Interviewpartnerin bzw. ein Interviewpartner Folgendes an:

„... dann die ganzen Opferschutzmaßnahmen natürlich an die Hand geben, wir haben-wir sind ja mittlerweile zu allen möglichen Sachen verpflichtet, dass die aufgeklärt werden. Ist immer so die Frage, ob das sofort an dem Tag sinnvoll ist, weil oft wie jetzt auch in dem Hofgarten-Fall die wurde aufgeklärt ihr wurde alles an die Hand gegeben. Aber sie sagte ‚Ich

weiß nicht wo ich das alles habe‘ und natürlich kann die das nicht alles wissen, die ist-die hat andere Probleme in dem Moment gehabt als sich anzuhören welche Rechte und welche Pflichten und welche Möglichkeiten um noch nen OEG-Antrag und Frauenberatungsstelle und und und.“ (Int17)

Zusammenarbeit Ermittlungsdienststelle und polizeilicher Opferschutz

Bezüglich der Einbeziehung des Opferschutzes gaben die interviewten Ermittlungsbeamtinnen und -beamten an, dass der polizeiliche Opferschutz entweder parallel zu Ermittlungsmaßnahmen agiert oder im Rahmen der Vernehmungen auf polizeiliche Opferschutzdienststellen hingewiesen wird und Kontaktdaten übermittelt bzw. der Kontakt mit den zuständigen Beamtinnen und Beamten des Opferschutzes hergestellt wird.

4.3.3 Psychosoziale Prozessbegleitung und Opferhilfe

Neben dem polizeilichen Opferschutz wird auch auf die große Bedeutung der Arbeit der Opferhilfeeinrichtungen und der Frauenberatungsstellen hingewiesen. Zudem wird auch die psychosoziale Prozessbegleitung positiv hervorgehoben.

„Darum finde ich aber auch so ne Geschichte wie diese psychosoziale Prozessbegleitung, den Frauennotruf, all diese ganzen Institutionen extrem wichtig. Weil das sind ja die Frauen, die die Opfer nachher aufbauen sollen. Die sollen ja nicht, da gehts nicht um den Sachverhalt an sich. Sondern, die sollen Händchen halten, die darauf vorbereiten was alles noch kommt. Und auch alles Weitere machen. Termine beim Psychologen, Beratungstermine, Begleitung zum Arzt und und und. Alles das was in so `nem Opfer ja auch noch rum-schwebt. Auch Vermittlungen zu Rechtsanwälten und sowas. Ich find, das muss man ansprechen kurz.“ (Int06)

4.4 Gruppendiskussion

Nachfolgend werden die Erkenntnisse aus den Gruppendiskussionen dargelegt, an denen jeweils acht Expertinnen und Experten, darunter Polizeibeamtinnen und -beamte, Staatsanwältinnen und -anwälte, Rechtsanwältinnen, die überwiegend in der Opfervertretung tätig sind, sowie Mitarbeiterinnen von Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen, teilnahmen. Die Expertinnen und Experten wurden dabei zu ihren Erfahrungen und Sichtweisen in Bezug auf den Opferschutz im All-

gemeinen sowie nach Belastungen von Opfern im Strafverfahren befragt. Darüber hinaus wurden je nach Diskussionsverlauf einzelne Opferschutzmaßnahmen vertieft diskutiert und Fragen zur Zusammenarbeit und Vernetzung einzelner Institutionen gestellt.

Schon die Perspektiven, die die Expertinnen und Experten im Verlauf der Diskussionen einnahmen stellen einen Kernbe-

fund der Analysen dar. So wurde die Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren aller Institutionen im Verlauf der Diskussionen regelmäßig gelobt, der Fokus wurde jedoch auf die Defizite im Opferschutz gelegt. Diese Defizite wurden dabei selten nur bei einzelnen Akteurinnen und Akteuren in einzelnen Verfahrensschritten verortet. Durch die vielfältige Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher am Strafverfolgungsprozess und dem Opferschutz bzw. der Opferhilfe beteiligten Institutionen entfalten sich problemzentrierte Diskussionen, die vor allem Bedingungen und Zielkonflikte in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Institutionen und deren Auswirkungen auf die Opfer im Gesamtprozess offenbaren. Die Betrachtung dieses Gesamtprozesses von der Opferwerdung über den ersten Polizeikontakt und dem oftmals damit einhergehenden Strafverfahren bis hin zur traumatherapeutischen Bearbeitung wirft ein Schlaglicht auf Defizite im Opferschutz, die in den gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Institutionen⁵ verortet werden.

Nachfolgend werden die zentralen Ergebnisse der inhaltsanalytischen Aufarbeitung der Gruppendiskussionen dargestellt. Dazu wird zunächst das immanente Spannungsfeld aus Strafverfolgungsprozess und Opferschutz herausgearbeitet, um die sich die Diskussionen entfalten haben. Anschließend werden Dimensionen der Opferbelastung durch den Strafverfolgungsprozess dargestellt, die im immanenten Spannungsfeld begründet sind. Folgend werden drei allgemeine Lösungsstrategien skizziert, die sich aus den diskutierten Opferschutzmaßnahmen ergeben und dargestellt, auf welche Art und Weise sie den Belastungen entgegenwirken. Schließlich werden die Ergebnisse zu konkreten Opferschutzmaßnahmen dargestellt und jeweils in Bezug zur Opfersituation und übergeordneten Lösungsstrategien gesetzt, um die von den Expertinnen und Experten diskutierte Wirkung einzelner Maßnahmen in einen Gesamtkontext einzuordnen. Ziel der Auswertung ist es, Opferbelastungen und deren Ursachen zu systematisieren und die diskutierten Maßnahmen auf ihre Wirkungsweisen zu analysieren.

4.4.1 Immanentes Spannungsfeld

Opferschutz erfolgt unter komplexen Voraussetzungen, da er in einem Strafverfolgungsprozess erfolgt, in dem ein entscheidendes Spannungsfeld angelegt ist, das sich aus dem Legalitätsprinzip und einem Kohärenzproblem ergibt. Das

Kohärenzproblem beschreibt dabei Probleme im Zusammenspiel und der Koordination der am Strafverfolgungsprozess beteiligten Institutionen. Die Beiträge der Expertinnen und Experten zeigen, dass diese Faktoren Opferschutzbedürfnissen bisweilen diametral gegenüberstehen können.

Im Strafverfahren agieren Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte gemeinsam als Akteure des Rechtsstaates. Zu unterscheiden sind jedoch die konkreten Aufgaben in den einzelnen Strafverfahrensphasen und die daraus zum Teil unterschiedlichen Teilziele bzw. Schwerpunktsetzungen der Beteiligten. In einer vereinfachten Darstellung ist die Polizei wesentlich für die Ermittlung des Sachverhaltes, das Sammeln von Beweisen und die Übergabe an die Justiz verantwortlich. Die Rolle der Justiz liegt in der Herstellung des Rechtsfriedens durch eine adäquate Abwägung aller vorliegenden Beweise und der daraus resultierenden Informationen. Sie bearbeitet nach rechtsstaatlichen Prinzipien die Schuldfrage und legt das Strafmaß fest. Aus den Gruppendiskussionen wird jedoch ersichtlich, dass in der Betrachtung von Opferbedürfnissen und Opferschutzmaßnahmen über den eigentlichen Strafverfolgungsprozess hinausgedacht werden muss, da sich aus Opferperspektive an die an sich relativ geschlossene Strafverfolgung und Rechtsprechung weitere Institutionen wie Opferhilfevereine und Therapieangebote anschließen. Diese interagieren ebenfalls mit den zuvor genannten Teilsystemen und sind für die Bewältigung eines Gesamtprozesses von der Opferwerdung über die Strafverfahren bis zur traumatherapeutischen Bearbeitung relevant.

„Ich höre jetzt immer die ganze Zeit nur, dass jetzt der Opferschutz im Prinzip nach der Vernehmung anfängt. Aber im Prinzip muss man ja sagen, dass der schon vorher anfängt.“ (GD 2, 73).

Dieses sehr weite Opferschutzverständnis, das in den Gruppendiskussionen eingenommen wird, geht zum Teil über die streng abgegrenzten polizeilichen Opferschutzaufgaben hinaus, die im Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ des Ministeriums des Innern vom 1. April 2019 – Az. 62.02.01 – normiert sind. In dem Erlass wird festgehalten, dass Opferschutz eine gesellschaftliche Aufgabe ist und dass der polizeiliche Opferschutz mit dem Erstkontakt der Polizei mit dem Opfer beginnt (o. a. Runderlass Nr. 1.2; 2).

⁵ Justiz, Polizei, Rechtsbeistand des Opfers, Staatsanwaltschaft, Psychosoziale Prozessbegleitung und Opferhilfe

Im Rahmen der inhaltsanalytischen Befassung mit der Thematik soll eine materialgetreue Aufarbeitung dieses ganzheitlichen Verständnisses erfolgen, um Lücken, Widersprüche und Zielkonflikte im Opferschutz in Bezug auf den Gesamtprozess, den ein Opfer durchläuft, darzustellen. Nach den Schilderungen der Expertinnen und Experten, birgt die Wechselwirkung aller aus Opferperspektive beteiligten Institutionen die Gefahr einer Sekundärviktimisierung und hat zwei wesentliche Ursachen:

Legalitätsprinzip/Strafverfolgungszwang

Gemäß dem Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO) muss eine Straftat, bei Kenntniserlangung und ausreichendem Verdacht, durch die Strafverfolgungsbehörden verfolgt und abschließend durch die Staatsanwaltschaft bewertet werden. Die Diskutantinnen und Diskutanten legen dar, dass Opfern die Tragweite der Entscheidung eine Straftat bei der Polizei zu melden, oftmals nicht bewusst sei und dass mit einer Strafanzeige ein langer und möglicherweise (re)traumatisierender juristischer Prozess beginnt, den sie nicht von sich aus abrechnen können.

„Hätte ich gewusst, was das wird, hätte ich gar nicht erst angezeigt.“ (GD 2, 177)

Für die Opfer beginnt mit der Anzeige also ein unübersichtlicher und komplexer Prozess, der von (Handlungs-)Unsicherheit geprägt sein kann und aus dem sie auch bei hoher Belastung nicht selbstbestimmt austreten können.

Kohärenzproblem

Belastungen für Opfer treten regelmäßig durch fehlende Abstimmung und Zusammenhänge zwischen zwei oder mehr Institutionen auf. Es handelt sich also um ein auf den Opferschutz bezogenes Kohärenzproblem.

Bei diesem Phänomen stehen strukturelle Probleme und Wechselwirkungen zwischen den Institutionen, die ein Opfer im Kontext des Strafverfolgungsprozesses durchläuft, im Vordergrund. Die Rollen, Strukturen und Praktiken der am Strafverfolgungsprozess beteiligten Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Strafverteidigung) sind historisch gewachsen und auf den Zweck ausgerichtet, ein rechtsstaatliches Verfahren zu ermöglichen. Dem Schutz von Opfern innerhalb dieses Strafverfolgungsprozesses wird erst in jüngerer Vergangenheit zunehmende Bedeutung zugeschrieben (siehe Kapitel 4.1). Die Beiträge der Expertinnen und Experten zeigen deutlich, dass die Strukturen und Praktiken der am Strafverfolgungsprozess beteiligten staatlichen Institutionen

noch primär auf das o. a. Ziel ausgerichtet sind, ein rechtsstaatliches Verfahren zu ermöglichen und bisweilen nicht ausreichend sein können, um einen ganzheitlichen Opferschutz zu gewährleisten:

„[...] weil auf beiden Seiten Sachzwänge vorliegen, im Umgang mit den Opfern jetzt, [...] dann in der Praxis diesen Druck, wir müssen jetzt mit der anderen Profession zusammenarbeiten und die Opfer stehen dazwischen.“ (GD 1, 49)

Was hier als „Sachzwänge“ bezeichnet wird, beschreibt unterschiedliche Ziele, Logiken und Verfahrensstrukturen der am Strafverfolgungsprozess direkt und indirekt beteiligten Institutionen. Indirekt beteiligte Institutionen meint dabei alle Institutionen, die nicht unmittelbar für den formaljuristischen Ablauf eines Strafprozesses benötigt werden, jedoch im Rahmen des Prozesses regelmäßig von Opfern in Anspruch genommen werden und ebenfalls Opferschutzaufgaben/Opferhilfeaufgaben erfüllen können (etwa Beratungsstellen).

Zahlreiche Beiträge weisen darauf hin, dass die am Strafverfahren beteiligten (staatlichen) Institutionen unterschiedliche Aufgaben im Strafprozess und in der Opferunterstützung haben. Daraus können sich voneinander abweichende Ziele und Arbeitsweisen ergeben:

„Das sich Kennenlernen, das Austauschen und auch das Verstehen der Unterschiede, denn Kooperation gelingt auch nur, wenn wir voneinander die Unterschiedlichkeiten und die Aufgaben, die unterschiedlichen Aufgaben akzeptieren und das mit in unsere Arbeit einbauen.“ (GD 1, 128)

Das Problem fehlender Kohärenz in Bezug auf den Opferschutz kann etwa im Kontext von Vernehmungen verdeutlicht werden. Die Expertinnen und Experten problematisieren in diesem Zusammenhang, dass Opfer den sexuellen Übergriff nicht nur zur Beweissicherung bei der Polizei teils mehrfach schildern müssen. Da vor Gericht nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und persönlichen Vernehmung (§§ 261, 226, 250 StPO) verhandelt wird, muss das Erlebte grundsätzlich auch dort erneut geschildert werden. Im Sinne des Opferschutzes sollte in der Regel die wiederholte Konfrontation des Opfers mit dem Erlebten jedoch möglichst verhindert werden, um das Risiko einer Retraumatisierung zu verringern. Dennoch kann eine erneute Vernehmung unabwendbar für das Strafverfahren sein oder auch dem Wunsch eines Opfers entsprechen. Dieser Mündlichkeitsgrundsatz gliedert sich in den Prozess der Urteilsfindung ein, kann jedoch in Widerspruch zum Opferschutz stehen. Die Maßnahme der vorgezogenen richterlichen Vernehmung bedient dieses Kohärenzproblem und ersetzt die polizeiliche Vernehmung durch

eine tonband- und videogestützte richterliche Vernehmung, sodass eine wiederholte zeugenschaftliche Vernehmung verhindert wird und früh im Beweisermittlungsprozess eine Aussage erfasst wird, die in der Hauptverhandlung bestand hat.

„Und es ist so n so n goldenes Kalb, ist mein Gefühl, dass man sagt die Opfer, die Geschädigten, die müssen ihrer Zeugenaussage nicht nur bei der Polizei, sondern vor Gericht, weil dieser Unmittelbarkeitsgrundsatz zählt.“ (GD 1, 58)

4.4.2 Opfersituation und Übersetzung der Problematiken

Aus der Auswertung des Materials der Gruppendiskussionen ergeben sich durch den Strafverfolgungsprozess Auswirkungen, die in vier Kategorien eingeordnet werden können und jeweils im dargelegten Spannungsfeld begründet sind, oder zumindest durch sie verstärkt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Auswirkungen auch für Opfer von anderen Straftaten relevant sein können. Gerade bei Opfern von Sexualstraftaten ist jedoch zu beachten, dass diese Opfer aufgrund der Art und Weise ihrer Viktimisierung besonders vulnerabel bzw. sensibel sein können.

Überforderung

Regelmäßig berichten Expertinnen und Experten von einer Überforderung der Opfer, die aus der Komplexität des Verfahrens und Masse an Informationen resultiert, mit denen sie konfrontiert werden.

„Also meine Erfahrung ist, grade wenn die Vernehmung bei der Polizei stattgefunden hat, die bekommen recht viel Informationen in die Hand gedrückt, aber die ganzen Flyer finde ich später im Papiercontainer wieder. Die gucken da nicht mehr rein und nehmen viele Dinge nicht mehr auf, einfach weil es so viel ist. Ich sag mal, wenn das Fass voll ist, da passt einfach nichts mehr drauf.“ (GD 2, 50)

Zur Erfüllung ihrer jeweiligen Ziele folgen die genannten Ressorts (Gerichtbarkeit, Polizei, Rechtsbeistand des Opfers, Staatsanwaltschaft, Psychosoziale Prozessbegleitung und Opferhilfe) unterschiedlichen Verfahren, Strukturen und Logiken. Das Opfer befindet sich im Laufe des Strafverfolgungsprozesses immer wieder in Übergängen zwischen den Ressorts und muss den verschiedenen Verfahren, Strukturen und Logiken gerecht werden. So weist folgendes Zitat auf die Undurchsichtigkeit der Landschaft aus Ansprechpartnerinnen und -partnern im Strafverfolgungsprozess, die jeweils unterschiedlichen Logiken folgen können, hin:

„[...] die Opfer [können] das manchmal gar nicht umsetzen [...] mit wem dem darf ich über das sprechen mit ihr darf ich da gar nicht drüber sprechen, die möchte mit mir darüber nicht sprechen. Und dass kann Opfer auch überfordern, damit will ich nicht sagen wir müssen Opferschutz abbauen, um Gottes Willen, aber ich glaube, dass wir Opfer auch ein Stückweit überfordern können, wenn wir nicht miteinander reden.“ (GD 1, 109)

Der Expertinnenbeitrag weist auf zweierlei Anforderungen hin, die Opfer erfüllen müssen: zum einen müssen sie die Anforderungen einzelner Anlaufstellen lernen – in diesem Fall: mit wem darf oder muss ich über die Tat sprechen? – und im zweiten Schritt das Erlernte an der nächsten Anlaufstelle überprüfen, an der möglicherweise einer anderen Logik gefolgt wird. Die fehlende Stringenz zwischen den verschiedenen Anlaufstellen bergen für die Opfer das ständige Risiko, sich ‚falsch‘ zu Verhalten und auf ihr ‚Fehlverhalten‘ hingewiesen zu werden. Wie folgendes Zitat zeigt, resultiert die Komplexität also nicht allein aus den summierten Anforderungen der einzelnen Teilsysteme. Auch an den Übergängen zwischen den Teilsystemen, etwa Therapie und Gerichtsbarkeit, kann Komplexität entstehen:

„Denn nach wie vor ist es so, dass diese Emotion Wut = ein wütender Zeuge kann doch gar kein traumatisierter Zeuge sein. Das ist immer noch in den Köpfen drin, [...] weil gerade Traumatisierte, die jetzt auch mal wütend sein können eigentlich in der Stabilisierung immer eher gestärkt werden, dass das ne gute Sache ist, dass die jetzt wütend sind, wenn die aber in der Gerichtsverhandlung sitzen, muss man denen pausenlos sagen, dass sie nicht wütend werden dürfen, sondern sich dann bitte doch wie nen Opfer verhalten, wie man es denkt nämlich klein und traurig.“ (GD 1, 46)

Auch an diesem Beispiel lässt sich das Problem fehlender Kohärenz aufzeigen. In dem Ressort Traumatherapie wird zum Schutz des Opfers ein Verhalten (Wut) gefördert, das im Ressort Gericht zum Nachteil des Opfers ausgelegt werden kann.

Ermüdung

Die Expertinnen und Experten thematisieren zudem die dauerhafte Belastung und Ermüdungserscheinungen durch einzelne Verfahrensschritte. In diesem Zusammenhang wird etwa die Belastung durch lange Vernehmungen auf der Kriminalwache problematisiert:

„Also es is ja ganz oft, dass ja das niedergeschrieben wird und dann sollen die das durchlesen und mir haben die Mädchen und jungen Frauen oft gesagt: ‚Ich hab dat gar nich richtig gelesen. Ich hab dann einfach mein meine Unterschrift da runtergesetzt, weil ich nicht mehr konnte.‘“ (GD1, 67)

Schwerer als die Belastung einzelner Verfahrensschritte, wie die soeben thematisierte Vernehmung, scheint jedoch die Ermüdung durch die Länge des Strafverfahrens zu wiegen:

„[...] die überlange Verfahrensdauer, die für die Geschädigten extrem belastend ist. Wenn von Anzeigenerstattung bis zum rechtskräftigen Urteil mehrere Jahre vergehen und den Opfern teilweise gesagt wird sie dürfen bis dahin keine Therapie machen, ist das ne Katastrophe.“ (GD 1, 51)

Auch hier liegt ein Kohärenzproblem zugrunde. Das Strafverfolgungsverfahren erfolgt nach einer sequentiellen Schritt-für-Schritt Logik. Das bedeutet, dass Verfahrensschritte aufeinander aufbauen und Akteure auf den Abschluss einzelner Verfahrensschritte anderer Akteure warten. Diese sequentielle Logik ist aus Opfersicht insofern besonders problematisch, dass die Traumabewältigung nach Empfehlung des Gerichts erst nach Abschluss eines langen Strafverfolgungsprozesses begonnen werden sollte, da in der gerichtlichen Praxis befürchtet werde, dass der Wahrheitsgehalt der Aussage des Opfers durch eine Traumatherapie verzerrt wird. Im Sinne des Opferschutzes sollte diese jedoch so früh wie möglich begonnen werden.

„Und das heißt immer noch, dass mit Abschluss des Gerichtsverfahrens die Menschen gar nicht durch sind, sondern dann fangen die tatsächlich erst mit der eigentlichen Arbeit und Therapie an. Die haben die Folgen noch für zwei, drei, vier Jahre mindestens in therapeutischer Art und Weise für sich zu bearbeiten.“ (GD 2, 115)

Glaubwürdigkeitsfragen

Über einem großen Teil der diskutierten Maßnahmen stehen Glaubwürdigkeitsfragen. Die Situationen in denen Opfer ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt sehen können dabei vielfältig sein. So kann eine genaue polizeiliche Vernehmung, die über das Aufdecken von Widersprüchen die Erstellung einer glaubhaften Aussage zum Ziel hat, von den Opfern als Zweifel ihrer Glaubwürdigkeit aufgenommen werden. Diese vermeintlichen Zweifel an der Glaubwürdigkeit werden von den Expertinnen und Experten als eine persönliche Kränkung beschrieben.

„Ich finde schon, wenn nicht das Gefühl bleibt, ‚die glauben mir nicht, deswegen fragen sie so komisch.‘, sondern wenn's

verstanden wird, wir waren nicht dabei, wir müssen es von allen Seiten betrachten, wie gesagt, als Vorbereitung auf die Hauptverhandlung sehr förderlich, wenn ne ausführliche und wirklich neutrale Vernehmung bei der Polizei stattfand.“ (GD 2, 160)

Dass durch die Verfahren zur Wahrheitsfindung ein wachsender Druck auf die Opfer ausgeübt werden kann, wird durch den Beitrag einer Expertin im Kontext von Glaubwürdigkeitsgutachten verdeutlicht:

„Da formulieren ganz viele auch, dass die=diese Begutachtung als sehr, sehr belastend empfunden haben. Und wenn sie die hinter sich haben auch mit diesem Gefühl, mit einem negativ Gefühl in das Verfahren einsteigen, weil die Art der Begutachtung meistens tendenziell im Erleben der Opferzeugen so wahrgenommen wird, dass ihnen nicht geglaubt wird. Dann ist es zwar an mir zu erklären, wie die Gutachten aufgebaut sind und von welcher Arbeitshypothese dort ausgegangen wird und wieso, weshalb, warum, aber das kommt oft gar nicht mehr an. Dieses Grundgefühl von ‚Ich werde von rechts auf links gedreht und mir wird unterstellt, dass...‘ nehmen die mit und damit gehen die dann letztlich ins Gericht, ins gerichtliche Verfahren weiter.“ (GD 2, 179)

Auch der Umstand, dass Opfer eingeschränkte Möglichkeiten zur Akteneinsicht haben, während die Rechtsvertretung der Täter uneingeschränkte Akteneinsicht haben, kann von den Opfern als Anzweiflung ihres Opferstatus interpretiert werden. Die Benachteiligung der eigentlich schutzwürdigen Person kann dabei als Zweifel an deren Glaubwürdigkeit gedeutet werden. Während es sich bei genannten Beispielen um Fehldeutungen der Opfer handelt, die aus dem Umstand resultieren können, dass die Hintergründe zu den einzelnen Verfahrensschritten nicht bekannt sind, können Opfer auch unverschuldet durch verfahrenstechnische Praktiken an Glaubwürdigkeit einbüßen. Dies wird etwa in der Diskussion um Eindrucksvermerke sichtbar, bei denen subjektive Einschätzungen durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte einen negativen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit des Opfers in der Gerichtsverhandlung haben können. Auch in diesem Beispiel mangelt es an struktureller Kohärenz.

Entmachtung

Als Folge aus den diversen Belastungserscheinungen und dem immanenten Spannungsfeld kann ein Gefühl der Entmachtung entstehen. Die Opfer sexueller Übergriffe werden im Rahmen des Strafverfolgungsprozesses meist in eine passive Rolle versetzt:

„Die Justiz hat ne ganz andere Aufgabe und nen ganz anderen Ablauf. Da spielen die Opferzeugen tatsächlich als Beweismittel ihre Rolle und Funktion.“ (GD 2, 50)

Die Ziele, Logiken und Regeln der vielen am Prozess beteiligten Ressorts sind für Außenstehende kaum zu durchdringen. Die Opfer werden vom Akteur zum Beweismittel, das kaum eigenständig handeln oder eigene Ziele verfolgen kann, geschweige die relevanten Regeln der jeweiligen Ressorts kennt. Das strafprozessuale Legalitätsprinzip verhindert den Austritt des Opfers aus diesem Prozess. Der Beitrag einer Expertin macht deutlich, warum dieses Gefühl der Entmachtung bei Opfern sexueller Gewalt besonders schwer wiegt:

„Das durch das Tatgeschehen dieser Kontrollverlust den die Person erlebt, sich im Prinzip durch die Strafverhandlung nochmal widerspiegelt, weil die Abläufe sind unbekannt, die Menschen haben keine Orientierung, die wissen nicht um die Abläufe, haben massive Angst, grade dort auf Täter oder Täterin zu treffen, im Beisein auszusagen, vieles ist unklar vor dem Prozessauftakt, was wird sein, also Ausschluss der Öffentlichkeit, muss ich im Beisein des Angeklagten, der Angeklagten aussagen, das sind Dinge die sich oft erst mit Prozessauftakt für die Betroffenen zeigt.“ (GD 2, 50)

In der Darstellung der Diskutantinnen und Diskutanten konstruiert sich der Strafverfolgungsprozess für Außenstehende als eine Art Labyrinth, an dessen Ausgängen die jeweiligen Ressorts stehen die durch einen Irrweg miteinander verbunden sind:

„[...] bei Sexualstraftaten kann sich denke ich jeder vorstellen, wie das an das Innerste geht und so grenzüberschreitend ist, dass wenn Menschen allein gelassen durch diese Verfahren gehen eben dort sehr schnell verloren gehen.“ (GD 2, 50)

4.4.3 Lösungsstrategien

Wie gezeigt wurde, werden Phänomene der Sekundärviktimsierung in den Diskussionen regelmäßig auf Kohärenzprobleme zwischen den am Strafverfolgungsprozess beteiligten Ressorts zurückgeführt. Diese Kohärenzprobleme können laut den Expertinnen und Experten eine sekundäre Viktimisierung bedingen.

Aus dieser Perspektive ist das Ziel eines ganzheitlichen Opferschutzes, die Ziele und Logiken der am Strafprozess beteiligten Institutionen zu harmonisieren und den Prozess zur Wahrheitsfindung und rechtlichen Würdigung für das Opfer so wenig belastend wie möglich zu gestalten.

„Welche Bedürfnisse hat das Opfer, wie können wir als Justiz darauf eingehen, was können wir tun, damit dieses Verfahren, was nun mal geführt werden muss, wo auch das Opfer natürlich auch Beweismittel ist, das ist einfach so, wo können wir es unterstützen, um es möglich gut durchzustehen.“ (GD 2, 24)

Dazu arbeiten sich aus dem Diskussionsmaterial drei grundlegende Lösungsstrategien heraus.

Opfer ermächtigen und Unsicherheiten nehmen

Wenn das Opfer die Logiken der Ressorts und den bevorstehenden Ablauf versteht, hat es die Chance von einem Beweismittel – im Rahmen der Möglichkeiten, die die StPO einräumt – zu einem eigenständigen Akteur zu werden, oder sich zumindest als solchen wahrzunehmen. Dazu muss das Opfer angemessen über die folgenden Schritte aufgeklärt werden. Dies gilt für alle Akteure, die im Kontext des Strafverfolgungsprozesses mit dem Opfer in Kontakt kommen. Nur durch Aufklärung kann das Opfer seine Handlungen auf die Logiken der am Strafprozess beteiligten Institutionen angepasst auslegen und bekommt die Chance, als eigenständiger Akteur mit zielgerichteten Handlungen eigene Interessen zu verfolgen.

„[...] aber das heißt nochmal, dass es sehr viel Übersetzungsarbeit, sehr viel Erklärungen bedarf: Warum ist das so, dass es Kriterien unseres Rechtsstaats oder Prinzipien unseres Rechtsstaates sind?“ (GD 2, 176)

Diese Lösungsstrategie gewinnt an Bedeutung, da sie nicht nur im Sinne des individuellen Opferschutzes Funktionen erfüllt, sondern auch für den Strafverfolgungsprozess Vorteile mit sich bringt.

„Ein informiertes Opfer ist immer eine bessere Zeugin. Das ist einfach so, sobald die gut informiert sind was läuft wie, wann, wo, mit wem also und ich find es einen normalen menschlichen Umgang.“ (GD 1, 54)

Empathische Kommunikation und Aufklärung erfüllt insofern aus Opferschutzperspektive die Doppelfunktion, Unsicherheiten zu nehmen und dem Opfer zu ermöglichen, selbstständig informierte Entscheidungen zu treffen und es damit zu ermächtigen.

Das Verständnis für die Opferperspektive stärken

Die Expertinnen und Experten diskutieren an diversen Beispielen ein mangelndes Verständnis für die Opferperspektive

bei handelnden Akteurinnen und Akteuren. Dabei geht es einerseits um Schulungen hinsichtlich der Psychotraumatologie, um Kenntnisse über bzw. ein Gefühl für die psychische Ausnahmesituation von Opfern sexueller Gewalt zu entwickeln:

„Daran muss man arbeiten und darum muss man im Gespräch bleiben finde ich, Fortbildungen unter den Kollegen In-House Schulungen, um das so nen bisschen einfach zu transportieren, was Opfer empfinden bei dem Ganzen was wir da machen. Und trotzdem ist es natürlich ein Strafprozess und wir müssen beweissicher die Schuld feststellen.“ (GD 2, 170)

Andererseits kann eine Sensibilisierung für die komplexen Anforderungen, die an ein Opfer in einem Gesamtprozess von der Opferwerdung bis zur Urteilsverkündung gestellt werden helfen, noch mehr Verständnis für die Opfersituation zu entwickeln. Entlang dieses Verständnisses können die Akteure, die im Rahmen des Strafprozesses mit dem Opfer in Kontakt treten, ihre Handlungen an Interessen und Bedürfnissen der Opfer ausrichten. Dies könne sensible Kommunikation fördern. In diesem Bereich identifizieren die Diskutantinnen und Diskutanten insbesondere in der strafprozessualen Gerichtsbarkeit Defizite:

„Und es hängt tatsächlich auch sehr viel an Personen, also ich kann berichten von einer Richterin hier am Landgericht Düsseldorf, die sehr eng mit der Zeugenbetreuung und auch der psychosozialen Prozessbetreuung zusammenarbeitet, die schon im Vorfeld, bevor die Geschädigten, überhaupt Kontakt hier hatten, Kontakt zur Zeugenbetreuung aufnimmt, bespricht wie kann man das am besten händeln, die Vernehmung von den Geschädigten, aber es gibt auch andere Richter, die interessiert das null. Die möchten möglichst keinen weiteren Störfaktor in ihrer Verhandlung haben. Also da gibt es noch viel Schulungsbedarf auch bei der Richterschaft.“ (GD 1, 51)

Verständnis zwischen den Institutionen stärken und Übergänge erleichtern

Eine weitere Lösungsstrategie beinhaltet die eigentliche Auflösung des Kohärenzproblems. Aus dem Diskussionsmaterial lassen sich zwei Möglichkeiten herausarbeiten, wie der Belastung der Opfer durch die Strukturen des Strafverfolgungsprozesses sowie die Wechselwirkungen zwischen den beteiligten Institutionen entgegengewirkt werden kann. Diese Möglichkeiten werden regelmäßig im Kontext von Netzwerkarbeit diskutiert. Zum einen könne durch den informellen Aus-

tausch zwischen den Institutionen das gegenseitige Verständnis für die Arbeit und Strukturen der beteiligten Institutionen, insbesondere in Bezug auf Opferschutzaufgaben gestärkt werden. Dies kann dazu beitragen, Strukturen und Logiken zwischen Institutionen, die die Opfer besonders belasten diskursiv aufzudecken und zu bearbeiten bzw. zu verbessern. Das heißt Akteur B kann Akteur A für Opferbelastungen sensibilisieren, die durch Strukturen oder Praktiken im System von Akteur A begründet sind, aber erst im System von Akteur B wirksam werden. So werden etwa Eindrucksvermerke von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens gefertigt und werden unter Umständen erst in der Hauptverhandlung wirksam, indem dort gegebenenfalls die Glaubwürdigkeit des Opfers aufgrund falscher Interpretationen der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten in Frage gestellt wird. Die institutionenübergreifende Sensibilisierung in lokalen Netzwerken erscheint umso wichtiger, da der Gesetzgeber lediglich Rahmenvorgaben mache, die je nach Institution und je nach Standort unterschiedlich interpretiert/umgesetzt werde und Akteure dementsprechend vor Ort in immer anderen (Opferschutz-)Strukturen agieren müssen. Das bedeutet lokale Netzwerke können lokale Probleme aufdecken.

Zum anderen können Übergänge zwischen Institutionen für Opfer erleichtert werden. Während das eigentliche Strafverfahren durch die StPO geregelt ist, steht Opfern der Zugang zu diversen Institutionen (Opferberatung, Therapie, Anwälte...) zur Verfügung, innerhalb derer viele Handlungsoptionen in Form von Anbieterinnen und Anbietern und Leistungen gewählt werden können. Um einer Überforderung der Opfer angesichts der vielen Handlungsmöglichkeiten entgegenzuwirken, kann informeller Austausch helfen, um Bedarfe und die nächsten Schritte der Opfer zu koordinieren. In Netzwerken können leichter schonende Verfahren für besonders schutzbedürftige Opfer angeregt werden und je nach Opferbedürfnissen leichter zwischen Institutionen vermittelt werden. Dadurch kann die Unsicherheit des Opfers reduziert werden. Eine Expertin fordert in diesem Kontext Case-Management ein:

„Das merke ich auch bei den vielen guten Angeboten auch im strafprozessualen Bereich. Also es wurd ja schon angesprochen Zeugenbegleitung, psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenklage so dieser Bereich der auch in der StPO geregelt ist. Aber auch eben Beratungsangebote kann es passieren, Weißer Ring, und und und Landschaftsverband wegen OEG, dass eine große Anzahl Helfern und Helferinnen das Opfer umringen, ich mein das nicht negativ, und da erlebe ich manchmal, das n gewisses Case-Management auch

im Opferschutz wichtig ist, dass zumindest die Beteiligten Personen die helfen voneinander wissen auch in der unterschiedlichen Aufgabenstellung.“ (GD 1, 109)

4.4.4 Maßnahmen

Vor dem Hintergrund des abgezeichneten Spannungsfeldes, möglichen Auswirkungen auf das Opfer und den Lösungsstrategien können konkrete Maßnahmen, die von den Expertinnen und Experten diskutiert wurden, eingeordnet werden. Dabei werden Rückbezüge hergestellt, um die Wirkungsweisen der Maßnahmen darzustellen.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Der Antrag auf Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein zentraler verfahrenstechnischer Schritt, mit dem das Opfer vom Opferschutz in die Opferhilfe übergeben werden kann. Die Arbeit der Prozessbegleitung wird durch die Diskutantinnen und Diskutanten als wertvoll eingeschätzt, da sie Orientierung gebe.

„Eine große Sache ist die psychosoziale Prozessbegleitung, Frau C, da bin ich ein großer Freund und eine große Freundin von, denn die Fälle, die ich erlebt habe, haben den Opfern unglaublich geholfen auch das Strafverfahren durchzustehen und es war ne gute Stütze. Also das ist zum Beispiel ein Instrument aus dem Opferschutz das ich sehr gut finde.“ (GD 2, 47)

Die Psychosoziale Prozessbegleitung informiert über den Verlauf des Prozesses sowie mögliche Fallstricke und kann damit Überforderung und dem Gefühl der Entmachtung entgegenwirken. Dieses Angebot werde jedoch nicht immer wahrgenommen, oder greife zu spät. In der Praxis werden dem Opfer nach der ersten, oftmals mehrstündigen Vernehmung Broschüren und Flyer mit Informationen zu Anlaufstellen, unter anderem für die psychosoziale Prozessbegleitung, mitgegeben. Diese würden jedoch aufgrund der Belastungssituation im Zuge der Vernehmung regelmäßig nicht beachtet und das Angebot dementsprechend nicht wahrgenommen (siehe Ausführungen zur Überforderung).

„Und dann verdrängen die erstmal solange, bis irgendwann das Schreiben kommt, dass es einen Gerichtstermin gibt. Und dann fängt es wieder an zu drehen. Und die Verunsicherung und die Ängste kommen alle wieder hoch. Und ja... Deshalb sehe ich das genauso, die PSPB ist ein ganz, ganz wichtiges Instrument, dass geschaffen worden ist, die Umsetzung ist leider eher desaströs, bundesweit, nicht nur in NRW.“ (GD 2, 50)

Wird das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Opfer wahrgenommen greife es laut den Expertinnen und Experten oftmals zu spät, erst kurz vor der Hauptverhandlung. Bis zu diesem Punkt drohen dem Opfer Überforderung durch die Komplexität des Verfahrens. In den Diskussionen schlägt eine Sprecherin zur Verbesserung der Opfersituation vor, „dass es wirklich ganz wichtig ist, dass die Betroffenen auch schon bei der Vernehmung möglichst im Fachkommissariat begleitet werden. Und ich fände das ne sehr konstruktive Idee zu sagen, schon bei der Anzeigenerstattung wird der Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung ausgefüllt.“ (GD 2, 67). In einem anderen Expertinnenbeitrag heißt es:

„Ne frühzeitige Beiordnung, da waren wir uns einig, ist elementar. Das ist einfach wichtig, weil da so viele Fragen sind, die aufkommen, die ne psychosoziale Prozessbegleitung handhaben kann.“ (GD 2, 65)

Die Gendarstellung eines Polizeibeamten verweist auf eine mögliche Überforderung der Opfer, sollte die Antragstellung zusätzlich zur langen Prozedur der Beweismittelsicherung durchgeführt werden:

„Denn in der Regel so, ich weiß jetzt nicht, ob Sie wissen, wie so ne Vernehmung im Prinzip abläuft. Es wird zu uns ein Opfer gebracht, meistens eventuell durch die Kollegen der Schutzpolizei und dann müssen wir eventuell erst noch Spurensuche bei dem Opfer veranlassen, das heißt sie müsste noch ins Krankenhaus, muss da untersucht werden, Spuren müssen gesichert werden. Dann wird sie zu uns gebracht und wir vernehmen sie. Das heißt aber auch, dass diese Vernehmung nicht einfach nur so in ner Viertelstunde erledigt ist. Die sitzen teilweise drei, vier, fünf Stunden bei uns und werden vernommen. Und wenn man dann noch im Anschluss irgendeinen Antrag ausfüllen wollen oder sollen, das schaffen die nicht. Da sind die einfach fertig. Die sind froh, wenn die bei uns wieder aufstehen können und gehen können. [...] Also es ist sehr, sehr schwierig solche Sachen dann direkt vor Ort oder am Anfang so zu klären.“ (GD 2, 73)

Neben der späten Beiordnung und Problemen in der Wahrnehmung des Angebots erschließen die Expertinnen und Experten weitere Problemfelder, die die Wahrnehmung der Rolle und falsche Erwartungen an die psychosoziale Prozessbegleitung betreffen. So werde die Rolle durch die Opfer nicht verstanden, etwa, weil die Neutralitätslogik (Trennung zwischen Opferberatung und Opferbegleitung) nicht nachvollzogen werden kann und in Reaktion falsche Erwartungen

an die Aufgaben und Rolle der Prozessbegleitung ausgebildet werden. Werden diese nicht bedient, kann das zu Enttäuschung führen.

„Also ich hab die Erfahrung gemacht, dass meines Erachtens die Rollen der psychosozialen Prozessbegleitung und der Opfer nicht so ganz abgegrenzt sind. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass das Opfer denkt, da ist wieder jemand, der sich um mich kümmert, der mit mir die Tat nochmal durchgeht, wo ich anrufen kann, wenn's mir ganz schlecht geht und das andersrum die psychosoziale Prozessbegleiterinnen die Schwierigkeiten haben diese eigentlich ja gedachte Neutralität zu wahren. Also eben nicht den Akteninhalt zu besprechen, sondern eben über Rechte und über das zu informieren, was eben erwartet wird und ich finde das eben auch gut und entlastend, auch als Anwältin, wenn man weiß, da ist jemand, der sich wirklich um das Opfer kümmern kann aber oftmals erlebe ich auch ne gewisse Enttäuschung des Opfers, wenn dann gesagt wird 'ja, aber ich dachte danach kann ich nochmal anrufen und sagen wie schlecht es mir geht' oder so. Also das finde ich nen bisschen schwierig, dass diese Position der Prozessbegleitung vielleicht nicht so ganz nachvollziehbar definiert ist oder vorgegeben ist.“ (GD 2, 52)

Eine bessere Definition und Kommunikation der Rolle kann helfen, falschen Erwartungen vorzubeugen.

„Und wenn die Fronten direkt geklärt sind und das Aufgabenfeld kennen, denke ich auch nicht, dass da schwere Probleme auftauchen.“ (GD 2, 55)

Vernehmung

Vernehmungen sind als notwendiges Beweissicherungsmittel ebenfalls von Spannungen geprägt, da sie das Opfer zu einer wiederholten Konfrontation mit dem Erlebten zwingen. In diesem Kontext wurden diverse Themen bearbeitet.

Die Expertinnen und Experten weisen mehrfach auf die Relevanz einer möglichst entspannten Gesprächsatmosphäre hin. Dabei spiele die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses und eine feinfühlig zwischenmenschliche Kommunikation eine größere Rolle als das Geschlecht der polizeilichen Vernehmungsperson.

„Mein Gefühl is, es hängt von der handelnden Person ab. Also wenn schon das Opfer zur Polizei kommt, hängt's von Kollegen Kolleginnen ab, wie fit die sind, wieviel Stress die haben, was da gerade ist, es gibt auch schwierige Opfer, muss man auch mal so-so sagen. Das heißt dieser zwischenmenschliche Teil muss irgendwie funktionieren, meine Erfahrung ist, wenn Opfer sagen: ‚Ich möchte aber gerne mit den

männlichen Kollegen sprechen oder mit den weiblichen Kollegen.‘ Bis jetzt habe ich das nicht erlebt, dass es ein großes Thema war, dass ich n' Mann bin, sondern es geht darum, ob die zwischenmenschliche Connection klappt.“ (GD 1, 48)

In diesem Zusammenhang wird die stetige Personalfluktuation in den Kreispolizeibehörden problematisiert.

„Im September November werde ich immer etwas nervös, weil da die neuen Beamten und Beamtinnen kommen [...] Ein gut ausgebildeter Polizeibeamter ist allemal besser als ne schlecht ausgebildete Polizeibeamtin. Also da bin ich auch für einige Frauen is es schwierig in Gegenwart eines Mannes nochmal intime Sachen zu erzählen, aber das klappt in der Regel relativ gut.“ (GD 1, 83)

Die Expertinnen und Experten kritisieren zudem, dass störungsfreie eins-zu-eins Befragungen nicht immer gewährleistet seien.

„Also alle Zeuginnen haben gesagt, sie fühlten sich total gestört dadurch, dass da noch jemand im Raum saß, dass jemand rein und raus ging, [...] auf der Computertastatur rumklappert, das also auch da finde ich es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass da kein ruhiger Raum zur Verfügung gestellt wird. Wo wirklich, wenn man intimste Details schildern muss da auf einmal jemand reinkommt, das geht schlicht nicht. Und das ist einfach so ärgerlich, was das die Kripobeamten qualifiziert werden zu Fragen und auch den Umgang mit den Zeuginnen zu ham und dann scheitert es oder dann sind solche Belastungen nicht abstellbar?“ (GD 1, 64)

Äußere Einflüsse sollten dabei gerade für traumatisierte Opfer möglichst geringgehalten werden.

„Das einziges was ich, was jetzt aber auch schon angesprochen is eben, dass immer mal wieder n Kollege mit im Zimmer sitzt oder kommt und geht, dass ich finde ich wirklich unsäglich eigentlich. Da sollte das Land etwas unternehmen, dass das eben nicht mehr nötig ist. Das man da n eigenes Zimmer hat und was ich eben auch schwierig finde ist dass die Geschädigten mit m Rücken zur Tür sitzen. Das heißt die Tür geht auf und die ham quasi die Tür im Nacken ja? Und selbst wenn häufig auch mal draußen an die Tür gehängt wird: ‚Vernehmung bitte nicht stören‘, wird trotzdem gestört klopf trotzdem jemand. Und es gibt eben tatsächlich auch Geschädigte, die so ein Klopfen der Art aus der Fassung bringen kann, dass die dann entweder flüchten oder einfach dann überhaupt nicht mehr stabil sind. Je nachdem, wie die dieses Klopfen erleben, ja?“ (GD 1, 80)

Video- und Tonbandaufzeichnung

Die Diskutanten stellen mehrere Vorteile einer technisch unterstützten Vernehmung in den Kriminalwachen und Kriminalkommissariaten heraus. Video- und/oder Tonbandaufzeichnungen können die belastende Vernehmung verkürzen, da die Erzählung des Opfers im Kriminalkommissariat nicht unterbrochen werden muss, um computergestützt zu protokollieren. Dies ermöglicht eine kürzere, zusammenhängende Erzählung und entfernt zudem belastende Störgeräusche.

„Weil es würde einiges erleichtern, sowohl vom zeitlichen Aufwand, aber auch von der Anstrengung her, weil Sie können sich vorstellen, wenn Sie so ne Kackaussage machen müssen, die Sie eigentlich überhaupt nicht machen wollen und hören alle drei Minuten ‘Hören Sie auf, fahren Sie nicht fort, ich muss erst schreiben’ und hören das Klackern der Tasten, das geht unglaublich an die Substanz.“ (GD 2, 74)

Video- und tonbandgestützte Vernehmungen bei der Polizei könnten weiterhin der Grundstein dafür sein, den Umfang folgender Vernehmungen zu reduzieren.

„Dieses immer mehrfach erzählen müssen auch, dass ist einfach Teil ihrer Realität und das reduzieren zu können, dass fängt dann eben auch bei der Polizei an, wenn es Videoaufnahmen geben würde oder das mehr praktiziert werden würde, könnte man versuchen, das nen Stückweit zu reduzieren.“ (GD 2, 181)

„[...] dass ich nicht wieder beim kleinen Einmaleins anfangen muss, wie hat sich alles zugetragen, sondern wenn vielleicht noch mal nen paar Dinge ergänzen muss. Aber nicht fünf, sechs Mal.“ (GD 2, 182)

Ein weiterer Vorteil wird darin gesehen, dass das Opfer im Anschluss an eine tonbandgestützte Vernehmung nicht zusätzlich durch das Gegenlesen und die Unterzeichnung eines händisch gefertigten Protokolls belastet wird. Darüber hinaus gebe eine aufgezeichnete Vernehmung gegenüber einer möglicherweise verzerrten protokollierten Vernehmung eher das wieder, was das Opfer tatsächlich ausdrücken wollte.

„Ich würd mich wahnsinnig freuen, wenn das einfach immer so wäre, dass solche Aussagen auf Tonband aufgenommen werden und überhaupt gar keine mehr von den Polizisten mitgeschrieben werden. Das würde mich total freuen, weil das ist in der Hauptverhandlung fast jedes Mal so, dass die Aussagen die mitgeschrieben worden sind dann dazu führen, auch mit dazu führen, dass es keine Verurteilung geben

kann, weil es eben nicht das ist was die Geschädigte ausdrücken wollte, auch manchmal sinngemäß ist es etwas anderes, aber dann heißt es halt jaja sie hams ja auch unterschrieben.“ (GD 1, 68)

Der Expertinnenbeitrag verweist erneut auf ein Kohärenzproblem zwischen der Polizei und der Justiz. Eine Aufgabe der Polizei ist es, Ermittlungsergebnisse an die Justiz weiterzuleiten. Vernehmungsprotokolle sind dabei bereits eine Übersetzungsleistung dessen was das Opfer zum Ausdruck bringen möchte und können Interpretationen enthalten, die fehlerhaft sein können. Video- und Tonbandaufzeichnungen beugen Informationsverlusten und -Verzerrungen nach dem Stille-Post-Effekt vor und geben dem Opfer größtmögliche Hoheit in Bezug auf die Aussage.

„Also grundsätzlich ist audiovisuelle Vernehmung sicherlich ein sehr gutes Instrument, weil es am nächsten dran ist an dem Opfer. Letztlich ist ja jedes Mitschreiben auch irgendwie davon geprägt, wie der vernehmende Beamte das jetzt zu Papier bringt und insoweit kommt es da natürlich auch schon mal zu Diskrepanzen, die dem Opfer in dem Moment wahrscheinlich gar nicht so bewusst sind, dass es jetzt ne Diskrepanz gibt zwischen dem was aufgeschrieben worden ist und dem was vielleicht gemeint war.“ (GD 2, 81)

Auch vor Gericht bietet eine technisch unterstützte Vernehmung in der Hauptverhandlung aus Opferschutzperspektive Vorteile. Eine Videovernehmung in separaten, dafür ausgestatteten Räumen verhindere die möglicherweise retraumatisierende Konfrontation mit dem Täter. Auch in diesem Zusammenhang wird vielfach auf die inkonsequente Umsetzung des Rechts auf Videovernehmung hingewiesen, da es an Räumlichkeiten und/oder technischer Ausstattung mangele.

„Es gibt die Möglichkeit im Gericht, eben um dem Täter oder dem Angeklagten nicht begegnen zu müssen, dann eine Videovernehmung zu machen, sodass dann die Nebenklägerin und die anwaltliche Vertretung in einem anderen Raum sitzen nicht im Sitzungssaal und das live übertragen wird in den Gerichtssaal und so die Befragung stattfinden kann ohne, dass es eine tatsächliche physische Begegnung gibt. Das ist auch in NRW bei vielen Gerichten noch überhaupt gar nicht installiert. Beispiel Amtsgericht Brühl vor zwei Jahren sagte mir klar: ‚Wir haben keine Möglichkeit, keine Technik die das durchführen lässt.‘ Das heißt ich kann einen Antrag stellen, weiß aber von vornherein der ist gar nicht umsetzbar, obwohl er in der Prozessordnung so da ist und alle Voraussetzungen

dafür gegeben sind und muss dann, auch wenn meine Mandantin die Gefahr hat suicidal zu werden, ihr sagen: 'Sie müssen ihm jetzt trotzdem begegnen.' Weil das Gericht hat einfach keine Fernseher, ja? Oder jetzt hat Brühl Fernseher, aber immer noch nicht die Möglichkeit in nem anderen Raum das zu machen.“ (GD1, 63)

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Durchführung der Gruppendiskussionen bereits einige Jahre zurückliegt (2021).

Einen weiteren zentralen Diskussionspunkt stellt die video- und tonbandgestützte richterliche Vernehmung nach § 58a +StPO (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton) dar. Die vorgezogene richterliche Vernehmung, die Opfern sexueller Gewalt grundsätzlich zusteht (§ 255a StPO), die mündliche Aussage vor Gericht und kann die Vernehmungen bei der Polizei ersetzen. Dadurch werde eine wiederholte Konfrontation mit dem Erlebten verhindert.

Obgleich sich die Diskutantinnen und Diskutanten einig sind, dass Video- und Tonbandaufzeichnungen für die Opfer entlastend sein können, werden Einschränkungen in Bezug auf deren Praxiseignung formuliert. So stütze man sich aus zeitökonomischen Gründen gerne auf gekürzte Protokolle und könne nicht das gesamte Vernehmungsmaterial sichten.

„Wenn ich so die Arbeit der Staatsanwaltschaft in Köln sehe, die in ihren Büros sitzen voller Aktenberge, die haben da gar keine Zeit und keinen Bock sich ne drei Stunden Vernehmung anzugucken [...] Die wollen die Akte durcharbeiten, die wollen das Ganze schriftlich haben, die wollen damit rum malen und das möglichst gut abarbeiten können und die Zeit sich wie gesagt groß darauf einzulassen oder zugucken die ham die faktisch nicht.“ (GD 1, 58)“

Ausführlichkeit der Befragungen und Mehrfachbefragung

In Bezug auf die Ausführlichkeit der Befragung und das Aufdecken von Widersprüchen in den Aussagen der Opfer wird ein Spannungsfeld sichtbar. Im Sinne des Opferschutzes sind lange und wiederholte Befragungen zu vermeiden, da sie zu Überforderung und Ermüdung führen. Die Expertinnen und Experten weisen dennoch auf die Notwendigkeit ausführlicher Befragungen hin, damit ein rechtsstaatliches Strafverfahren, in welchem für den Täter belastende als auch entlastende Beweise herausgearbeitet werden, geführt werden

kann. Widersprüche, die während der polizeilichen Vernehmungen nicht angesprochen werden, um das Opfer in diesem Stadium des Verfahrens nicht so sehr zu belasten, könnten zu einem späteren Zeitpunkt des Strafverfahrens thematisiert und diesbezüglich Fragen aufgeworfen werden. Zuvor vom Opfer nicht ausgesagte bzw. verschwiegene Details der Tat könnten unter Umständen dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit vom Opfer in der Hauptverhandlung angezweifelt werden könnte.

Auch in diesem Punkt könne eine empathische Kommunikation Abhilfe schaffen, die den Zweck der Erforderlichkeit einer detaillierten Befragung erklärt. Darüber hinaus gebe es auch Wünsche der Opfer, sich erneut vernehmen zu lassen, um eine eventuell noch unter den Auswirkungen der Tat getätigte Aussage zu korrigieren bzw. zu ergänzen:

„Ich hab hier ganz häufig junge Frauen, die sagen ‚Oh Gott is mir ne da ist das noch und ne das war ganz anders und ich hab da was anderes erzählt und ich finde das muss irgendwie da rein‘, is schwierig psychologisch und juristisch da zu verbinden, das ist mir völlig klar, aber das ist ganz häufig, dass diese Erstbefragung nicht das widerspiegelt, was wirklich passiert ist“ (GD 1, 65).

Traumatherapie und stabilisierende Therapie

Die Expertinnen und Experten heben die Aufarbeitung des etwaigen seelischen Traumas in Folge eines sexuellen Übergriffs als ein zentrales Opferbedürfnis hervor. In der gerichtlichen Praxis werde jedoch eine aus der Traumatherapie resultierende Verzerrung der Aussage des Opfers befürchtet. Ersatzweise werde zumeist zu einer stabilisierenden Therapie geraten. Die Diskutantinnen und Diskutanten sind sich einig, dass eine stabilisierende Therapie besser für die Opfer sei, als überhaupt keine therapeutische Betreuung zu erhalten. Im Kontext der oft langen Verfahrensdauer wird diese Praxis jedoch scharf kritisiert:

„Es ist eigentlich ist es gruselig, die Vorstellung, dass Menschen, die so etwas erlebt haben eigentlich nicht in die Therapieform gehen können, die sie brauchen, um in der Lage zu sein ihren Alltag zu meistern, überlebensfähig zu sein und ihr Leben so zu gestalten, dass sie auch noch ne Lebensqualität haben. Und im Wissen darum, dass sie diese Therapieform dann auch nicht aussuchen können, also lediglich, ich sag mal, ne stärkende Therapieform wählen können, bedeutet für die Menschen, dass die oft über lange Zeit, und ich rede jetzt nicht von Wochen oder Monaten, sondern es vergehen durchaus auch Jahre dazwischen, und so sagen sie's auch selber wie in ner Parksituation sind. Also sie kommen

nicht voran im Leben und warten nur auf diesen Tag, der irgendwann kommt mit der Hoffnung irgendwann nen Haken machen zu können. Diese unterstützende Therapie ist besser als nichts und ich will sie auch nicht missen und sie tut den Menschen gut, aber es ist nicht die Aufarbeitung des Erlebten. Und das heißt immer noch, dass mit Abschluss des Gerichtsverfahrens die Menschen gar nicht durch sind, sondern dann fangen die tatsächlich erst mit der eigentlichen Arbeit und Therapie an.“ (GD 2, 115)

Eine andere Expertin verweist mit der Begründung zum Gesetzesentwurf 'Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder' auf die Dringlichkeit einer neuen Bewertung der Traumatherapie:

„Anders lautende Empfehlungen mit dem Therapiebeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu warten, wären geeignet die Gesundheit der Verletzten zu gefährden und finden eine Stütze weder im Gesetz, noch in der Rechtsprechung. Insbesondere ist der Beweiswert von Zeugenaussagen, die erst nach oder während einer Therapie erfolgen nicht generell geringer. Es ist lediglich erforderlich, dass das Tatgericht die Tatsache der Therapie in seinem Urteil erwähnt und sich bei der Beweiswürdigung auch mit dieser Tatsache auch auseinandersetzt.“ (GD 2, 135)

Ressourcen

Zur Verbesserung des Opferschutzes mangle es in vielen Bereichen an Ressourcen. Die Expertinnen und Experten formulieren diesbezüglich in beiden Gruppendiskussionen Bedarfe. So könne eine Videovernehmung in manchen Kreispolizeibehörden aufgrund fehlender technischer Ausrüstung nicht durchgeführt werden. Auch stünden häufig nicht genug Räumlichkeiten zur Verfügung, um eine störungsfreie Vernehmung zu gewährleisten. Ebenso fehle es an manchen Gerichten an technischer Ausstattung oder Räumlichkeiten, um eine vom Täter getrennte Vernehmung des Opfers zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden Personalmängel beklagt, wenn es um die Bereitstellung einer gleichgeschlichen Polizeibeamtin eines gleichgeschlechtlichen Polizeibeamten geht. Die Möglichkeit video- und tonbandgestützte polizeiliche Vernehmungen zu verschriftlichen sei ebenfalls durch fehlende personelle Kapazitäten limitiert. Neben Aufstockungen des Personals wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, opferschutzbezogenen Aufgaben behördenintern eine größere Bedeutung zu verleihen:

„Also ich erlebe das bei meinen Kolleginnen und Kollegen in der Ermittlung im KK12 die sind wirklich bemüht und die können dem zum Teil nicht so gerecht werden oder haben das

Gefühl, dass sie dem nicht gerecht werden können auf Grund personeller und zeitlicher Knappheiten. Also das ist jetzt mehr so n internes polizeiliches Thema, wir sagen immer Opferschutz hat die gleiche Stellung innerhalb polizeilicher Aufgabenerfüllung wie Strafverfolgung und Gefahrenabwehr und dann müsste sich das auch in diesen Dingen besser niederschlagen. Das sage ich jetzt mal aus Opferschutz polizeilicher Sicht in Richtung Polizei.“ (GD 1, 146)

Notizen anfertigen

Das Anfertigen von Notizen durch ein Opfer kann sowohl Funktionen im Opferschutz als auch für das Strafverfahren erfüllen. Für Opfer kann das Anfertigen von Notizen zum Tathergang Sicherheit vermitteln, dass kein Detail des Tathergangs vergessen wird. Zudem kann sich diese selbstbestimmte und eigenständige Handlung positiv dahingehend auswirken, dass das Opfer eine Handlungshoheit über das Anfertigen der Notizen hat und das Strafverfahren dadurch unterstützt werden kann:

„Also es war, in der Zeit wo ich noch in der Sachbearbeitung war, auch schon mal vorgekommen, dass Opfer ankamen und hatten sich Notizen zuhause gemacht und schon alles vorverfasst. Die Sachen habe ich dann kopiert zum Vorgang gegeben. Die waren in der Regel auch froh, dass sie das mit abgeben konnten. Nichts desto trotz ist die Vernehmung auch ganz normal verlaufen, aber die Sachen wurden einfach dazu gefügt und das war für's Opfer nen gutes Gefühl, weil sie dachten haben, sie haben gut dazu beigetragen.“ (GD 2, 111).

Zudem werde das Opfer durch die Möglichkeit das Erlebte schriftlich festzuhalten und sich davon zu distanzieren, stabilisiert.

Laut den Expertinnen und Experten kann das Anfertigen von Notizen auch die Glaubwürdigkeit des Opfers stärken. So sei die chronologische Darstellung in einer Verschriftlichung einfacher als in einer mündlichen Vernehmung in akut traumatisiertem Zustand und die Aussagenkonsistenz auch nach großem zeitlichem Abstand besser:

„Bei der Polizei ist es so oder generell in der Forensik ist es ja so, dass man ja chronologisch erzählen muss und wer nicht chronologisch erzählen kann, der büßt auf jeden Fall Glaubwürdigkeit ein und wenn Menschen eben akut traumatisiert sind, dann können sie vielleicht nicht chronologisch erzählen, weil alles durcheinander purzelt. Wenn die das aber runterschreiben können in ein Protokoll und dann nochmal vor einer Vernehmung sich das angucken können, jetzt nicht

in der Vernehmung vielleicht, aber vielleicht nochmal n Tag vorher oder zwei Stunden vorher, dann ham se nochmal die Gelegenheit irgendwas inne Reihenfolge zu bringen und das ist später für die Wahrheitsfindung wichtig.“ (GD 1, 97)

„Sie schreiben ausschließlich ihr eigenen Erinnerungen auf und mehr nicht und da ist juristisch überhaupt nichts gegen einzuwenden, weil die sind, man gehe mal davon aus, die sind frei von Beeinflussung und grade auch wenn's um die Details geht natürlich hilfreich sich dann auch später da dran zu erinnern. Und was gerade auch mein Vorrednerin gesacht hat, nochmal die Reihenfolge auch sozusagen hinternander zukriegten des Ablaufes, was ja dann auch immer ein Kriterium ist für die Frage der Glaubwürdigkeit und der Konsistenz der Aussage. Also juristisch spricht da überhaupt gar nichts dagegen. [...] Es geht immer um die Frage: Sind die Zeuginnen in irgendeiner Weise von außen beeinflusst. Sind sie aber nicht, wenn sie ihre eigenen Erinnerungen aufschreiben. Das heißt jetzt nicht, dass die immer konkret, immer umfassend vollständig und richtig sind, aber es sind erstmal ihre eigenen Erinnerungen.“ (GD1, 98)

Schulungen

Die Expertinnen und Experten weisen wiederholt auf die Notwendigkeit von Schulungen hin. Diese können helfen, das Verständnis der Akteure, die mit Opfern in Kontakt kommen für deren Perspektive zu stärken. Dazu zählen laut den Expertinnen und Experten einerseits Verständnis für Traumatalogie, um das Verhalten von Opfern besser deuten zu können und nicht zu ihrem Nachteil auszulegen.

„Wenn ich sage: ‚Bitte keine zwei Leute im Raum bei ner Befragung über Vergewaltigung‘ und die sind dann genervt oder fühlen sich irgendwie von mir vorgeführt und das finde ich so schade. Also es ist so ein Beispiel was ich denke, dass könnte man vielleicht verhindern, wenn man mehr über Psychotraumatologie weiß, also dass das irgendwie selbstverständlich ist auch wenn Menschen, also Polizisten und Polizistinnen, Menschen befragen, die Sexualdelikte erlebt haben, das muss einfach Standard sein.“ (GD 1, 52)

Ein Expertinnenbeitrag, der oben bereits in anderem Kontext aufgegriffen wurde, macht in diesem Kontext deutlich, dass auch die Wirkung von Stereotypen eine Rolle im Opferschutz spielt.

„Das ist immer noch in den Köpfen drin und das ist sehr schwer auszuhalten, weil gerade Traumatisierte, die jetzt auch mal wütend sein können eigentlich in der Stabilisierung immer eher gestärkt werden, dass das ne gute Sache ist,

dass die jetzt wütend sind, wenn die aber in der Gerichtsverhandlung sitzen, muss man denen pausenlos sagen, dass sie nicht wütend werden dürfen, sondern sich dann bitte doch wie nen Opfer verhalten, wie man es denkt nämlich klein und traurig.“ (GD1, 46)

Wird das Verständnis für die Opferperspektive im Rahmen von Schulungen gestärkt, können Opferstereotype hinterfragt werden, die unverschuldet zum Nachteil der Opfer ausgelegt werden können.

Andererseits kann die Kenntnis um Belastungen (Überforderung, Ermüdung, Glaubwürdigkeitsfragen, Entmachtung), die Opfer durch das Verfahren erfahren können, für eine höhere Sensibilität im Umgang mit den Opfern sorgen. Obgleich diese Maßnahme für die Akteure aller Institutionen wirksam sein dürfte, identifizieren die Expertinnen und Experten vor allem bei Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwaltschaften Bedarfe:

„Ich stelle fest, dass in den Verfahren ganz viele keinen guten Umgang haben mit Opferzeugen. Sprich, da gibt es keine Begrüßung oder es wäre nen Einfaches zu sagen: ‚Mein Name ist, ich bin, ich sag jetzt mal die Staatsanwältin.‘ Einfach, dass da nochmal ne kurze Orientierung kommt. [...] es würde viel dazu beitragen können, wenn das Bewusstsein ein bisschen ausgeprägter wäre, dass es Menschen gibt, die da sitzen im Zeugenstand, betroffen sind und von der Bedürfnislage her sehr in Not sind.“ (GD 2, 50)

Zwar wird den Gerichten auch ein großes Arbeitspensum und massiver Zeitdruck zugestanden, jedoch dürfe dies kein Grund sein auf Förmlichkeiten eines „normalen menschlichen Umgangs“ (GD1, 54) zu verzichten. Positivbeispiele zeigen in diesem Zusammenhang, welche Wirkung ein opferfreundlicher Umgang vor Gericht haben kann:

„Ich hab's auch schon erlebt, dass n Richter wirklich runter gekommen ist von dem Podest und den Opferzeugen begrüßt hat und sich entschuldigt hat, dass es jetzt über vier Jahre gedauert hat und das war so berührend und dass ist doch so ne einfache Geste eigentlich auch, also auch wirklich das hat dem jungen Mann, also vor der Verhandlung auch, wirklich auch total gut getan.“ (GD 1, 67)

Zuletzt wurde zu Schulungen der Richterschaft aufgerufen, damit Opferschutzmaßnahmen, die in der Strafprozessordnung verankert sind, die vorgesehene Anwendung finden:

„Ich hätte auch noch n Wunsch und zwar verbindliche Fortbildungen für Richter und Richterinnen im Bereich Opferschutz. Die wissen, die kennen teilweise die neuen Gesetze nicht. Die wissen nicht wann psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden muss und nicht das Prozessbegleitung nicht nur für die Begleitung in der Verhandlung während der Zeugenaussage da ist, sondern dass das von Anzeigenerstattung bis rechtskräftigem Urteil geht. Das kann nicht sein.“ (GD 1, 149)

Proaktives Vorgehen

Die Maßnahme der proaktiven Kontaktaufnahme mit den Opfern wurde im Verlauf der Gruppendiskussionen als durchweg positiv bewertet. Liegen entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit Fachstellen (z. B. Frauenberatungsstellen, Opferhilfeorganisationen) vor, können Opfer im Zuge einer Tat mit ihrer Zustimmung durch die Fachkommissariate vermittelt werden und sich die Fachstellen um eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Opfern bemühen. Wie bereits dargestellt werden Flyer mit Hinweisen zu möglichen Anlaufstellen der Opferhilfe aufgrund der Ausnahmesituation oftmals nicht durch die Opfer wahrgenommen. Das persönliche Anschreiben und darin enthaltende relevante Informationen habe hingegen höhere Erfolgchancen:

„Grad im anderen Gewaltbereich wie häuslichen Gewalt hat sich ja gezeigt, dass der proaktive Ansatz deutlich erfolgreicher ist, dass das Opfer diese Dinge auch annehmen können oder wollen und dass konkrete Vorgehensweise, Zusammenarbeit, wie soll der Vermittlungsablauf sein auch besprochen werden auch wo Probleme sind, denn ich erlebe es als sehr kontraproduktiv, wenn man nem Oper n Flyer in die Hand drückt oder sacht da kannste anrufen, viele schaffe das in der konkrete Situation erstmal gar nicht und wenn man da dreimal anruft und es geht keiner ans Telefon, dann ruft man da nicht noch n viertes Mal an.“ (GD 1, 107)

Das abgestimmte proaktive Vorgehen hat darüber hinaus den entlastenden Effekt, dass Ermittlerinnen und Ermittler bei der Polizei Gewissheit haben, dass das Opfer betreut wird:

„In der Regel machen wir das elektronisch oder per Fax und wir haben ja vorher dann die Zusammenarbeit abgesprochen und können als Polizei davon ausgehen, dass dann im Rahmen der Absprache in einem Zeitfenster von einer Kontaktaufnahme der Hilfestelle zu den Opfer geschieht. Das hat auch den Vorteil, dass dann die Ermittler auch wissen: Aha da ist schon ein Angebot erfolgt oder ein erster Kontakt gewesen.“ (GD 1, 112).

Um diese Gewissheit tatsächlich herzustellen, weist eine Expertin auf die Notwendigkeit hin die Kooperationsverträge zwischen Polizei und Fachberatungsstellen und die damit verbundenen Leistungen genau auszuhandeln:

„Denn ich hab schlechte Erfahrungen gemacht, auf Zuruf zu sagen okay du bist jetzt meine Fachberatungsstelle und das ist dann in der ersten Zeit ziemlich schiefgelaufen. Und ich seh das immer so dann auf Kosten der Opfer. Also es darf nicht so sein, dass wir Daten dann, n Kontakt proaktiv vermitteln und von der anderen Seite werden über Feiertage oder in bestimmten Zeiten eben keine Kontakte aufgenommen. Das ist für Opfer sehr sehr belastend und dann möchte ich auch das Polizei eben daran nicht mitwirkt.“ (GD 1, 114).

Bislang sei das Verfahren lediglich im Deliktfeld der häuslichen Gewalt Standard und sollte laut den Expertinnen und Experten auf Fälle sexueller Gewalt ausgeweitet werden.

Opferschutzbeauftragte und Netzwerkarbeit

Die Aufgaben und die Relevanz der polizeilichen Opferschutzbeauftragten war in den Ausführungen der Expertinnen und Experten eng mit dem Thema Netzwerkarbeit verwoben. In den Beschreibungen tritt die Polizei als eine Art Pionier auf, eine Rolle definiert zu haben, die losgelöst von Aufgaben der Strafverfolgung und Rechtsfindung agieren kann und dadurch in der Lage ist, in Netzwerken bestimmte Funktionen im Sinne des Opferschutzes zu erfüllen:

„Und ich wünsche mir als Opferschutzbeauftragte der Polizei, dass ich einen Opferschutzbeauftragten bei der Staatsanwaltschaft habe und `n Opferschutzbeauftragten beim Landgericht und dass eben das Personen sind, die nicht in der Rechtsfindung sind, so wie ich nicht in der Ermittlungsarbeit bin, sondern die dafür da sind in ihren Behörden Strukturen zu schaffen, dass nicht jeder Staatsanwalt `n Einzelkämpfer ist und jeder Richter, sondern, dass auf Dinge zurückgegriffen werden kann, dass sich etwas verfestigt in diesen Behörden.“ (GD 1, 71).

Im Diskussionsmaterial liegen Beispiele, die verdeutlichen, dass Austausch im Auftrag des Opferschutzes trotz Logiken, die aus dem Strafverfolgungsprozess heraus wirken, möglich ist. So kann das eingangs dargestellte Kohärenzproblem in Netzwerken bearbeitet werden:

„Wir sitzen im Arbeitskreis auch zusammen und manchmal wissen wir auch voneinander, dass wir alle die gleiche Frau in der Beratung haben oder als Mandantin oder oder und da müssen wir einfach auch sehr vorsichtig sein, dass wir da

dann also das ist absolutes Tabu darüber zu sprechen, dass muss einfach klar sein.“ (GD 1, 135)

„In diesen Netzwerken können unterdefinierte Übergänge von Opferschutz zu Opferhilfe mit kollektivem Wissen gefüllt werden. „Ich sehe das genauso. Ganz genauso, je besser wir uns kennen, umso passt-funktioniert auch die Vermittlung.“ (GD 1, 108)

Während die Polizei diese Rolle bereits geschaffen hat, werden bei Staatsanwaltschaften und Gerichten diesbezüglich Defizite identifiziert:

„In diesen dreißig Jahren hat sich unheimlich viel entwickelt. Verbesserungen in=bei der Polizei, aber es fehlen halt immer noch immer wieder die Staatsanwaltschaft und die Richterschaft in solchen Arbeitskreisen und da finde ich sieht man auch, dass da noch die größten Baustellen auch sind. Und da wo Vernetzung stattfindet kann auch ganz viel Veränderung in Gang geschoben werden.“ (GD 1, 136).

Austausch in Netzwerken unter allen am Strafprozess beteiligten Institutionen schärft Sensibilität für Opferbelange und macht strukturelle Probleme zwischen den Institutionen sichtbar.

Ein Praxisbeispiel einer Expertin zeigt, wie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte aussehen kann:

„[...] Genau diese Punkte, die wir jetzt so aufzählen auch in Richtung Staatsanwaltschaft und Gericht, das in diese juristischen Strukturen mal einbringt und dass es eben für Justiz auch wichtig ist, dass sie sie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Richter/Richterinnen hat, die an solchen Netzwerken ohne Angst zum Beispiel bei Richtern Unparteilichkeit, Objektivität teilnehmen können in dem sie eben nicht in der Rechtsfindung sind, sondern es gibt zum Beispiel ja auch Richter und Richterinnen im Bereich des Verwaltung der Verwaltung des Landesgerichts, habe ich jetzt auch in einem Netzwerk die da sehr wohl dran teilnehmen und auch sehr interessiert sind.“ (GD 1, 137)

4.4.5 Weitere Problemstellungen

Die Rolle des Eindrucksvermerks

In Bezug auf Eindrucksvermerke, die von der Polizei im Anschluss an Ermittlungsmaßnahmen gefertigt werden, waren die Expertinnen und Experten gemischter Meinung. So können sie je nach Situation die Glaubwürdigkeit des Opfers unterstreichen, aber auch in Frage stellen.

Einerseits seien die Vermerke in der Lage, den emotionalen Zustand des Opfers nach der Tat in der gerichtlichen Verhandlung besser zu transportieren:

„Also ich hab es in Strafverfahren als sehr wichtig erlebt, wenn solche Eindrucksvermerke dann tatsächlich auch mal gekommen sind, weil zwischen Anzeigenerstattung und Strafverfahren liegen ja oft Jahre, da sitzt da ne gefasste stabile Zeugin, die auch relativ gefasst erzählt was ihr passiert ist und alle denken so: ‘pppuhh so schlimm kann’s ja nicht gewesen sein.’ Und wenn dann so n Eindrucksvermerk nochmal geschildert wird, dass die Frau mit Tränen gekämpft hat oder eben sich übergeben musste oder was da alles drinstehen kann, macht das auch nochmal für alle Verfahrensbeteiligten plastischer um was es eigentlich geht.“ (GD1, 85).

Andererseits könnten Eindrucksvermerke die Glaubwürdigkeit eines Opfers aufgrund falscher Interpretationen durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Frage stellen und somit den Verlauf des Prozesses beeinflussen:

„Wo die Probleme mit haben und was ich nachvollziehen kann, ist wenn die Polizei wirklich sozusagen oder wenn die wenn der vernehmende Beamte sozusagen entweder schon bei dem Erstkontakt oder bei der Vernehmung im Fachkommissariat seinen Eindruck schildert. Also die Zeugin wirkte gefasst, die Zeugin wirkte sehr glaubhaft oder ähnliches. Das sind, das sind Bewertungen, das sind keine Fakten oder da hatten wir auch Beispiele wo dann die Betroffenen gesagt haben: ‚Ja ich war gefasst, weil meine Mutter saß daneben und ich wollte nicht den Eindruck erwecken, also ich wollte der nicht zeigen wie fertig ich bin.‘ Also ne ganz andere Begründung für die ruhige, für das ruhige und gefasste was sehr nur sehr vordergründig ist. Und dass finde ich müsste man nochmal sehr genau trennen ob da Fakten notiert werden oder Eindrücke geschildert werden. Und die Eindrücke können ganz falsch sein, weil Eindrücke sind Wertungen, das sind Bilder produziert werden, die dann reproduziert werden und die dann genau nämlich in den Strafverfahren den Betroffenen vorgehalten werden können.“ (GD 1, 86)

Über beide Gruppendiskussionen hinweg sind sich die Expertinnen und Experten einig, dass in Eindrucksvermerken nur objektiv Feststellbares festgehalten werden sollen:

„Ich finde man soll da wirklich klar trennen zwischen Fakten und Bewertung.“ (GD 2, 99)

Die Rolle von Erwartungen, Vertrauen und Seriosität

In der Diskussion um Vertrauen in staatliche Institutionen wie die Polizei oder Justiz wird deutlich, dass die Außenwirkung

offizieller Akteure sowie Erwartungen von Opfern an diese Akteure eine besondere Rolle spielt. So kann die Enttäuschung von Erwartungen des Opfers an offizielle Akteure zu einem Vertrauensverlust führen.

„Die Frauen kommen ja dahin, [...] und die denken das is jetzt die Polizei und die macht das in Ordnung und dann kommt man in ein Gebäude rein wo der Putz von den Wänden fällt, wo die Büros gequetscht sind, weil so wenig Platz ist, da liegen Asservate noch rum, der Computer klappert, dass man manchmal das eigene Wort nicht mehr versteht, weil die Maschinen so veraltet, das macht nicht unbedingt ein Vertrauen.“ (GD 1, 83).

Die Prävalenz von (enttäuschten) Erwartungen wurde bereits in der Opferschutzliteratur aufgenommen (Schröder 2020, 235) und kann vor dem Hintergrund soziologischer Theorie eingeordnet werden: Nach Luhmann (1984) sind Erwartungen ein Baustein von Vertrauen. Dabei baut sich Vertrauen auf, wenn die Erwartungen des Gegenübers korrekt antizipiert und erfüllt werden. Umgekehrt geht Vertrauen verloren, wenn Erwartungen enttäuscht werden. Vertrauen wird weiterhin als sozialer Mechanismus verstanden, der in menschlichen Interaktionen Wissenslücken kompensiert und Individuen trotz dieser Wissenslücken handlungsfähig macht.

Der Strafverfolgungsprozess ist für Opfer in der Regel eine Situation die von großer Ungewissheit geprägt ist. Sie sind daher darauf angewiesen, den beteiligten Institutionen zu Vertrauen und bilden Erwartungen an deren Verhalten aus. Werden die Erwartungen der Opfer an die Institutionen von den Institutionen bedient, bleibt das Vertrauensverhältnis bestehen. Werden die Erwartungen enttäuscht, geht Vertrauen umgekehrt verloren und es entsteht Unsicherheit. Statistiken zum Institutionenvertrauen der deutschen Bevölkerung legen nahe, dass viele Opfer beim Eintritt in den Strafverfolgungsprozess zunächst hohes Vertrauen in die Beteiligten Institutionen haben dürften. Dieses Vertrauen kann jedoch bei der

wiederholten Enttäuschung von Erwartungen verloren gehen. Dem Vertrauensmechanismus fällt gerade im Strafverfolgungsprozess, in welchem den Opfern viele Verfahrensabläufe in der Regel unbekannt sind, eine große Bedeutung zu. Bei Opfern von Sexualdelikten ist aufgrund des seelischen Ausnahmezustands von einem erhöhten Bedürfnis nach (Handlungs-)Sicherheit auszugehen. Nicht nur in der Außenwirkung offizieller Akteure, auch bei der Interpretation spezifischer Rollen innerhalb einer Institution, etwa der psychosozialen Prozessbegleitung spielen Erwartungen eine zentrale Rolle:

„Also ich hab die Erfahrung gemacht, dass meines Erachtens die Rollen der psychosozialen Prozessbegleitung und der Opfer nicht so ganz abgegrenzt sind. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass das Opfer denkt, da ist wieder jemand, der sich um mich kümmert, der mit mir die Tat nochmal durchgeht, wo ich anrufen kann, wenn's mir ganz schlecht geht und das andersrum die psychosoziale Prozessbegleiterinnen die Schwierigkeiten haben diese eigentlich ja gedachte Neutralität zu wahren. Also eben nicht den Akteninhalt zu besprechen, sondern eben über Rechte und über das zu informieren, was eben erwartet wird [...] aber oftmals erlebe ich auch ne gewisse Enttäuschung des Opfers, wenn dann gesagt wird 'ja, aber ich dachte danach kann ich nochmal anrufen und sagen wie schlecht es mir geht' oder so.“ (GD 2, 52)

Für die Praxis impliziert diese Analyse die unerfüllbare Aufgabe, alle Erwartungen, die Opfer an die beteiligten Institutionen und ihre Akteure richten, zu kennen und zu bedienen. Da sich diese Erwartungen von Opfer zu Opfer unterscheiden dürften, ist ein allgemein seriöses Auftreten zu empfehlen. Alternativ sollten falsch ausgebildete Erwartungen und damit einhergehende Enttäuschung frühzeitig erkannt und kommunikativ durch die Erklärung der Abläufe und Rollen korrigiert werden. Ein zielgerichtetes Erwartungsmanagement kann Vertrauensverlust und (Handlungs-)Unsicherheiten vorbeugen.

4.5 Workshop

Bei einer von der KKF ausgerichteten hybriden Fachtagung zum Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ im Dezember 2022 nahmen ca. 200 Personen aus der Polizei, der Justiz, der Sozialen Arbeit und der Wissenschaft teil. Im Rahmen dieser Tagung wurden das Forschungsprojekt und erste wesentliche Ergebnisse aus dem Projekt vorgestellt. Darüber hinaus wurden drei Workshops durchgeführt:

- 1) Opfermerkmale, Opferschutz, Opferbedürfnisse im Ermittlungs- und Strafverfahren und opferbezogene Kriminalprävention
- 2) Tätermerkmale, Täterverhalten und täterbezogene Kriminalprävention
- 3) Polizeiliche Sachbearbeitung

Die wesentlichen Inhalte des 1. Workshops werden nachfolgend zusammengefasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesprächs-/Diskussionsinhalte hier lediglich dokumentiert und nicht bewertet werden.

4.5.1 Informationsbedarfe der Opfer

Strafverfahren und insbesondere Abläufe und Zuständigkeiten in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren gehen für Opfer oftmals mit Unwissenheit über das Verfahren und Unsicherheit in Bezug auf den Verfahrensablauf einher. Es müsse Opfern daher offen kommuniziert werden, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Wach- und Wechseldienstes oder der Kriminalwache, mit welchen Opfer möglicherweise zuerst in Kontakt standen, lediglich die ersten unaufschiebbaren (kriminal-)polizeilichen Maßnahmen getroffen haben. Ergänzend sollte erläutert werden, dass diese Beamtinnen und Beamte nicht die abschließende weiterführende kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung übernehmen, sondern dass dies in dafür spezialisierten Kriminalkommissariaten erfolgt. Da mit dem Wechsel der Bearbeitung der Straftaten (Erstmaßnahmen und finale Bearbeitung im Kriminalkommissariat) auch ein Wechsel des Personals einhergeht, sollten Opfer auf den Umstand hingewiesen werden, dass in der Regel die mit der Sachbearbeitung befassten Polizistinnen und Polizisten keine Uniformen tragen.

Opfer oder Begleitpersonen des Opfers müssten darauf aufmerksam gemacht werden, welche polizeiliche Dienststelle im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens wofür zuständig sein wird. Eine namentliche Nennung einer zuständigen Sachbearbeiterin bzw. eines zuständigen Sachbearbeiters ist in dem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens in der Regel nicht möglich. Sobald einzelne Vorgänge/Strafverfahren in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung einer konkreten Beamtin bzw. einem konkreten Beamten zugeteilt wurden, sollte dies den Opfern kommuniziert und die entsprechende Erreichbarkeit der Ermittlungspersonen mitgeteilt werden.

Um eine konstante, schnellstmögliche und umfassend informierte Sachbearbeitung zu gewährleisten, sollten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei den ihnen zugeteilten Fällen bleiben.

Eine generelle Erreichbarkeit der Sachbearbeitung könnte mit Hilfe von Anrufbeantwortern sichergestellt werden. Anrufbeantworter können außerdem verhindern, dass Opfer mit anderen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die nicht mit dem Fall vertraut sind, kommunizieren müssen. So könnte vermieden werden, dass Erlebnisse erneut geschildert werden müssen.

Opfer einer Sexualstraftat weisen in der Regel ein großes Informationsdefizit in Bezug auf den Ablauf des Ermittlungsverfahrens und das gesamte Strafverfahren, Opferrechte, Anlaufstellen der Rechtsberatung und Opferhilfe usw. auf. Daraus ergeben sich entsprechende Informationsbedürfnisse auf Seiten der Opfer und der polizeiliche Bedarf, Opfer angemessen zu informieren und/oder zu beraten.

Um diesen Informationsbedürfnissen gerecht zu werden, seien schriftliche Informationsmaterialien, wie beispielsweise Flyer, Broschüren usw., nur teilweise hilfreich. Gerade bei diesen Materialien komme es auf den Zeitpunkt der Informationsweitergabe und die konkrete Verfassung der Opfer zu diesem Zeitpunkt an. Resultierend aus den zuerst genannten Punkten stelle sich die Frage, wieviel Informationen ein Opfer zu welchem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens aufnehmen kann. Aufgrund der Vielzahl der Ermittlungsverfahren sei es durch die polizeiliche Sachbearbeitung nicht möglich, alle Opfer von Sexualdelikten (wiederholt) persönlich zu kontaktieren und bedarfsgerecht über den weiteren Verlauf des Verfahrens aufzuklären und informativ zu begleiten. Abhilfe könnten mit Informationsmappen, die auf die spezifischen Taten ausgelegt sind, geschaffen werden. Zu beachten sei aber in diesem Kontext, wie bereits erwähnt, der Zeitpunkt der Informationsweitergabe, der Informationsumfang und die Aufnahmefähigkeit der Opfer, welche sich unter Umständen aus der Konstitution der Opfer ergeben kann.

Jedes Opfer einer Straftat hat ein Recht auf rechtsanwaltliche Unterstützung. Hinweise auf die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts sollten jedoch „vorsichtig“ kommuniziert werden. Grundsätzlich müssen Opfer Kosten für einen Rechtsanwalt selbst tragen. In einigen Konstellationen besteht jedoch die Möglichkeit, dass Anwaltsgebühren von der Staatskasse übernommen werden oder eine finanzielle Unterstützung durch den Staat gezahlt wird. Opfer von Sexualdelikten erhalten auf Antrag einen Rechtsanwalt auf Kosten des Staates. Opfer die zur Nebenklage gem. § 395 StPO befähigt sind, können Prozesskostenhilfe gem. § 397a Abs. 2 StPO beantragen. Opfer sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kostenübernahme durch die Justiz zu prüfen ist und nicht alle Opfer automatisch eine/n Anwalt/Anwältin auf Staatskosten gestellt bekommen. Außerdem sollte auf den Umstand hingewiesen werden, dass es im Opferrecht keinen ausgewiesenen Fachanwalt für das Opferrecht gibt. Daher könne sich die Auswahl auf Opferrecht spezialisierte Anwältinnen und Anwälte schwierig gestalten. Polizei und Opferhilfe könnten mittels Anwaltslisten oder Hinweisen auf Anwaltsuchmaschinen Unterstützung leisten. Konkrete Anwältinnen oder Anwälte

dürfen jedoch zumindest seitens der Polizei nicht namentlich benannt bzw. vorgeschlagen werden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung sollte schnellstmöglich nach Bekanntwerden der Tat kommuniziert werden und die Begleitung als solche auch beginnen. Wie bereits in Bezug auf Opferanwälte und Opferanwältinnen erwähnt, ist auch bei der psychosozialen Prozessbegleitung die Frage der Übernahme der Kosten relevant.

Generell sei eine frühzeitige Opferbetreuung/Opferbegleitung durch andere, nicht unbedingt staatliche, Institutionen wichtig und ratsam. Gemeint sind damit z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einer Expertise im Bereich Opferschutz und Opferhilfe, psychosoziale Prozessbegleitung, Beratung durch qualifizierte Beratungsstellen (z. B. Frauenberatungsstellen). Jedoch sollte die Polizei nicht entscheiden, ob und in welcher Art und Weise ein Opfer Unterstützung benötigt. Ein Unterstützungsbedarf kann von Opfer zu Opfer variieren.

In Abstimmung mit dem Opfer sollte bei Bedarf des Opfers durch die polizeiliche Sachbearbeitung auf den polizeilichen Opferschutz zurückgegriffen und das Opfer darüber hinaus über Opferhilfemöglichkeiten informiert und gegebenenfalls an Opferhilfenetzwerke vermittelt werden.

Hervorzuheben ist, dass die Entscheidung, ob ein Opfer weitere Unterstützung, beispielsweise in Form einer Opferhilfe, benötigt, grundsätzlich auf Seiten des Opfers liegt und es dadurch eigenständig und autonom Hilfsangebote annehmen kann oder nicht.

Nach Abschluss des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wird die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft übermittelt/abverfügt. Die weitere, dann alleinige Verfahrenszuständigkeit und die sich daraus resultierende Hoheit der Informationsweitergabe liegt von diesem Zeitpunkt an, bei der Staatsanwaltschaft. Aufgrund dessen sollte die vorher zuständige Polizeibehörde das Opfer über diesen Wechsel der Informationshoheit und über den Verfahrensstand informieren.

Sollte es im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens beispielsweise zu Sicherstellung von persönlichen Gegenständen des Opfers (z. B. Mobiltelefon oder Bekleidung) gekommen sein, sollte dieses über Sinn und Dauer der Sicherstellung der Gegenstände zu informieren. Durch Absprachen mit der Staatsanwaltschaft kann entschieden werden, ob Beweismittel für das Verfahren entbehrlich sind oder nicht. Nach

Möglichkeit sollten Beweismittel an das Opfer herausgegeben oder nach Rücksprache mit dem Opfer vernichtet werden.

4.5.2 Frühzeitigen Opferbetreuung

Damit Opfer die Möglichkeiten einer psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können, müsse eben diese Begleitung beantragt werden. In den Fällen, in denen ein entsprechender Antrag gestellt wird, wird dieser oft erst nach der ersten polizeilichen Vernehmung gestellt. Dies wird mit einem Informationsdefizit in einem früheren Stadium des Strafverfahrens begründet. Das Recht auf Prozessbegleitung besteht jedoch auch bereits vor der ersten Vernehmung. Opfer von Sexualstraftaten sollten darüber aufgeklärt werden, dass sie ein Anrecht auf psychosoziale Betreuung haben. Auf eine möglicherweise entstehende Problematik der Kostenübernahme wird an dieser Stelle erneut verwiesen.

Die Fähigkeit zur Informationsaufnahme seitens der Opfer ist meist unmittelbar bzw. kurz nach der Tat eingeschränkt. Sehr kurzgehaltene Flyer und Broschüren mit den wichtigsten Informationen (z. B. bezüglich lokaler Hilfsangebote) haben sich bewährt und sollte dem Opfer und/oder Begleitpersonen ausgehändigt werden. Verwiesen wird an dieser Stelle auch auf andere Medien der Kommunikation (auskunftreiche Homepages und weitere digital zugängliche Quellen).

4.5.3 Störungen während der Vernehmungen

Ein immer wieder auftretender Kritikpunkt war das Aufkommen von Störungen im Rahmen von Opfervernehmungen. Ein Lösungsansatz seien Videovernehmungen. Diese fördern in Bezug auf die Vermeidung von Störungen eine ruhigere Vernehmungsumgebung. Daher wurde für einen Ausbau der Videovernehmungs-Kapazitäten plädiert, um in Folge dessen die Anzahl der mittels Videotechnik aufgezeichneten Vernehmungen erhöhen zu können.

Unabhängig von Videovernehmungen sollten Opfer generell vor den Vernehmungen darauf hingewiesen werden, dass polizeiliche Vernehmungen länger dauern könnten und Opfer genügend Zeit einplanen sollten und beispielsweise eventuell erforderliche Betreuung/Pflege von Angehörigen durch andere Personen organisieren sollten. So wäre es Opfern vorher möglich, ihren Tagesablauf entsprechend zu planen und zu organisieren. Dies würde dazu führen, dass Opfer sich besser auf Vernehmungssituation einlassen können und Zeitdruck auf Seiten des Opfers vermieden wird.

4.5.4 Gedächtnisprotokoll der Opfer

Thematisiert wurde im Rahmen des Workshops auch, wie mit Gedächtnisprotokollen, welche Opfer zum Tatgeschehen angefertigt haben, umgegangen werden soll.

Grundsätzlich ist es strafprozessrechtlich unproblematisch, wenn Opfer von Sexualstraftaten ihre Erlebnisse niederschreiben. Wenn die Protokolle der Polizei übergeben werden, werden diese als Sachbeweis Bestandteil der Ermittlungsakte. Aufgrund des Grundsatzes der Unmittelbarkeit im Strafverfahren, darf sich ein Gericht nur aufgrund eines unmittelbaren persönlichen Eindrucks, welches es von der Zeugin (Personalbeweis) gewinnt, ein Urteil über die Schuld des Angeklagten bilden. Dieser Grundsatz der Unmittelbarkeit würde allerdings nicht eingehalten, wenn eine Zeugin vor einer Vernehmung sich die Geschehnisse mit Hilfe eines Gedächtnisprotokolls in Erinnerung ruft und etwa aus dem eigenen Gedächtnisprotokoll zitiert. Die geschilderten Erinnerungen des Opfers müssen erlebnisbasiert sein und dürfen eben nicht auf den Inhalten eines Gedächtnisprotokolls beruhen. Sollten Zeuginnen vor ihrer Vernehmung entsprechende Protokolle gelesen haben, kann dies die Glaubwürdigkeit der Zeugin einschränken.

Aufgrund dessen wiesen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops daraufhin, dass Gedächtnisprotokolle als Sachbeweis unproblematisch seien, sie jedoch keinesfalls vor einer Vernehmung durch das Opfer gelesen werden sollten.

Opfern sollte daher der Umgang mit den Protokollen und der Grundsatz der Unmittelbarkeit in verständlicher Weise erläutert werden. Einige Opfer fertigen Protokolle an, um die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen. Dieses Ansinnen sollte gewürdigt und die Protokolle zu den Akten genommen werden.

4.5.5 Opferbezogene Kriminalprävention

Bei der Befassung mit opferbezogener Kriminalprävention stellen sich immer die Fragen, welche Personen zu der Zielgruppe gehören, die mit kriminalpräventiven Botschaften erreicht werden sollen, über welche Kanäle Zielgruppen erreicht werden können und welche Botschaften kriminalpräventive Maßnahmen vermitteln sollten.

Die polizeiliche Kriminalprävention sollte, insbesondere aufgrund der überwiegend jüngeren Opfer von Sexualstraftaten, Präventionshinhalte auch über Soziale Medien und Dating Apps verbreiten. Als zielführend wurden ferner beispielhaft Präventionsmaßnahmen in Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Universitäten angesehen.

Darüber hinaus sollte auf unterschiedlich Bedarfe bezüglich der Inhalte von Präventionsbotschaften eingegangen werden. Mädchen und/oder Frauen könnten für andere Präventionsbotschaften empfänglich sein als Jungen und/oder Männer.

Insbesondere bei jungen/jüngeren Adressatinnen und Adressaten der Prävention sei eine Aufklärung über rechtliche („Was ist erlaubt und was ist nicht erlaubt.“) und soziale Grenzen sinnvoll.

5 Synopse und praktische Implikationen

In diesem Kapitel werden zunächst wesentliche der im vorliegenden Bericht dargestellten Befunde aus der Aktenanalyse, den Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, den Gruppendiskussionen und dem Workshop sowie die Befunde aus dem ersten Berichtsteil zu den Opfern sexueller Gewalt (Landeskriminalamt Nordrhein-

Westfalen 2023c) zusammengeführt. Die Darstellung orientiert sich dabei an den Forschungszielen und Forschungsfragen. Diese Zusammenfassung dient der Ableitung von Implikationen für die (polizeiliche) Praxis in Bezug auf Opferschutz und opferbezogene Kriminalprävention.

5.1 Synopse der Ergebnisse

Ziel 1: Merkmale von Opfern, Taten und Situationen der Opferwerdung sind identifiziert.

1. Welche Mädchen und Frauen werden Opfer der Kerndelikte?

Erkenntnisse zu dieser Fragestellung wurden ausschließlich in der Aktenanalyse erhoben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die Lebenssituation vor dem Tatgeschehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Daten in den Akten häufig nicht erfasst werden.

Mädchen und Frauen jeden Alters werden der Aktenanalyse zufolge Opfer der Kerndelikte, hauptsächlich jedoch Mädchen und junge Frauen bis etwa Mitte 20. Entsprechend der Altersstruktur macht die Gruppe der Schülerinnen, Auszubildenden und Studentinnen über die Hälfte der Opfer aus. Knapp ein Viertel der Frauen war zum Tatzeitpunkt berufstätig und rund 16 Prozent arbeitslos.

Die Verteilung der Opfer differenziert nach Staatsangehörigkeit entspricht weitgehend der Verteilung in der Gesamtbevölkerung. Bei knapp 90 Prozent der Opfer handelte es sich um Mädchen und Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Circa 59 Prozent der Opfer befanden sich zum Tatzeitpunkt in einer Partnerschaft. Der Großteil der Opfer war jedoch ledig.

Etwas weniger als die Hälfte der Opfer lebten zum Tatzeitpunkt bei ihren Eltern und ca. ein Viertel der betroffenen Mädchen und Frauen lebten mit sonstigen Familienangehörigen, der Partnerin bzw. dem Partner, Freundinnen und Freunden oder sonstigen Personen zusammen. Ein relativ hoher Anteil von rund drei Prozent der Frauen war zum Tatzeitpunkt ohne festen Wohnsitz. Rund zehn Prozent der Mädchen und Frauen lebten zum Tatzeitpunkt in einer sozialen Einrichtung,

einer städtischen Notunterkunft oder einer psychiatrischen Einrichtung.

Bei etwa vier Prozent der Opfer lagen in der Akte Informationen dazu vor, dass zum Tatzeitpunkt eine geistige Behinderung bestand, bei zwei Prozent Informationen über eine körperliche Behinderung. Dieser Anteil ist zwar gering, Studien zeigen jedoch, dass Frauen mit Behinderungen einem höheren Risiko der Viktimisierung in Bezug auf sexuelle Gewalt unterliegen.

Bei etwas weniger als einem Fünftel der Opfer lagen in den Akten Hinweise auf psychische Störungen vor der Tat vor. Bei jeweils rund vier Prozent der Opfer gab es Hinweise auf übermäßigen Alkoholkonsum bzw. Alkoholabhängigkeit oder übermäßigen Konsum von Drogen oder Medikamenten bzw. Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit. Zudem fanden sich zu knapp neun Prozent der Opfer Hinweise auf Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen vor der Tat.

2. Wo, wann und in welchen Situationen werden Mädchen und Frauen Opfer der Kerndelikte?

Zum einen wurden in diesem Kontext auf Grundlage der Aktenanalyse opferbezogene Tatmerkmale betrachtet. Vor der Tat war rund ein Viertel der Frauen auf dem Weg nach Hause, zur Arbeit, zu einer Verabredung oder zu einem anderen Ort. Oftmals befanden sich die Opfer zudem auf einem Date oder gingen ihrer Freizeit im Freien nach.

Etwas 70 Prozent der Opfer standen zum Tatzeitpunkt unter Substanzeinfluss. Von den unter Substanzeinfluss stehenden Personen standen ca. 95 Prozent unter Alkohol-, ca. 33 Prozent unter Drogen- und ca. 21 Prozent unter Medikamenteneinfluss (Mehrfachantworten waren möglich).

Zum anderen wurden tat- und situationsbezogene Merkmale untersucht. Bei der Betrachtung der Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter wurde in der Aktenanalyse festgestellt, dass in einem Drittel der ausgewerteten Fälle zum Tatzeitpunkt eine flüchtige Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern bestand und dass sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt in rund zwei Dritteln der Fälle nicht kannten. Häufig kannten sich Täter und Opfer (unter anderem, denn hier waren Mehrfachangaben möglich) über Freunde/Bekannte oder aus dem Nachtleben. In den Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, wurde als wesentliche Entwicklung der vorausgegangenen Jahre im interessierenden Phänomenbereich die stetig zunehmende Bedeutung von Sozialen Medien, vor allem Dating Apps, sowie Messengerdiensten und weiteren Internetanwendungen, insbesondere im Kontext der Tatanbahnung, beschrieben

Bei der Betrachtung der Tatzeit ist festzustellen, dass gemäß Aktenanalyse mit Ausnahme des Februars, in den Monaten der wärmeren Jahreszeit von Mai bis Oktober durchschnittlich etwas mehr Taten registriert wurden als in den übrigen Monaten des Jahres. Bei der Betrachtung der Feier- und Brauchtumstage fällt auf, dass es insbesondere in der Karnevalszeit (11.11. und Weiberfastnacht bis Aschermittwoch) zu Taten kam. Weitere „auffällige“ Zeiträume waren Silvester und Ostern. Bezogen auf einzelne Wochentage sind die Wochenenden (Freitag bis Sonntag) die Tage, an welchen es vermehrt zu Sexualtaten gekommen ist. Bei der Betrachtung der Uhrzeiten ist festzustellen, dass ein Hauptteil der die Taten abends zwischen 18:00 und 22.59 Uhr und 23:00 und 04:59 Uhr stattgefunden haben.

Fast die Hälfte der Tatorte waren Örtlichkeiten im Freien und zu 33 Prozent Wohnbereiche. Hier zeigen sich Unterschiede differenziert nach Opferalter. Der Kontaktort lag bei den bis zu 30-jährigen Frauen im Vergleich zu den über 30-jährigen Frauen seltener in Wohnbereichen.

Etwa 68 Prozent der Täter sind kommunikativ mit den Opfern in Kontakt getreten, ca. 32 Prozent überfielen die Opfer überfallartig („Blitzangriff“). Im Falle einer kommunikativen Kontaktaufnahme freudenten sich die Täter am häufigsten gezielt mit den Opfern an bzw. verwickelten diese mit diesem Ziel in ein Gespräch. Bei Blitzangriffen kam es zumeist zur Überwältigung unter Anwendung von Gewalt, wobei sich viele Täter an das Opfer heranschlichen

86,7 Prozent der Opfer leisteten passiv, verbal, nonverbal und/oder physisch Gegenwehr. Von den übrigen 13,3 Prozent wehrten sich 8,9 Prozent weder passiv, noch verbal,

nonverbal oder physisch. Bei den restlichen 4,4 Prozent blieb unklar, ob Widerstand stattfand. Der Widerstand der Opfer erfolgte zumeist zur Abwehr der sexuellen Handlungen, zur Verhinderung der Tat insgesamt und als Reaktion auf gewalttätiges Verhalten der Täter. Insbesondere passive Gegenwehr und Diskussionen/Verhandlungen werden von den Tätern oftmals ignoriert. Hilferufe und physische Gegenwehr führten dagegen häufiger zu Tatabbrüchen.

Ziel 2: Folgen der primären Viktimisierung sind identifiziert.

3. Welche körperlichen, psychischen und sozialen Folgen resultieren aus der primären Viktimisierung?

Die Aktenanalyse zeigt, dass über 60 Prozent der Opfer keine körperlichen Verletzungen durch die Tat erlitten. Bei rund einem Drittel der Mädchen und Frauen kam es zu geringen Verletzungen, die keiner medizinischen Behandlung bedurften, bei vier Prozent zu Verletzungen, die ambulant behandelt werden mussten und in wenigen Fällen zu schweren Verletzungen, die einen Krankenhausaufenthalt (ohne Lebensgefahr) notwendig machten.

Den Akten konnten zu rund einem Fünftel der Opfer Hinweise auf psychotraumatologische Folgen entnommen werden. Dabei ist davon auszugehen, dass entsprechende Informationen in den Akten häufig nicht enthalten sind und die tatsächliche Prävalenz entsprechend höher sein dürfte.

In mehr als zehn Prozent der Fälle lagen in den Akten Hinweise auf soziale Folgen der Tat für die Opfer vor. Auch hier ist davon auszugehen, dass entsprechende Informationen in den Akten regelmäßig nicht beinhaltet sind und entsprechend von einer insgesamt höheren Prävalenz auszugehen ist.

Ziel 3: Die Umsetzung der Opferschutzmaßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren ist überprüft.

4. Wie gestaltet sich der Umgang der Polizei mit Opfern im Rahmen der verschiedenen Stadien des Ermittlungsverfahrens aus Perspektive des Opferschutzes?

Die Erstaufnahme des Sachverhaltes erfolgte in mehr als zwei Dritteln der Fälle bei der Schutzpolizei, seltener bei der Fachdienststelle oder der Kriminalwache. Etwas mehr als die Hälfte der Erstaufnehmenden war männlich.

In den seltenen Fällen, in denen Verständigungsschwierigkeiten bei der Anzeigenerstattung vorlagen, wurde diese

überwiegend durch Übersetzungen von Vertrauenspersonen, fremdsprachigen Beamtinnen oder Beamten oder durch Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher behoben.

Polizeiliche Ermittlungspersonen müssen sich der Herausforderung stellen, sowohl den Ermittlungsauftrag zu erfüllen als auch die Belange des Opferschutzes zu gewährleisten. Diese Herausforderung besteht vom ersten polizeilichen Kontakt mit dem Opfer bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

Wie einleitend erwähnt, sind oftmals Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes die ersten polizeilichen Kontaktpersonen des Opfers. Interviewpartnerinnen und Interviewpartner sowie Diskussionsteilnehmerinnen und Diskussionsteilnehmer waren einhellig der Auffassung, dass Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes sensibel und einfühlsam mit den Opfern der Sexualstraftaten umgehen würden. Im Rahmen dieses ersten Kontaktes kommt es jedoch in der Regel vor, dass Opfern Informationsmaterial, bisweilen auch sehr umfangreiches Informationsmaterial übergeben wird. Viele befragte Expertinnen und Experten waren der Auffassung, dass eine Informationsweitergabe zwar wichtig und sinnvoll ist, zu bedenken sei aber in diesem Zusammenhang, dass die Auffassungsgabe der Opfer, insbesondere zeitnah nach der Tat, stark eingeschränkt sein kann. Daher wurde der Umstand als besonders wichtig angesehen, dass Opfer sowohl qualitativ als auch quantitativ angemessene Informationen über das Ermittlungs- und Strafverfahren sowie ihrer Rechte erhalten.

Opfer sexueller Übergriffe werden im Rahmen des Strafverfolgungsprozesses meist in eine passive Rolle versetzt. Oftmals haben sie den Interviewten zufolge ein umfassendes Informationsdefizit hinsichtlich des Straf- und Ermittlungsverfahrens, ihren spezifischen Rechten und Pflichten sowie der Rolle anderer Verfahrensbeteiligter.

Opfer haben nach der Tat und auch im sich anschließenden Strafverfahren diverse Unterstützungsmöglichkeiten. Zu nennen sind in diesem Kontext der Rechtsbeistand, Psychosoziale Prozessbegleitung und Personen des Vertrauens. Anhand der analysierten Akten wurde deutlich, dass Opfer insbesondere zu Beginn des Ermittlungsverfahrens und in den ersten Vernehmungen nicht auf einen Rechtsbeistand oder eine psychosoziale Prozessbegleitung zurückgreifen. Unterstützung holen sich Opfer, wenn auch im geringen Maße, bei Personen des Vertrauens.

Die Anwesenheit von Personen des Vertrauens wird von den interviewten polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern differenziert betrachtet. Für eine Minderheit stellt

das Beisein von beispielsweise Familienangehörigen oder Freunden kein Problem dar. Eine Mehrheit hingegen ist der Auffassung, dass die Anwesenheit von Vertrauenspersonen potentiell einen verzerrenden Einfluss auf die Vernehmung haben kann. Konkret wurde angemerkt, dass die Anwesenheit von Bezugspersonen des Opfers in der Vernehmung dazu führen könnte, dass Opferzeuginnen beispielsweise aus Scham oder Rücksicht, Details der Tat, insbesondere intime Details, nicht berichten könnten. Daher bitten diese oftmals die Person des Vertrauens, während der Vernehmung vor dem Vernehmungssaal zu warten und verweisen auf die Möglichkeiten, dass in Vernehmungspausen diese Vertrauenspersonen dann beruhigend und stärkend auf die Opfer einwirken könnten.

Polizeiexterne Expertinnen und Experten verweisen jedoch auch auf Vorteile in Bezug auf die Anwesenheit von Begleitpersonen. Dies können sowohl Personen des Vertrauens aus dem näheren Opferumfeld sein, als vorteilhaft werden aber auch schon im frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens „professionelle“ Begleitpersonen von Frauenberatungsstelle und Opferhilfeorganisationen sowie die psychosoziale Prozessbegleitung angesehen. Diesen wird seitens der Expertinnen und Experten eine neutralere Rolle als beispielsweise Angehörigen zugeschrieben.

In Bezug auf die oben beschriebene Notwendigkeit einer angemessenen Information der Opfer hinsichtlich des polizeilichen Opferschutzes und Opferhilfemöglichkeiten waren sich die Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer einig. Insbesondere professionelle Opferunterstützung (Rechtsbeistand, psychosoziale Prozessbegleitung) als auch Begleitpersonen von Frauenberatungsstellen oder Opferhilfeorganisationen können Opfer umfassend informieren und die Polizei in dieser Aufgabe entlasten, unterstützen oder ergänzen. Personen des Vertrauens (Familienangehörige und Freunde) bieten sich als weitere Adressatinnen und Adressaten polizeilicher Informationen an.

Als besonders wichtig wird in diesem Zusammenhang übereinstimmend von den befragten Personen die Zusammenarbeit der polizeilichen Ermittlungsdienststellen mit dem polizeilichen Opferschutz und außerdem die Kooperation mit polizeiexternen Opferhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen usw. hervorgehoben. Betont wurde in diesem Zusammenhang auch, dass Opfer möglichst frühzeitig im Ermittlungsverfahren Unterstützung sowohl in rechtlicher und psychosozialer Hinsicht als auch von Opferberatungs- und Opferhilfeeinrichtungen erhalten sollten.

Im Rahmen des Erstkontaktes mit dem Opfer werden durch die Polizei bisweilen Eindrucksvermerke von Beamtinnen bzw. Beamten des Wach- und Wechseldienstes oder der Kriminalwache über das Verhalten der Opfer gefertigt. Diese Thematik wurde in allen qualitativen Erhebungen thematisiert und kontrovers diskutiert. In der Regel werden Eindrucksvermerke als unproblematisch angesehen, wenn objektiv beobachtbare Gegebenheiten dokumentiert werden und Opfer über das Fertigen der Vermerke in Kenntnis gesetzt werden. Im Rahmen der Gruppendiskussion wurde seitens Vertreterinnen der Staatsanwaltschaft hervorgehoben, dass sich die Staatsanwaltschaft mittels der Eindrucksvermerke über die Situation des Opfers kurz nach der Tat einen Eindruck verschaffen könne und die Vermerke dazu beitragen würden, das Gesamtbild zu vervollständigen. Opferrechtsanwältinnen sowie Vertreterinnen der Opferhilfe betonten ausdrücklich, dass Eindrucksvermerke, wenn sie eine subjektive Einschätzung der Beamtinnen oder Beamten hinsichtlich der Unglaubwürdigkeit der Opfer enthalten würden, durch die Justiz entsprechend bewertet werden und das sich dies auf die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung eines Täters auswirken würde. In diesem Kontext wiesen die Opfervertreterinnen deutlich daraufhin, dass Opfer unterschiedlich auf ihre Viktimisierung reagieren und das auch äußerlich gefasste wirkende Opfer seelisch stark betroffen sein können.

5. Wie gestalteten sich die Vernehmungen der Opfer aus Perspektive des Opferschutzes?

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde festgestellt, dass durchschnittlich 1,4 Vernehmungen geführt wurden, wobei in circa 70 Prozent der Fälle eine Vernehmung und in über 20 Prozent der Fälle zwei Vernehmungen durchgeführt wurden.

Die durchschnittliche Zeit der Vernehmung lag bei ca. einer Stunde für die erste bis dritte Vernehmung. Die zeitliche Spanne bei diesen Vernehmungen lag zwischen wenigen Minuten und 07:45 Stunden. Die erste, zweite und dritte Vernehmung der Opfer wurde in ca. 60 Prozent der Fälle von einer Polizeibeamtin durchgeführt.

Grundsätzlich wird zugunsten des Opferschutzes angestrebt, dass Opfer möglichst wenigen Vernehmungssituationen ausgesetzt werden. Dieses Ansinnen kann allerdings den Bedürfnissen von Opfern zuwiderlaufen. Hierzu merkten einige Teilnehmende der Studie an, dass bei Opfern von möglicherweise traumatisierenden Delikten es auch im Interesse der Opfer sein kann, erneut vernommen zu werden. Dies ist möglicherweise der Fall, wenn Opfern nach der ersten Vernehmung noch weitere tatrelevante Details eingefallen sind, die

in der ersten Vernehmung aufgrund eines bestandenen Schockzustandes und einer daraus resultierenden Unfähigkeit, sich an wichtige Geschehensabläufe zu erinnern, nicht zur Sprache gekommen sind. Hinsichtlich dessen sollten mögliche Bedürfnisse der Opfer von der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung erfragt und beachtet werden.

Im Durchschnitt sind die Opfer mit kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern persönlich in Kontakt getreten. In etwas mehr als der Hälfte der Ermittlungsverfahren hatten die Opfer jedoch mit einer/m kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter oder in ca. 30 Prozent der Fälle mit zwei Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern Kontakt.

Die Dokumentation der Vernehmungsinhalte erfolgte fast ausschließlich, in über 93 Prozent der Fälle, durch die Anfertigung eines Wortprotokolls. Dabei handelte es sich um Protokolle im Frage-Antwort-Format. Ein großer Anteil der Protokolle erweckte jedoch den Anschein, als dass nicht exakt die gesprochenen Worte/Sätze wiedergegeben wurden. Nur in Einzelfällen erfolgte eine Aufzeichnung der Vernehmungen in Bild und Ton. Aufzeichnungen mit einem Tonbandgerät erfolgen in etwas mehr als 10,0 Prozent der Fälle bei der ersten und zweiten Vernehmung.

Die Dokumentationsart der Vernehmung, bei welcher die Aussage der Opfer durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sinngemäß erfasst wurde, wurde von Vertreterinnen und Vertretern des Opferschutzes/der Opferhilfe und der Rechtsberatung überwiegend in Frage gestellt und zum Teil stark kritisiert. Spätestens in einer Hauptverhandlung würden Aussagen der Opfer, welche durch Ermittlungspersonen nicht genau oder lediglich sinngemäß dokumentiert wurden, dem Opfer vorgehalten. Durch diese Vorgehensweise kann es zu Missverständnissen in der Hauptverhandlung kommen. Daher plädierten diese Personen für eine wortgetreue Protokollierung oder im besten Fall für eine audiovisuelle oder zumindest für eine Dokumentation mittels einer Audioaufnahme.

Vertreterinnen und Vertreter der Polizei gaben an, dass sie der Meinung seien, dass eine umfassende und auch qualitativ ausreichende Protokollierung des vom Opfer Gesagten durch die Vernehmungsniederschrift erfolge. Eine wortwörtliche Niederschrift oder eine Dokumentation mittels Audio- oder audiovisueller Technik mit anschließender Niederschrift scheitere in der Regel anhand fehlender zeitlicher und personeller Ressourcen.

Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten bei den Vernehmungen waren die Ausnahme und wurden, wie bei der Situation der Anzeigenerstattung auch, durch entsprechende Übersetzungen behoben.

Nahezu alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Interviews und Gruppendiskussionen heben hervor, dass die Situation der Zeugenvernehmung der Geschädigten, in welcher sie bisweilen sehr intime Details der Tat berichten müssen, eine sehr sensible Angelegenheit ist. Daher ist eine störungsfreie Vernehmungssituation von besonderer Wichtigkeit. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Polizei verweisen in diesem Kontext jedoch auf zum Teil bestehende Schwierigkeiten, die dieses Ansinnen erschweren. Genannt wurde beispielsweise, dass nicht ausreichend ausgewiesene Vernehmungszimmer zur Verfügung stehen würden und das Büros der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oft mit zwei Personen belegt sind. Diese Umstände würden bisweilen zu Störungen führen. Betont wurde aber auch seitens dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass eine störungsfreie Vernehmungssituation sehr wichtig und erstrebenswert ist. Diesbezüglich wurde im Rahmen des Workshops von einer Teilnehmerin geäußert, dass von der Polizei durchgeführte Videovernehmungen (AvV) auch den positiven Nebeneffekt haben, dass das Vernehmungsetting in der Regel sehr störungsfrei ist. Unabhängig von durch die Polizei verursachten Störungen wurde angemerkt, dass Opferzeuginnen und zeugen frühzeitig über den Ablauf von Vernehmungen und insbesondere über die Dauer dieser Ermittlungsmaßnahme informiert werden. So sei es gewährleistet, dass Zeuginnen und Zeugen etwaige Verpflichtungen aus ihrem privaten oder beruflichen Lebensbereich (z. B. Betreuung von Angehörigen oder im Anschluss an die Vernehmung anstehende Arbeitsverpflichtungen) entsprechend planen können und es nicht zu Störungen kommt, die von Seiten der Opfer ausgehen.

6. Werden die Opfer durch die Polizei rechtzeitig und ausreichend über ihre Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht aufgeklärt?

Gemäß der Aktenanalyse wurde nur in rund einem Fünftel der ausgewerteten Akten, den Opfern das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ ausgehändigt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Aushändigung des Merkblattes in den Akten in vielen Fällen nicht dokumentiert wurde.

Wie bereits unter Ziffer 4 (Wie gestaltet sich der Umgang der Polizei mit Opfern im Rahmen der verschiedenen Stadien

des Ermittlungsverfahrens aus Perspektive des Opferschutzes?) dargestellt, ergibt sich insbesondere bei Opfern von Sexualstraftaten ein großer Informationsbedarf und daraus resultierend das Erfordernis an die Polizei, Opfer im Ermittlungsverfahren umfassend zu informieren. Unter Berücksichtigung der persönlichen Auffassungsfähigkeit eines Opfers soll dieses insbesondere über die der Opferrolle innewohnenden Rechte unterrichtet werden.

Nahezu einhellig war die Auffassung der Teilnehmenden, dass spätestens zu Beginn einer Vernehmung, Opfern der Ablauf eines Strafverfahrens und insbesondere das polizeiliche Ermittlungsverfahren erläutert werden sollte. Außerdem wurde auf die gesetzlich normierte Pflicht hingewiesen, Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren aufzuklären.

Insbesondere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bereich der anwaltlichen Opfervertretung, der Opferhilfe und von Frauenberatungsstellen sehen den Zeitpunkt dieser umfassenden Informationsweitergabe an die Opfer, vom zeitlichen Ablauf her, als zu spät an. Opfer müssten bereits vor der ersten polizeilichen Vernehmung explizit auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass sie einen Rechtsbeistand konsultieren können oder unter Umständen auch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützungsmöglichkeit zurückgreifen können. In den unterschiedlichen qualitativen Erhebungen wurde seitens der Teilnehmenden herausgestellt, dass Opfer insbesondere aus Gründen des Verfahrensablaufs (Vernehmung erfolgt zeitnah nach einer Tat, zu einem frühen Stadium im Ermittlungsverfahren, Fragen der Kostenübernahme für eine psychosoziale Prozessbegleitung und/oder für eine rechtsanwaltliche Beratung sind noch ungeklärt ...), bei einer ersten Vernehmung entsprechende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten noch nicht wahrnehmen können.

Darüber hinaus wurde sowohl von nichtstaatlichen Akteuren der Opferberatung und -hilfe als auch seitens der Teilnehmenden aus dem Kreis der Polizei und Justiz die Wichtigkeit betont, dass Opfern der Verlauf der polizeilichen Vernehmung explizit erläutert wird. Diese Erläuterungen würden den Opfern nicht immer im gebotenen Umfang geben. Hierzu zählen auch Hinweise zur Art und Weise der polizeilichen Befragung, also dass es eine ausführliche und intensive Befragung zu dem Tatgeschehen geben wird und zum Teil auch intime Fragen gestellt werden müssen. Opfern sollte der gesetzliche Auftrag der Polizei erläutert werden, insbesondere, dass eine Straftat angezeigt wird und dass es zwingend erforderlich ist, für den Tatverdächtigen be- und entlastende As-

pekte herauszuarbeiten. Gerade diese Aufklärung und Klarstellung hinsichtlich der Grundsätze des Strafverfahrens und der Rolle der Polizei und Justiz in diesem Verfahren wurden seitens der Teilnehmenden als besonders wichtig und gewinnbringend eingeschätzt, insbesondere, da Opfer in der Regel selten bei den polizeilichen Vernehmungen durch einen Rechtsbeistand oder eine psychosoziale Prozessbegleitung beraten oder unterstützt werden.

7. Werden den Opfern Möglichkeiten aufgezeigt, wo sie Hilfe- und Unterstützung erhalten können?

Hierzu konnten mittels Analyse der Akten keine Aussagen getroffen werden. Sowohl aus den Gruppendiskussionen als aber auch aus den geführten Interviews lässt sich festhalten, dass Opfer über Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht informiert werden sollten. Zu Bedenken ist hierbei der Zeitpunkt der Informationsweitergabe und die Quantität der zu übermittelten Informationen.

Mittels der Interviews mit Opfern, Opferanwältinnen und Frauenberaterinnen konnte festgestellt werden, dass gerade in der Zeit nach der Tat, Opfer in Folge der Tat psychisch stark belastet sind. Zunächst sei es daher von großer Bedeutung, Opfer zu stabilisieren und ihnen ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. Vor polizeilichen Anschlussmaßnahmen und insbesondere vor zeugenschaftlichen Vernehmungen sollte ein ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit eines anwaltlichen Beistandes und der Beiordnungsmöglichkeit gegeben werden (§ 68b StPO, Zeugenbeistand).

Darüber hinaus sollte von Seiten der Polizei auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung verwiesen werden. Mittels der psychosozialen Prozessbegleitung könne dem normalerweise vorliegenden Informationsdefizit in Bezug auf den Ablauf des Strafverfahrens und die dem Opfer zustehenden Rechte, bereits frühzeitig im Ermittlungsverfahren entgegengewirkt werden.

Als eine weitere Möglichkeit der Opferunterstützung wäre nach überwiegender Auffassung der Interview- und Diskussionspartnerinnen und -partner die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens durch das Opfer ratsam. Dadurch könnten Opfer emotionale Unterstützung erfahren und zudem bestünde die Möglichkeit, auch Begleitpersonen über die Opferrechte und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren.

Unterschiedlicher Meinung waren die Interview- und Diskussionspartnerinnen und -teilnehmer allerdings hinsichtlich

der Frage, ob Personen des Vertrauens während einer polizeilichen Vernehmung zusammen mit dem Opfer im Vernehmungsraum anwesend sein sollten. Hier wurde angeführt, dass durch die Anwesenheit der Person des Vertrauens, die Opfer möglicherweise, beispielsweise aus Scham, in ihrer Aussagebereitschaft gehemmt sein könnten. Überwiegend favorisiert wurde zumindest seitens der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner aus dem Kreis der Polizei, dass Personen des Vertrauens nicht bei den Vernehmungen dabei sind, sondern vor dem Vernehmungszimmer warten. So könnten sie den Opfern in Vernehmungspausen oder im Anschluss an die Vernehmung unterstützend zur Seite stehen und es bestünde auch die Möglichkeit, diese Personen entsprechend über Opferrechte, Möglichkeiten der Opferhilfe und den Ablauf des Verfahrens zu informieren. Interviewte Opfer schilderten allerdings auch dass, die Anwesenheit von engsten Familienangehörigen sich belastend auf sie ausgewirkt habe. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 9 „Welche Belastungen erfahren die Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren?“ verwiesen. Einhellig wurde seitens der Interview- und Diskussionspartnerinnen und -teilnehmer betont, dass Opfern die relevanten Informationen wiederholt gegeben werden sollte. Dies sollte insbesondere auch vor einer zeugenschaftlichen Vernehmung im Fachkommissariat erfolgen. So hätten Opfer die Möglichkeit sich vor einer Vernehmung beraten zu lassen und sich bestmöglich zu informieren.

Neben den rechtlich normierten Möglichkeiten der Opferunterstützung sollten Opfer zudem auf örtliche und überörtliche Hilfeangebote für Opfer von Straftaten (Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenberatungsstellen, professionelle Opferberatungsstellen, Hilfetelefon für Opfer von Straftaten usw.) aufmerksam gemacht werden.

Sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Polizei als auch der Opferhilfe und Rechtsberatung betonten die Bedeutung des polizeilichen Opferschutzes. Dieser habe mehrere wichtige Funktionen. Er fungiere als spezialisierte Ansprechstelle für Opfer und zudem als Bindeglied zwischen Polizei, Justiz, nichtstaatlichen Akteuren des Opferschutzes und der Opferhilfe sowie weiteren Netzwerkpartnern.

Aus Interviews mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ging hervor, dass in der Regel durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter frühzeitig der Kontakt zwischen Opfern und dem polizeilichen Opferschutz hergestellt würde. In einigen Fällen würden auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des polizeilichen Opferschutzes parallel zu den Ermittlungsmaßnahmen agieren und seien manchmal auch (zeitweise) bei den Vernehmungen anwesend.

Ziel 4: Bedürfnisse und Belastungen von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren sind identifiziert.

8. Welche Bedürfnisse haben die Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren?

Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren haben mannigfaltige Bedürfnisse. Zu nennen ist hier insbesondere das Bedürfnis nach einem fairen zwischenmenschlichen Umgang mit ihnen. Bedürfnisse können allerdings zu den verschiedenen Zeitpunkten des Strafverfahrens unterschiedlich sein. Direkt nach einer Tat kann es Opfern primär darum gehen, dass ihnen Mitgefühl entgegengebracht, Glauben geschenkt und eine sichere Umgebung geboten wird. Später im Verlauf des Verfahrens können weitere Bedürfnisse, z. B. nach Information bzgl. des Verfahrens und der damit einhergehenden Rechte und Pflichten, der Wunsch nach einer gerechten Bestrafung des Täters usw. dazu kommen und einige der erstgenannten in den Hintergrund treten.

Insbesondere Opferanwältinnen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Opferberatungs- und Opferhilfeinstitutionen betonen den Aspekt, dass sich Opfer wünschen, dass ihnen ihre Aussage geglaubt wird. Dies spiele sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im späteren Hauptverfahren eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus sei ein starkes Bedürfnis vorhanden, dass es nicht aufgrund von beim Opfer liegenden Verhaltensweisen (z. B. Alkoholisierung, Bekleidung, Wahl des Nachhauseweges usw.) zu einer Schuldumkehr bzw. zu der unterschwelligen Annahme einer Mitschuld des Opfers kommt.

Außerdem besteht nach überwiegender Ansicht der Interview- und Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer das Bedürfnis nach einer umfassenden Information über das Ermittlungs- und Strafverfahren. Wobei in diesem Kontext darauf hinzuweisen ist, dass sowohl der Zeitpunkt der Informationsweitergabe als auch der Inhalt/Umfang der von der Polizei übermittelten Informationen zu bedenken ist. Opfer könnten unter Umständen auch durch zu viele oder zum „falschen“ Zeitpunkt übermittelte Informationen nicht zielgerecht erreicht werden. In diesem Zusammenhang sei möglicherweise zudem an eine wiederholte oder gestaffelte Informationsweitergabe zu denken. Neben der eher schriftlich ausgerichteten Informationsweitergabe durch die Polizei (Merkblatt für Opfer

im Strafverfahren, Flyer...) erhoffen sich Opfer und Opfervertreterinnen bzw. Opfervertreter eine möglichst frühzeitige Einbindung von Opferanwältinnen und Opferanwälten sowie der psychosozialen Prozessbegleitung. Diese Personen können das Opfer beratend und emotional stärkend durch das Strafverfahren begleiten. Hier erhoffen sich Opfer nach Aussagen der Expertinnen und Experten außerdem, dass zum einen die Möglichkeit entsprechender Unterstützungsmöglichkeiten publik gemacht wird und dass der Zugang dazu erleichtert bzw. Opfer bei der Durchsetzung ihrer prozessualen Rechte unterstützt werden.

Unabhängig von einer Informationsweitergabe bzgl. des allgemeinen Strafverfahrens oder beispielsweise Institutionen der Opferhilfe bestünde auch der Wunsch, dass auch das polizeiliche Ermittlungsverfahren und insbesondere der Ablauf von Vernehmungen erläutert werden. Gemeint sei hiermit, dass Opfern erläutert wird, warum intime Fragen, beispielsweise zum Tathergang gestellt werden, Fragen unter Umständen wiederholt beantwortet und Details berichtet werden müssen.

Auch nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens dauert das Informationsinteresse der Opfer an. Daher wünschen sich Opfervertreterinnen und Opfervertreter, dass Opfer darauf hingewiesen werden, dass nach Abschluss des polizeilichen Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft hinsichtlich auftretender Fragen zum Verfahren als Ansprechpartner zu kontaktieren ist.

In diesem Zusammenhang thematisierten die Interview- und Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer auch, dass im Rahmen der polizeilichen Informationsweitergabe Opfer darüber informiert werden sollten, dass die Polizei bei Officialdelikten aufgrund des Legalitätsprinzips zur Einleitung eines Strafverfahrens und zu Ermittlungen verpflichtet ist. Außerdem sollte die Bedeutung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und hier insbesondere die Wichtigkeit von zeitnah nach der Tat durchzuführenden Spurensicherungsmaßnahmen für die Beweisbarkeit der Tat herausgestellt werden. Außerdem sollten Opfer darauf hingewiesen werden, dass die Interessen des Staates, ein rechtsstaatliches Strafverfahren zu gewährleisten, in welchem der Opferschutz zumindest Bestandteil ist, möglicherweise mit denen darüber hinaus gehenden Interessen des Opfers divergieren.

9. Welche Belastungen erfahren die Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren?

Belastungen für Opfer sind im Ermittlungs- und Strafverfahren nicht auszuschließen und in dem Verfahren auch immanent. Vielmehr sollte es darum gehen, dass diese Belastungen möglichst gering gehalten werden. Belastungen können in den einzelnen Phasen des Strafverfahrens, insbesondere im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren, auftreten. Sie können sich aber auch mehr oder weniger stark ausgeprägt auf das gesamte Strafverfahren erstrecken.

Im Rahmen des ersten Kontakts mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach der Tat kann es sein, dass weibliche Opfer nicht unmittelbar mit einer Polizeibeamtin in Kontakt treten. Hierzu geben Opfer und Expertinnen an, dass das Geschlecht der Beamtin/des Beamten zu diesem Zeitpunkt in der Regel keine überaus wichtige Rolle spielen würde. Vielmehr von Bedeutung seien ein freundlicher und sensibler Umgang mit den Opfern. Wichtig sei zudem, dass sich Opfer verstanden fühlen und das nicht an ihrer Glaubwürdigkeit, unabhängig vom geschilderten Tatablauf, gezweifelt wird.

In vielen Fällen werden nach der Tat die Opfer zwecks Untersuchung und Spurensicherung in eine gynäkologische Abteilung einer Klinik begleitet. Dies stelle für die Opfer eine weitere Belastung dar. Darüber hinaus führen lange Wartezeiten in der Klinik, Übermüdung und Schmerzen dazu, dass Opfer strapaziert werden. Neben diesen Maßnahmen kommt es in der Regel auch zur Sicherstellung Bekleidungsgegenstände und gegebenenfalls auch des Mobiltelefons. Gerade der „Verlust“ des Telefons über einen längeren Zeitraum stellt nach Angaben der Opfer und Opfervertreterinnen eine große Beeinträchtigung dar.

Ein Wechsel der polizeilichen Kontaktpersonen, z. B. während der Wartezeit bezüglich einer gynäkologischen/rechtsmedizinischen Untersuchung in einer Klinik kann ein aufgebautes Vertrauen zu den Beschäftigten der Polizei in Mitleidenschaft ziehen. Darüber hinaus kann ein möglicherweise neu erlangtes Gefühl der Sicherheit für das Opfer gestört werden.

Das Fertigen von Gedächtnisprotokollen (Eindrucksvermerken) über das Verhalten bzw. der eingeschätzten Glaubwürdigkeit des Opfers kann sich im Verlauf des Strafverfahrens nachteilig für das Opfer auswirken, geben interviewte Opferanwältinnen übereinstimmend zu bedenken. Opfer sollten ihrer Ansicht nach darüber informiert werden, wenn Eindrucksvermerke geschrieben werden und insbesondere sollten

diese Vermerke keine Wertung, Interpretationen oder Angaben bezüglich der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des Opfers enthalten.

Eine Staatsanwältin gibt in diesem Zusammenhang an, dass sie Eindrucksvermerke der Polizei begrüßen würde. So werde es ihr erleichtert, sich in die jeweilige konkrete Situation hineinzusetzen. Betont wurde ihrerseits aber auch, dass lediglich objektiv Feststellbares notiert werden sollte.

Ergänzend zu den Eindrucksvermerken wurde seitens der befragten Opferanwältinnen kritisch angemerkt, dass Angaben in ersten Befragungen und später auch in der Vernehmung in der Regel nicht wortwörtlich, sondern seitens der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sinngemäß niedergeschrieben werden.

Wertende Eindrucksvermerke können im Rahmen der Hauptverhandlung dazu führen, dass Verhaltensweisen oder vermeintlich Gesagtes als Anlass genommen werden, dies kritisch zu hinterfragen.

Bereits unter Ziffer 8 (Welche Bedürfnisse haben die Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren?) wurde das Informationsbedürfnis der Betroffenen thematisiert. Sowohl beim erstmaligen Kontakt mit der Polizei als auch im weiteren Verlauf des Strafverfahrens und hier insbesondere im Ermittlungsverfahren, liegen zum einen Informationsdefizite bezüglich des Verfahrensablaufes und der polizeilichen Arbeitsweise vor. Interne polizeiliche Zuständigkeiten und relevante Rechtsnormen, wie beispielsweise der StPO, dem StGB und dem SGB XIV, sind Opfern in der Regel unbekannt. Diese Wissensdefizite können sich auf die Opfer belastend auswirken. Aber selbst, wenn Opfer seitens der Polizei umfassend über ihre Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens informiert werden, kann es insbesondere in einem frühen Stadium nach der Tat dazu kommen, dass Opfer Informationen nicht aufnehmen können und der Zustand einer Überforderung eintritt.

Opfervertreterinnen und Opfervertreter geben zu bedenken, dass eine gutgemeinte allumfassende Informationsweitergaben an die Opfer, insbesondere im frühen Stadium nach der Tat, für Opfer belastend sein können. Resultierend aus dieser Annahme geben die Opfervertreterinnen und Opfervertreter zum einen an, dass Informationen entsprechend der zum Zeitpunkt der Informationsweitergabe gegebenen Aufnahmefähigkeit informiert werden und das auch Begleitpersonen oder Personen des Vertrauens Adressatinnen und Adressaten dieser Informationen sein sollten. Zum anderen kann es sinnvoll sein die Informationen auch in geringerem Umfang

und nur auf die nächsten Maßnahmen im Ermittlungsverfahren bezogen zu übermitteln.

Oftmals schließt sich nach dem ersten Kontakt mit der Polizei (Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes oder der Kriminalwache), der Spurensicherung und ärztlichen Untersuchung eine Vernehmung im Fachkommissariat an.

Im Zuge dessen stellen Opfer, die in der Regel über keinerlei Kenntnisse des Verfahrensablaufes verfügen, fest, dass es zu einem Wechsel der polizeilichen Ansprechperson kommt und sie bereits geschilderte Geschehensabläufe ein zweites Mal schildern müssen. Dies führt nach Angaben der Expertinnen und Experten zu einer im Verfahren begründeten Belastung der Opfer.

Hinsichtlich des Vernehmungssettings der Zeugenvernehmung wurde seitens der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner überwiegend die Bedeutung herausgestellt, dass Störungen bei Vernehmungen (Telefonklingeln, Tastaturgeräusche, Anwesenheit von weiteren Beamtinnen oder Beamten im Büro, Störungen durch in das Büro eintretende Personen in das Büro usw.) vermieden werden sollten. Derartige Handlungen würden unweigerlich zu Beeinträchtigungen des Opfers führen und den Vernehmungsablauf stören.

Oft erleben Opfer zum Zeitpunkt der Vernehmung, insbesondere kurz nach der Tat, ein Gefühl der Überforderung mit der erlebten Situation, einen Schockzustand, sind von Müdigkeit betroffen, und machen sich Vorwürfe, dass sie die Tat nicht haben verhindern können. Daher kann ein Opfer schon unter dem Einfluss von großen Belastungen in die Situation einer polizeilichen Vernehmung kommen.

In der eigentlichen Vernehmungssituation belaste die mehrfache und detailgetreue Wiedergabe des Geschehens die Opfer stark. Insbesondere wiederholte Nachfragen, die Schilderung von intimen Details und der Umstand, dass in einer Vernehmung sowohl Momente herausgearbeitet werden müssen, die den Täter belasten als auch solche, die ihn entlasten. Eine darüberhinausgehende Belastung kann bei noch sehr jungen Opfern vorliegen. Diese verfügen in der Regel über weniger sexuelle Erfahrungen und hätten bereits Schwierigkeiten, entsprechende erlebte Sexualpraktiken oder Geschlechtsorgane zu benennen.

Eine nicht adäquate Wortwahl und fehlende Erläuterungen hinsichtlich des Sinns und Zwecks der gestellten Fragen durch die vernehmungsführende Beamtin bzw. des verfüh-

renden Beamten kann möglicherweise dazu führen, dass Opfer den Eindruck erhalten, dass ihnen nicht geglaubt wird bzw. dass sie sich in der Rolle der Schuldigen sehen.

Übereinstimmend gaben die interviewten Opfer an, dass sie die polizeiliche Vernehmung als psychisch und physisch sehr beanspruchend empfunden haben. Dies läge auch an der langen Vernehmungsdauer und daran, dass mehrere Vernehmungen durchgeführt werden. Wobei hinsichtlich erneuter Vernehmungen einige Opfer der Ansicht sind, dass sie, wenn ihnen noch tatrelevante Dinge eingefallen sind, unter Umständen eine erneute Vernehmung wünschen. Opfer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter teilen mit, dass nach Abschluss der ersten und in vielen Fällen auch einzigen polizeilichen Vernehmung, es nur eingeschränkt die Möglichkeit gibt, dass sich Opfer auf eigenen Wunsch ein zweites Mal vernehmen lassen können, wenn ihnen noch tatrelevante Handlungsabläufe oder Informationen eingefallen sind. In Bezug auf eine wiederholte Vernehmung scheinen daher die Belastungen unterschiedlich zu sein. In der Regel sei ein Austausch in dieser Phase des Ermittlungsverfahrens nur noch telefonisch möglich und unter Umständen kann auch nicht mehr die Vernehmungsbeamtin bzw. der Vernehmungsbeamte erreicht werden. So stellt es eine Beeinträchtigung für Opfer dar, wichtige Informationen nicht adäquat an die Polizei übermitteln zu können. Eventuell führt auch der Umstand, dass intime Details möglicherweise an eine bis dato unbekannte Beamtin bzw. unbekanntem Beamten berichtet werden müssen, wenn die ursprüngliche Sachbearbeiterin bzw. der ursprüngliche Sachbearbeiter nicht erreichbar ist, zu einer Belastung.

Bereits unter Ziffer 7 (Werden den Opfern Möglichkeiten aufgezeigt, wo sie Hilfe- und Unterstützung erhalten können?) wurde auf die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Person des Vertrauens eingegangen. In der Regel handelt es sich bei diesen Personen um Freundinnen bzw. Freunde oder Personen aus dem engsten Familienkreis. Hierzu schildert ein Opfer, dass sie Zweifel daran gehabt hat, ob sie in Gegenwart ihres Vaters, das Tatgeschehen direkt formuliert hätte. Gerade Scham oder Rücksichtnahme auf Angehörige kann Opfer psychisch beanspruchen und sich auf Opfer auswirken. Zudem kann sich diese Rücksichtnahme unter Umständen auch auf den Inhalt der Aussage der Opfer auswirken.

Aufgrund des Umstandes, dass ein Großteil der Opfer zum Zeitpunkt der ersten zu polizeilichen Vernehmungen und auch danach keine Unterstützung eines Rechtsbeistandes (Nebenklagevertretung) oder einer psychosozialen Prozess-

begleitung in Anspruch nimmt und daher in der Vernehmungssituation auf sich alleine gestellt ist (siehe hierzu auch die Ausführungen der Aktenanalyse unter Ziffer 4.2.4), gehen viele Betroffene zum Teil bis kurz vor der Hauptverhandlung unbegleitet durch das Verfahren.

Lange Strafverfahren führen auch dazu, dass Opfer in der Regel im Ermittlungsverfahren noch Informationen über das Verfahren bekommen oder zumindest bekommen können. Mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens erhalten sie seitens der Polizei keine Informationen mehr über den Stand des Strafverfahrens. In vielen Fällen werden Opfer erst wieder kontaktiert, wenn ein Verfahren eingestellt bzw. eine Hauptverhandlung anberaumt wird. Opfern ist in der Regel nicht bewusst, dass das Ermittlungsverfahren mehrere Monate dauern und bis zur Terminierung einer Hauptverhandlung auch ein Jahr vergehen kann. Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang von den befragten Expertinnen und Experten, dass eine lange Verfahrensdauer auch zu einer konstanten Belastung führen kann, insbesondere dann, wenn Opfer keine Therapie zur Traumabewältigung oder Stabilisierung machen können.

Das Ausbleiben einer Kontaktaufnahme, beispielsweise durch den polizeilichen Opferschutz, wird seitens der Opfer und Expertinnen (i. d. R. Nebenklagevertreterinnen der Opfer) kritisiert. Eine Erkundigung durch die Polizei bzw. den polizeilichen Opferschutz wird als hilfreich und unterstützend empfunden. Gerade die lange Zeitdauer zwischen der Tat und einer möglichen Hauptverhandlung, beeinträchtigen Opfer sehr.

Dazu kommt, dass Opfer im Strafprozess in ihrer Funktion als Personalbeweis nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, eigenbestimmt an einem Strafverfahren teilzunehmen. Diese Möglichkeit besteht in der Regel erst ab dem Hauptverfahren, in welchem einem Opfer, welches eine Nebenklage führt, gemäß § 397 StPO Möglichkeiten der Teilnahme (Fragerecht des Opfers, Stellen von Beweisanträgen...) eingeräumt werden kann.

In Mitleidenschaft gezogen werden Opfer auch, wenn im Ermittlungsverfahren nicht umfassend ermittelt wird oder Fehler begangen werden. Opfer berichten davon, dass sie der Polizei Hinweise und Informationen übermittelt hätten und diese

nicht entsprechend in das Verfahren eingeflossen seien. Unabhängig von diesen einzelnen Interviewaussagen gaben auch andere Interview- und Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer an, dass sich Fehler im Ermittlungsverfahren in der Regel auch auf das Hauptverfahren auswirken und daher zudem negativen Einfluss auf Opfer haben.

Neben der gynäkologischen Untersuchung, der Spurensuche am Opfer und der polizeilichen Vernehmung wird die Aussage in der Hauptverhandlung von Opfern als besonders beeinträchtigend empfunden. Hierzu geben Opfer und Opfervertreterinnen übereinstimmend an, dass sowohl das erneute Aufeinandertreffen mit dem Täter im Gerichtssaal oder unter Umständen auch vor der Verhandlung im Gerichtsgebäude als auch die Aussage eine besondere Belastung darstellen. Zu der Aussagesituation geben die Opfer an, dass sie sich quasi als Angeklagte und eben nicht als Geschädigte bzw. Zeuginnen gefühlt haben. Die Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, tritt in der Hauptverhandlung neben Schuldgefühlen, dass sie die Tat nicht verhindert haben, besonders in den Vordergrund.

Auch die Eigenschaft des Opfers als Personalbeweis kann bei Opfern dazu führen, dass sie sich als „menschliches Beweismittel“ degradiert fühlen. Eine Interviewpartnerin beschreibt, dass sie erwartet hätte, dass sie als Opfer wahrgenommen wird und nicht lediglich als Zeugin.

Die generell belastende Situation in der Hauptverhandlung kann durch die Verfahrensbeteiligten maßgeblich beeinflusst werden. Eine besondere Rolle wird in diesem Zusammenhang Richterinnen und Richtern zugeschrieben. Alle befragten Opfer gaben an, dass es ihnen wichtig war, dass ihnen in der Hauptverhandlung Glauben geschenkt wurde. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Beschuldigten werden in der Regel als anschuldigend wahrgenommen, weil sie aus ihrer Rolle heraus Widersprüche herausarbeiten und die Aussage des Opfers in Frage stellen würden.

Auch der Ausgang des Strafverfahrens kann Einfluss auf das Empfinden der Opfer haben. Insbesondere dann, wenn Verfahren eingestellt werden. Opfer können diese Einstellung in der Form interpretieren, dass ihn nicht geglaubt wurde. Darüber hinaus kann gegebenenfalls der Umstand, einer von der Gesellschaft zugesprochenen Mitschuld des Opfers, ein weiterer Faktor sein.

5.2 Implikationen für die Praxis

In vorliegendem Bericht wurden grundlegende Erkenntnisse zu den Opfern der untersuchten Sexualdelikte, ihren Bedürfnissen und Belastungen sowie ihrem Schutz dargelegt. Im Rahmen einer Fachtagung im Dezember 2022 wurden diese mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis (u.a. aus Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit) diskutiert. Daraus abgeleitet wurden die für den Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren relevanten Implikationen für die polizeiliche (Sach-)Bearbeitung der untersuchten Delikte, den polizeilichen Opferschutz und die polizeiliche Kriminalprävention.

5.2.1 Gefahrenabwehr/Einsatz

Die Erkenntnisse zeigen, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im ersten Angriff im Umgang mit den Opfern vieles richtig machen, und das zumeist ohne dafür speziell geschult worden zu sein. Auch massiv traumatisierten Frauen konnten die Beamtinnen und Beamten nach der Tat ein Gefühl von Sicherheit und menschlicher Zuwendung vermitteln, welches von den Opfern als sehr hilfreich beschrieben wurde. Dabei reichen meist bereits kleine Gesten aus oder einfach da bzw. zugänglich zu sein, um die Opfer ganz wesentlich aufzufangen und stabilisieren zu können.

In der Situation des Erstkontaktes mit der Polizei, insbesondere wenn dieser kurz nach der Tat stattfindet, sind die Opfer oftmals nicht aufnahmefähig. Es wird daher empfohlen, ein einseitiges Merkblatt (leichte Sprache, mehrsprachig, übersichtlich gestaltet) zu erstellen, das im ersten Angriff an die Opfer ausgehändigt werden kann und alle Informationen beinhaltet, die für das Opfer bereits vor der Vernehmung im Fachkommissariat von besonderer Relevanz sind. Thematisiert werden sollten die Möglichkeit eines kostenfreien anwaltlichen Beistandes, die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung sowie Namen und Kontaktdaten dieser, Kontaktdaten örtlicher Beratungsstellen und die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe.

Polizeiliche Vermerke über die Opfer können im Verlauf des Strafverfahrens negative Konsequenzen für die Opfer haben, beispielsweise wenn erfasstes Verhalten infolge einer traumatisierenden Tat als Zeichen mangelnder Glaubwürdigkeit ausgelegt wird. Vor diesem Hintergrund sollten Standards für die Erstellung entsprechender Vermerke (Eindrucksver-

merke) erstellt werden, die auch Opferschutzaspekte berücksichtigen. Zudem sollten die Opfer darüber informiert werden, dass entsprechende Vermerke erstellt werden (können).

Polizeiliche Eindrucksvermerke über die Opfer können im Verlauf des Strafverfahrens negative Konsequenzen für die Opfer haben, beispielsweise wenn gefasstes Verhalten infolge einer traumatisierenden Tat als Zeichen mangelnder Glaubhaftigkeit ausgelegt wird. Vor diesem Hintergrund sollten Standards für die Erstellung entsprechender Vermerke erstellt werden, die auch Opferschutzaspekte berücksichtigen. Zudem sollten die Opfer darüber informiert werden, dass entsprechende Vermerke erstellt werden (können).

5.2.2 Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung

Informationsbedarfe der Opfer

Die Opfer haben in der Regel keine genauen Kenntnisse über den Ablauf des Strafverfahrens und die Rollen der im Strafverfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure. Häufig empfinden sie sich lediglich in der Rolle des Beweismittels, aus der sie aufgrund des strafprozessualen Legalitätsprinzips auch nicht ausbrechen können. Daraus kann ein Gefühl der Entmachtung entstehen. Zugunsten des Opferschutzes ist es daher wesentlich, die Opfer zu ermächtigen. Die Opfer sind daher beispielsweise schnellstmöglich über ihre Rechte im Strafverfahren und das Opferhilfesystem zu informieren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Opfer insbesondere direkt im Anschluss an die Opfererfahrung und auch infolge der ersten Vernehmung oftmals nicht aufnahmefähig sind. Wie oben im Hinblick auf den ersten Angriff bereits dargelegt, wird daher empfohlen, ein einseitiges Merkblatt (leichte Sprache, in verschiedenen Sprachen, übersichtlich gestaltet) speziell für Opfer sexueller Gewaltdelikte zu erstellen, das alle Informationen beinhaltet, die für das Opfer bereits vor der Vernehmung im Fachkommissariat von besonderer Relevanz sind. Die Information sollte über mehrere Informationskanäle und wiederholt erfolgen. Zudem sollten auch Begleitpersonen (Freunde/Familienangehörige) über die Opferschutzrechte in Kenntnis gesetzt werden.

Die Opfer sollten bestenfalls eine spezialisierte Opferanwältin bzw. einen spezialisierten Opferanwalt hinzuziehen. Zwar ist die Polizei nicht befugt, konkrete Personen zu empfehlen, gleichwohl kann sie die Opfer darauf hinweisen, bei der Auswahl auf das Fachgebiet der Anwältinnen und Anwälte zu

achten und sich diesbezüglich ggf. durch Opferhilfeinstitutionen beraten zu lassen.

Betroffene berichten, dass sie in der Zeit nach der Vernehmung bis zur Hauptverhandlung wenig bis keinen Kontakt zur Polizei hatten. Dabei haben sie durchaus Bedarf nach Informationsversorgung und ggf. Nachfragen. Sie erleben diesen zeitweiligen Kontaktabbruch als starken Kontrast zu dem intensiven Austausch mit der Polizei beim Erstkontakt und der Vernehmung im Fachkommissariat. Die Ungewissheit über die zeitliche Dimension, das Warten auf den nächsten Schritt und das Nichtwissen über den Stand des Verfahrens kann zu Belastungen der Betroffenen führen. Über den Stand der Ermittlungen bzw. den Verfahrensstand sollte in zeitlich festgelegten Abschnitten informiert werden. Insbesondere wenn das polizeiliche Ermittlungsverfahren endgültig an die Staatsanwaltschaft abverfügt wird, sollte dies dem Opfer, bestenfalls mit entsprechenden Kontaktdaten der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, mitgeteilt werden.

Eine Sicherstellung persönlicher Gegenstände des Opfers kann mitunter belastend für die Opfer sein, beispielsweise wenn es sich um das Mobiltelefon oder ein besonderes Bekleidungsstück (z. B. eine Winterjacke) handelt. Die Opfer sollten bestmöglich darüber informiert werden, wann sie damit rechnen können, ihre Gegenstände zurück zu erhalten. Mit dem Opfer könnte im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung bereits zu einem frühen Stadium thematisiert und anschließend festgehalten werden, ob die Gegenstände nach Abschluss der Spurensicherung dem Opfer wieder ausgehändigt oder vernichtet werden sollen.

Vernehmungen

Vernehmungen stellen für die Opfer eine besondere Belastungssituation dar. Rahmenbedingungen, die diese Belastung noch verstärken und damit sekundäre Viktimisierung begünstigen können, sollten ausgeräumt werden. So sollten Vernehmungen bestenfalls in explizit dafür vorgesehenen Räumen stattfinden. Fehlende Verfügbarkeiten entsprechender Räume könnten durch verbesserte Planung und größere Raumkapazitäten verändert werden. Verzichtet werden sollte in jedem Fall auf Vernehmungen in Doppel- oder Großraumbüros, in denen während der Vernehmung andere Büroinsassen anwesend sind und dabei anderen Tätigkeiten nachgehen. Zudem sollte für eine ruhige Vernehmungsumgebung Sorge getragen werden – Telefone sollten etwa lautlos gestellt werden.

Im Rahmen polizeilicher Vernehmungen sind häufig sehr detaillierte Nachfragen erforderlich, die bei den Opfern zu Verunsicherungen führen und den Eindruck erwecken können, ihnen werde nicht geglaubt. Die Erläuterung von Fragen und die Begründung der Nachfragen – wenn nötig auch mehrfach – sind für die Betroffenen elementar wichtig, um sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden und die Belastung der Vernehmungssituation zu verringern.

Die Betroffenen sollten bereits vor der Befragung auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Pausen einzufordern. Zudem sollten durch die vernehmenden Personen während der Vernehmung Pausen angeboten werden.

Im Kontakt mit den oftmals traumatisierten Opfern sexueller Gewalt sollte ein schematischer Umgang vermieden werden. Vielmehr sollten individuelle Bedürfnisse erfragt und diesen im Rahmen des Möglichen nachgekommen werden. Dies betrifft beispielsweise das Einlegen von Pausen während der Vernehmung oder die Vereinbarung mehrerer Vernehmungstermine. Die im derzeit gültigen Erlass zur Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthaltene Vorgabe, dass Betroffene möglichst nur einmal von der Polizei zu befragen sind, läuft den Bedürfnissen einiger der im Rahmen der vorliegenden Studie befragten Opfer beispielsweise zuwider. Den Opfern sollte die Option aufgezeigt werden, dass eine zusätzliche polizeiliche Vernehmung möglich ist, wenn das Opfer seine Aussage noch ergänzen möchte.

Erforderliche Mehrfach- bzw. Nachvernehmungen aufgrund von unzureichenden Vernehmungsplanungen oder Dokumentationen des Vernehmungsgeschehens sollten aufgrund der Belastungssituation von Opfern vermieden werden.

Nach § 58a StPO wird auch die besondere Schutzbedürftigkeit erwachsener Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hinsichtlich potenziell belastender Mehrfachvernehmungen anerkannt. Ihre Vernehmung muss nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände ausgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn die Betroffenen der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zustimmen. Die Bild-Ton-Aufzeichnung kann in der Hauptverhandlung vorgeführt werden und könnte dem Opfer eine persönliche Aussage ersparen (§ 255a Abs. 2 StPO). Dieser opferschonende Mehrwert der Videovernehmung setzt voraus, dass davon umfassend Gebrauch gemacht wird.

Unabhängig davon, ob eine Vernehmung mit Tonaufzeichnung erfolgt oder nicht, bedarf es eines wortgetreuen Protokolls der Vernehmung. Zusammenfassungen des Gesprochenen lassen Spielraum für Fehlinterpretationen zu. Dabei

muss auch berücksichtigt werden, dass sich die Betroffenen die Protokolle im Anschluss an die Vernehmungen nicht immer sorgfältig durchlesen, da sie sich der Vernehmungssituation so schnell wie möglich entziehen wollen.

Die Betroffenen sind infolge der Vernehmungen oftmals erschöpft und wollen die Vernehmungssituation möglichst zügig beenden. Für das sorgfältige Lesen des Vernehmungsprotokolls im Anschluss an die Vernehmung sollte entsprechend ausreichend Zeit eingeräumt und ein ruhiges Setting geschaffen werden. Wiederum ist in diesem Zusammenhang auf den hohen Mehrwert von (Bild-)Ton-Aufzeichnungen hinzuweisen.

Die Konversation über sexualitätsbezogene Themen ist, auch jenseits des Zwangscharakters der Taten, für einige Opfer eine kommunikative Hürde. Sie sind in unterschiedlichem Ausmaß gehemmt, über intime sexuelle Inhalte so offen zu sprechen, wie es in einer polizeilichen Vernehmung nötig ist. Derartige Gefühle von Scham können durch die Anwesenheit Dritter verstärkt werden. So kann eine private Vertrauensperson einerseits sehr unterstützend wirken, andererseits kann dies bei einigen Opfern eher Schamgefühle hervorrufen und eine detaillierte Aussage erschweren (beispielsweise, wenn im Beisein der Eltern eine anfänglich einvernehmliche sexuelle Anbahnung geschildert werden soll). Diesen Möglichkeiten sollte im Rahmen der Planung und Durchführung von Vernehmungen einzelfallorientiert sensibel begegnet werden.

Das Geschlecht der vernehmenden Person kann für das Opfer bedeutsam sein. Weibliche Opfer bevorzugen oftmals grundsätzlich eine weibliche Sachbearbeiterin. Dies kann beispielsweise mit Schamgefühlen aber auch mit der Opfererfahrung an sich zusammenhängen. Bedeutsamer für die Opfer ist jedoch ein empathischer Umgang und ein professionelles Vorgehen. Der spezifischen Fortbildung der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

5.2.3 Polizeilicher Opferschutz

Polizeiliche Eindrucksvermerke über die Opfer können im Verlauf des Strafverfahrens negative Konsequenzen für die Opfer haben, beispielsweise wenn gefasstes Verhalten infolge einer traumatisierenden Tat als Zeichen mangelnder Glaubhaftigkeit ausgelegt wird. Vor diesem Hintergrund sollten Standards für die Erstellung entsprechender Vermerke erstellt werden, die auch Opferschutzaspekte berücksichtigen. Zudem sollten die Opfer darüber informiert werden, dass entsprechende Vermerke erstellt werden (können).

Die Rollen, Strukturen und Praktiken der am Strafverfolgungsprozess beteiligten Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) sind historisch gewachsen und auf den Zweck ausgerichtet, ein rechtsstaatliches Verfahren zu ermöglichen. Dem Schutz von Opfern innerhalb dieses Strafverfolgungsprozesses wird erst in jüngerer Vergangenheit zunehmende Bedeutung zugeschrieben. Die Strukturen und Praktiken der am Strafverfolgungsprozess beteiligten staatlichen Institutionen sind im Hinblick auf das Thema Opferschutz daher nicht immer ausreichend aufeinander abgestimmt. Eine gute Vernetzung im Allgemeinen und eine enge Abstimmung der Akteurinnen und Akteure im Sinne eines Case-Managements auch im Hinblick auf das Thema Opferschutz im Speziellen ist daher von hoher Relevanz.

Um Opferschutz im Rahmen der polizeilichen Bearbeitung von Sexualstraftaten bestmöglich gewährleisten zu können, brauchen alle beteiligten Akteurinnen und Akteure ein grundlegendes Verständnis für die Opferperspektive. Viktimologische Erkenntnisse und insbesondere auch Grundkenntnisse der Traumalogie sollten in der Aus- und Fortbildung daher berücksichtigt werden. Gleichermaßen sollten Ermittlungen aber auch grundsätzlich neutral und nicht voreingenommen, ebenso wie be- und entlastend mit Blick auf eine beschuldigte Person geführt werden.

Sollte es zu einer Tat kommen, spielt die Unmittelbarkeit einer Anzeige insbesondere zur Sicherung vergänglicher Spuren eine entscheidende Rolle. Trotz der hohen Belastungen, die mit einer zeitnahen Anzeige für die Opfer entstehen können, ist hier das Bewusstsein in der Bevölkerung (und damit auch potenzieller Opfer bzw. enger Bezugspersonen) für eine schnelle und unmittelbare Notwendigkeit der Spurensicherung weiter zu schärfen. Falls eine Anzeige bei der Polizei durch die Opfer (ggf. anfänglich oder unmittelbar) gescheut wird, sollte die Option der anonymen Spurensicherung noch stärker in der Bevölkerung sowie in Opferberatungsstellen und bei sämtlichen mit der Opferbetreuung befassten Personengruppen publik gemacht werden.

5.2.4 Opferbezogene Kriminalprävention

Mädchen und junge Frauen bis etwa Mitte 20 sind besonders häufig von sexueller Gewalt betroffen. Dies hängt insbesondere mit ihrem Lebensstil und den damit einhergehenden Aufenthaltsräumen zusammen. Opferbezogene Kriminalprävention sollte diese Altersgruppe entsprechend in den Fokus nehmen.

Von sexueller Gewalt sind oftmals Personen mit geringem sozioökonomischem Status und geringem Bildungsniveau

betroffen. Zudem stellen geistige Behinderungen und psychische Störungen Risikofaktoren dar. Präventionsangebote sollten daher niedrigschwellig zugänglich und Präventionsmaterialien in einfacher Sprache verfügbar sein.

Prostituierte und wohnungslose Mädchen und Frauen unterliegen einem besonders erhöhten Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Die opferbezogene Kriminalprävention sollte auch diese schwer erreichbaren Zielgruppen mit adressatengerechten Maßnahmen in den Blick nehmen.

Bei den Opfern von flüchtig bekannten Tätern handelt es sich häufig um Personen, die die Opfer im Ausgeh- und Datingkontext kennengelernt haben. Oftmals kommt es in diesem Zusammenhang im Rahmen des ersten Treffens in privaten Räumen zu sexueller Gewalt. Opferbezogene Präventionsangebote sollten entsprechende Kontexte und damit verbundene Örtlichkeiten fokussieren. Dabei ist die zunehmende Bedeutung von Online-Dating-Plattformen, die auch zur Tatanbahnung genutzt werden, zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird empfohlen, Präventionshinweise für entsprechende Plattformen zu entwickeln und auf entsprechenden Plattformen zu platzieren.

Mädchen und Frauen erfahren sexuelle Gewalt oftmals im öffentlichen Raum auf dem Weg nach Hause oder zu einer anderen Örtlichkeit, insbesondere nachts und wenn sie unbegleitet unterwegs sind. Dies sollte im Rahmen von Präventionshinweisen und -angeboten Berücksichtigung finden.

Betroffene sexueller Gewalt haben häufig bereits Erfahrungen mit Gewalt und Missbrauch in ihrem Leben gemacht. Entsprechend sollten auch tertiärpräventive Angebote geschaffen werden, um nachfolgende Viktimisierungen zu verhindern.

Gegenwehr durch das Opfer kann unterschiedliche Täterreaktionen hervorrufen. Passive Gegenwehr (z. B. Nichtbefolgung von Anweisungen des Täters) oder verbale Gegenwehr in Form von Diskussion/Verhandlung wird von den Tätern häufig ignoriert und führt nur selten zu Tataabbrüchen. (Non-) Verbale Hilferufe oder physische Gegenwehr werden durch die Täter seltener ignoriert und führen häufiger zu Tataabbrüchen. Jegliche Form von Gegenwehr kann gleichwohl auch dazu führen, dass der Täter Gewalt anwendet, um den Widerstand des Opfers zu brechen.

Literatur

- Barton, Stephan / Kölbel, Ralf (2012): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts – Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Nomos Verlag.
- Beauregard, Eric / Proulx, Jean / Rossmo, Kim / Leclerc, Benoît / Allaire, Jean-François (2007): Script Analysis of the Hunting Process of Serial Sex Offenders. In: *Criminal Justice and Behavior*. 34. Jg. S. 1 069–1 084.
- Birkel, Christoph / Church, Daniel / Erdmann, Anke / Hager, Alisa / Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Bundeskriminalamt.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): Opferentschädigungsrecht. <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/opferentschaedigungsrecht-art.html#:~:text=Grunds%C3%A4tzliches,infolge%20der%20Gewalttat%20verstorben%20sind.> Letzter Zugriff: 19.04.2023.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf>. Letzter Zugriff: 10.07.2024.
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (2022): Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (10. Revision) German Modification Version 2022 (ICD-10-GM Version 2022). <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2022/>. Letzter Zugriff: 10.07.2024.
- Dern, Harald / Frönd, Roland / Straub, Ursula / Vick, Jens / Witt, Rainer (2004): Geographisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geographischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Bundeskriminalamt.
- Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner (2013): Bielefelder Erklärung des 18. Deutschen Präventionstages. In: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.): Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages 22. und 23. April 2013 in Bielefeld, S. 5–10. Forum Verlag Godesberg GmbH.,
- Dölling, Dieter / Kunz, Anna Maria / Hinner, Jörg / Kruse, Andreas / Schmitt, Eric / Dreßlin, Harald / Salize, HansJoachim / Schary, Alan / Bannenberg, Britta (2017): Forschungsprojekt Belastungen von Opfern im Ermittlungsverfahren (Forschungsbericht).WEISSER RING STIFTUNG.
- Elsner, Erich / Steffen, Wiebke (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigungen. Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt München (KFG).
- Fiedeler, Silke / Bialon, Jörg (Hrsg.) (2020): Opferschutz, Der Täter-Opfer-Ausgleich – von Opfern und Tätern – im Dialog. S. 109–123. Kommunal- und Schul-Verlag.
- Gertler, Nils, F. (2024): BeckOK StPO 52. Auflage, RiStBV 19.
- Goedelt, Katja (2010): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit. Universitätsverlag.
- Harrel, Erika (2021): Crime Against Persons with Disabilities, 2009-2019 – Statistical Tables. Office for Victims of Crime. <https://ovc.ojp.gov/library/publications/crime-against-persons-disabilities-2009-2019-statistical-tables> Letzter Zugriff:10.07.2024.
- von Heintschel-Heinegg Bernd (2021): StGB Strafgesetzbuch Kommentar. 4. Auflage. CH BECK.
- Hellmann, Deborah F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

- Herrmann, Joachim (2010): Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte. In: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik. 3/2020. S. 236–245.
- Hermanutz, M. / Litzke, S. M. / Kroll, O (2005): Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Trainingsleitfaden. Boorberg.
- Höyneck, Theresia / Schmidt, Patrick / Hurler, Sandrina (2024): Die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Niedersachsen, Projektbericht und Ergebnisse. University press.
- Jacobi, Frank / Höfler, Michael/ Strehle, Jens et al. (2014): Erratum zu: Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland und ihr Zusatzmodul „Psychische Gesundheit“ (DEGS1-MH). In: Der Nervenarzt. Bd. 87. S. 88–90.
- Khalifeh, Hind / Johnson, Sonia / Howard, Louise M. et al. (2015): Violent and non-violent crime against adults with severe mental illness. In: The British Journal of Psychiatry. Bd. 206. S. 275–282.
- Landesbetrieb für Information und Technik (o. J.): Bevölkerungsstand. <https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerungsstand>. Letzter Zugriff: 12.07.2024.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020a): Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020b): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020. Erste Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2021): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008-2019. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Methodenbericht. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt NRW (2022b): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil I): Grundlagen des Teilprojektes und Ergebnisse der qualitativen Interviews. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt NRW (2023a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt NRW (2023b): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil II): Ergebnisse der Aktenanalyse und Synopse. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt NRW (2023c): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Opfer sexueller Gewalt (Teil I) LKA NRW – Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten: Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt NRW (2024): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Täter sexueller Gewalt: Tätermerkmale und täterbezogene Tatmerkmale. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Litzcke, Sven M. / Horn, Alexander / Schinke, Dirk (2015): Sexualmord in Bayern, Opfer – Tatverlauf – Täter, Frankfurt. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Luhmann, Niklas (1984). Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt. Suhrkamp.
- Martinez, Rosa M. / Kovacevic, Anita / Schiller, Annika M. / et al. (2015): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. In: Swiss Medical Forum. 15. Jg. Heft 23. S. 551–555.
- McDonald, William. F. (1976): Criminal justice and the victim. Sage Publications.
- Meyer, Maike (2018): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Kriminalistik. Heft 10/2018. S. 584–587.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2017 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Müller-Pfeiffer, Christoph (2018): Psychische Reaktionen nach Sexueller Gewalt. In Gysi, Jan / Ruegger, Peter (Hrsg.):

Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung. S. 117–123. Hogrefe Verlag.

Niegisch, Patrick / Thielgen, Markus M. (2022): Einführung in die Vernehmungspraxis. Kompetenz – Konzept – Kommunikation. C.F. Müller Verlag.

Orth, Ulrich / Maercker, Andreas (2004): Do Trials of Perpetrators Retraumatize Crime Victims? In: Journal of Interpersonal Violence. 19. Jg. Heft 2/2004. S. 212–227.

Planty, Michael G. / Langton, Lynn / Krebs, Christopher et al. (2013): Female victims of sexual violence 1994–2010. Bureau of Justice Statistics.

Pollich, Daniela / Stewen, Marcus / Erdmann, Julia et al. (2019): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie. Band 25. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.

Rauch, E., Riedel-Reidemeister, W, Spann, W. & Eisenmenger, W. (2002). Sexualdelikte 1987–1996. Eine Zehnjahrestudie an Hand ausgewerteter Ermittlungsakten. In: Kriminalistik. 56. Jg. S. 96–101.

Röser, Bernd (2012): Das strafprozessuale Legalitätsprinzip als Grenze des praktizierten Opferschutzes am Beispiel der anonymen Spurensicherung, Masterarbeit, Münster.

Scheidegger, Nora / Lavoyer, Agota / Stalder, Tamara (2020): Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht. In: sui generis. 2020. S. 57.

Schmidt, Stephanie Ilse (2009): Die Entwicklung des zweiten Opferrechtsreformgesetzes, https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/11-08_schmidt_opferreformgesetz.pdf. Letzter Zugriff: 10.07.2024.

Schork, Stefanie / Dölling Dieter et al. (Hrsg.), (2022): Handkommentar, Gesamtes Strafrecht StPO, 5. Auflage, § 255a StPO. NOMOS Verlag.

Schröder, Andreas (2020): Die Rechtsgrundlage für den Opferschutz der Polizei NRW. In: Jörg Bialon (Hrsg.): Opferschutz 2020, S. 223–239. Kommunal- und Schul-Verlag.

Schröttle, Monika / Khelaifat, Nadia (2007): Gesundheit – Gewalt – Migration: Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und

ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Schröttle, Monika / Hornberg, Claudia (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland Kurzfassung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Tjaden, Patricia / Thoennes, Nancy (2000): Full report of the prevalence, incidence and consequences of violence against women: Findings from the National Violence against Women Survey. Department of Justice, National Institute of Justice & Centers for Disease Control and Prevention.

Tyler, Kimberly A. / Wright, James D. (2019): Homelessness and Sexual Assault. In: William T. O'Donohue / Paul A. Schewe (Hrsg.): Handbook of Sexual Assault and Sexual Assault Prevention, S. 693–707. Springer.

Uhlig, Axel (2015): Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg. 30. Band der Schriftenreihe zur Kriminologie, kritischen Kriminologie, Strafrecht, Rechtssoziologie, forensischen Psychologie und Gewaltprävention. Verlag Dr. Kovač.

Volbert, Renate (2008): Sekundäre Viktimisierung: In Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie, S. 198-208. Hogrefe.

Weigend, Thomas (1984): Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren. In: Zeitschrift für das gesamte Strafverfahren. 96 Jg. Heft 3. S. 761–793.

WHO (2010): Preventing Intimate Partner and Sexual Violence against Women – Taking Action and Generating Evidence. World Health Organization.

Yucel, Ebru / Cantor, Nicole / Joppa, Meredith et al. (2019): Who is at High Risk for Victimhood. In: William T. O'Donohue und Paul A. Schewe (Hrsg.): Handbook of Sexual Assault and Sexual Assault Prevention, S. 177–194. Springer.

Zech, Marion (1999). Vertretung von Opfern von Sexualstraftaten vor Gericht. In Höfling S. / Dreewes D. / Epple-Waigel I. (Hrsg.): Politische Studien Sonderausgabe: Auftrag Prävention – Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch, S. 39. Adverb-Verlag.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Forschungsziele	11
Tabelle 2: Forschungsfragen	11
Tabelle 3: Tatbeginn Feier- und Brauchtumstage	22
Tabelle 4: Tatbeginn Tageszeit	22
Tabelle 5: Tatbeginn Tageszeit und Wochentag	23
Tabelle 6: Art des Kontaktortes	24
Tabelle 7: Kontaktort nach Alter der Opfer	24
Tabelle 8: Ortsverlagerung vom Kontaktort zum Tatort	25
Tabelle 9: Art des Tatortes	26
Tabelle 10: Weg zum Tatort	28
Tabelle 11: Zweck/Zeitpunkt des Opferwiderstandes	29
Tabelle 12: Reaktion der Täter auf Opferwiderstand	29
Tabelle 13: Zeitpunkt Tatende	31
Tabelle 14: Grund Tatende	31
Tabelle 15: Grund Tatende: Tatabbruch durch Täter	31
Tabelle 16: Grund Tatende: Flucht des Opfers	31
Tabelle 17: Vernehmungsdauer	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden	10
Abbildung 2: Opferalter zum Tatzeitpunkt	14
Abbildung 3: Letzte Opferaktivität	18
Abbildung 4: Art der flüchtigen Vorbeziehung	21
Abbildung 5: Tatbeginn Monat	21
Abbildung 6: Art der kommunikativen Kontaktaufnahme	27
Abbildung 7: Art des Blitzangriffs	27
Abbildung 8: Formen vollendeter sexueller Handlungen	30
Abbildung 9: Informierte Bezugsperson	41

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

www.lka.polizei.nrw

Teildezernat 32.2 – Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle



Redaktion: KHK Kai Daubitz

ORRin Dr. Maike Meyer

Lucas Ferl

Kontakt: kkf@polizei.nrw.de

September 2024